

# Bioenergiepark Küste Besitzgesellschaft mbH

Scharbeutz, Bundesrepublik Deutschland

## Wertpapierprospekt

zum Zwecke eines öffentlichen Angebots

**Emission von bis zu EUR 7.000.000**

**7,00 Prozent Schuldverschreibungen 2025/2030 fällig am 15. April 2030**

**„7 % Bioenergiepark Küste Anleihe 2025/2030“**

**International Securities Identification Number (ISIN): DE000A4DFCD3**

**Wertpapierkennnummer (WKN): A4DFCD**

Die Bioenergiepark Küste Besitzgesellschaft mbH (die „**Emittentin**“) wird am 15. April 2025 (der „**Begebungstag**“) bis zu EUR 7.000.000 Schuldverschreibungen mit Fälligkeit zum 15. April 2030 (die „**Schuldverschreibungen**“) zu einem Nennbetrag von je EUR 1.000 begeben. Die Schuldverschreibungen werden ab dem 15. April 2025 (einschließlich) bis zum Datum der Fälligkeit am 15. April 2030 (ausschließlich) mit jährlich 7,00 Prozent verzinst, zahlbar jeweils jährlich nachträglich am 15. April jeden Jahres. Die erste Zinszahlung findet am 15. April 2026 statt.

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige und besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren, unbedingten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Die Schuldverschreibungen werden voraussichtlich am 17. September 2025 in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse), der kein regulierter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente ist, einbezogen werden.

Ausgabepreis: 100 Prozent des Nennbetrages

**Rechtsträgerkennung (LEI) der Emittentin:**

391200SI5MY23ARYDO60

Dieses Dokument („**Prospekt**“) ist ein Prospekt und einziges Dokument im Sinne des Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 in ihrer jeweils gültigen Fassung („**Prospektverordnung**“) zum Zwecke eines öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland, im Großherzogtum Luxemburg und in der Republik Österreich. Dieser Prospekt wurde von der luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier („**CSSF**“) gebilligt und in Deutschland an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) gemäß Artikel 25 der Prospektverordnung notifiziert.

Die CSSF übernimmt gemäß Artikel 6 Absatz 4 des luxemburgischen Gesetzes vom 16. Juli 2019 betreffend den Prospekt über Wertpapiere keine Verantwortung für die wirtschaftliche oder finanzielle Kreditwürdigkeit der Transaktion oder die Qualität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin. Der gebilligte Prospekt kann mit den per Referenz einbezogenen Dokumenten auf der Internetseite der Emittentin [www.bioenergiepark-kueste.de](http://www.bioenergiepark-kueste.de) und der Luxembourg Stock Exchange ([www.luxse.com](http://www.luxse.com)) eingesehen und heruntergeladen werden.

Die Schuldverschreibungen sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 in seiner derzeit gültigen Fassung („**US Securities Act**“) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten einer US-Person (wie in Regulation S unter dem Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungspflichten des US Securities Act oder im Rahmen einer Transaktion, die nicht den Registrierungspflichten des US Securities Act unterliegt.

Prospekt vom 27. März 2025

## Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts

Die Bioenergiepark Küste Besitzgesellschaft mbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Lübeck unter der Nummer HRB 15395 mit Sitz in Scharbeutz unter der Geschäftsanschrift Sandendredder 24, 23684 Scharbeutz (nachfolgend auch die „**Emittentin**“), übernimmt gemäß Artikel 11 der Prospektverordnung die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts (der „**Prospekt**“) und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in dem Prospekt richtig sind und darin keine Angaben aufgenommen wurden, die die Aussagen des Prospekts verzerren können.

Sie erklärt zudem, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage dieses Prospekts verzerren können.

**Die Emittentin erklärt ferner, dass**

- a.**  
dieser Prospekt durch die CSSF als zuständige Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt wurde,
- b.**  
die CSSF diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 billigt, die jedoch nicht die Richtigkeit dieser Informationen betrifft,
- c.**  
eine solche Billigung nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden sollte,
- d.**  
eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden sollte,
- e.**  
Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten,
- f.**  
die Prüfung und Billigung des Prospekts durch die CSSF sich nicht auf das Private Placement beziehen und
- g.**  
die Prüfung und Billigung des Prospekts durch die CSSF sich nicht auf die Zulassung zum Handel im Freiverkehr der Deutsche Börse AG beziehen.

Die Emittentin weist darauf hin, dass der Prospekt auf Grundlage des Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 nur bis zum 27. März 2026 (einschließlich) gültig ist. Es besteht nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 keine Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten, wenn die Angebotsfrist abgelaufen ist oder der Prospekt ungültig geworden ist.

#### **Weitere Hinweise bezüglich dieses Prospekts und des Angebots**

Niemand ist befugt, andere als die in diesem Prospekt gemachten Angaben oder Tatsachen zu verbreiten. Sofern solche Angaben dennoch verbreitet werden sollten, dürfen derartige Angaben oder Tatsachen nicht als von der Emittentin autorisiert betrachtet werden. Weder die nach diesen Regeln erfolgte Überlassung dieses Prospekts noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Schuldverschreibungen darunter stellen eine Gewährleistung dar, dass

- (i)  
die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu einem Zeitpunkt nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts oder zu einem nach der Veröffentlichung eines Nachtrags oder einer Ergänzung zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt zutreffend sind,
- (ii)  
keine wesentliche nachteilige Veränderung in der Geschäftstätigkeit oder der Finanzlage der Emittentin, die wesentlich im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf der Schuldverschreibungen ist, zu einem Zeitpunkt nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts oder zu einem nach der Veröffentlichung eines Nachtrags oder einer Ergänzung zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt stattgefunden hat,
- (iii)  
andere im Zusammenhang mit der Begebung der Schuldverschreibungen stehende Angaben zu einem anderen Zeitpunkt als dem Zeitpunkt, zu dem sie mitgeteilt wurden oder auf den sie datiert wurden, zutreffend sind.

Sollten sich nach Billigung dieses Prospekts oder vor dem Schluss des öffentlichen Angebots wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben ergeben, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnten, ist die Emittentin nach dem Luxemburger Wertpapierprospektgesetz verpflichtet, den Prospekt entsprechend nachzutragen.

Dieser Prospekt muss mit allen etwaigen Nachträgen gelesen und ausgelegt werden.

Die Schuldverschreibungen sind nicht für jede/n Anleger/in geeignet. Anleger sollten vor der Entscheidung über den Erwerb der Schuldverschreibungen eigene Erkundigungen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einholen und eigene Bewertungen der Kreditwürdigkeit der Emittentin vornehmen. Weder dieser Prospekt noch andere in Verbindung mit den Schuldverschreibungen gemachte Angaben stellen eine Empfehlung an Anleger seitens der Emittentin dar, die Schuldverschreibungen zu erwerben. Jede/r potenzielle Anleger/in in Schuldverschreibungen muss auf der Grundlage ihrer/seiner eigenen unabhängigen Beurteilungen und, soweit sie/er es unter Berücksichtigung der Sachlage für erforderlich hält, unter Hinzuziehung professioneller Beratung darüber entscheiden, ob der Kauf der Schuldverschreibungen in voller Übereinstimmung mit ihren/seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und

Umständen und mit allen anwendbaren Anlagegrundsätzen, Leitsätzen und Einschränkungen steht und für sie/ihn eine geeignete und sachgerechte Anlage darstellt. Insbesondere sollte jede/r potenzielle Käufer/in der Schuldverschreibungen:

- (i) ausreichende Kenntnis und Erfahrung haben, die sie/ihn in die Lage versetzt, eine aussagefähige Beurteilung der Schuldverschreibungen, der mit einer Investition in die Schuldverschreibungen verbundenen Vorteile und Risiken und der Informationen, die im Prospekt sowie den durch Verweis einbezogenen Dokumenten und sämtlichen Nachträgen enthalten sind, vorzunehmen;
- (ii) Zugang zu und Kenntnisse im Umgang mit geeigneten Analyseinstrumenten haben, um unter Berücksichtigung ihrer/seiner konkreten finanziellen Situation und der beabsichtigten Investitionen eine Investition in die Schuldverschreibungen und die Auswirkungen, die eine solche Investition auf ihr/sein gesamtes Portfolio haben könnte, beurteilen zu können;
- (iii) ausreichende finanzielle Mittel und Liquidität zur Verfügung haben, um sämtliche Risiken im Zusammenhang mit einer Anlageentscheidung für die Schuldverschreibungen tragen zu können, einschließlich solcher Risiken, die entstehen, wenn Kapital oder Zinsen in einer oder mehreren Währungen gezahlt werden oder die Währung, in der Kapital oder Zinsen gezahlt werden, von der Währung des potenziellen Käufers verschieden ist;
- (iv) ein genaues Verständnis der Bedingungen der Schuldverschreibungen und des Verhaltens der einschlägigen Indizes und Finanzmärkte haben; und
- (v) allein oder mit der Hilfe eines Finanzberaters in der Lage sein, mögliche Szenarien für wirtschaftliche Faktoren, Zinssätze oder andere Parameter auszuwerten, die möglicherweise eine Auswirkung auf ihre/seine Investition und ihre/seine Fähigkeit haben, das sich daraus ergebende Risiko zu tragen.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot der Schuldverschreibungen dar und ist keine Aufforderung der Emittentin, die Schuldverschreibungen zu kaufen. Weder dieser Prospekt noch irgendeine Information, die im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen steht, sollten als Empfehlung der Emittentin an einen Empfänger einer solchen Information angesehen werden, die Schuldverschreibungen zu kaufen. Niemand ist befugt, andere als die in diesem Prospekt gemachten Angaben oder Tatsachen zu verbreiten.

Sofern in diesem Prospekt auf Websites von Dritten verwiesen wird oder andere Hyperlinks zu Angaben Dritter enthalten sind, so sind deren Inhalte unter keinen Umständen Bestandteil dieses Prospekts.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke der Unterbreitung eines Angebots in denjenigen Rechtsordnungen verwendet werden, in denen ein solches Angebot unzulässig ist, oder gegenüber Personen, gegenüber denen ein solches Angebot rechtswidrig wäre.

Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass dieser Prospekt rechtmäßig verbreitet wird oder dass die Schuldverschreibungen nach den Anforderungen der jeweiligen Rechtsordnung rechtmäßig in Übereinstimmung mit anwendbaren Registrierungsvorschriften oder anderen rechtlichen Voraussetzungen oder gemäß anwendbaren Ausnahmetatbeständen angeboten werden. Die Emittentin übernimmt ferner keine Haftung für die Unterstützung des Angebots oder der Verbreitung des Prospekts. Insbesondere wurden von der Emittentin keinerlei Handlungen in denjenigen Rechtsordnungen vorgenommen, in denen solche Handlungen zum Zwecke des Angebots oder der Verbreitung erforderlich sind.

Das Angebot, der Verkauf und die Lieferung der Schuldverschreibungen und die Aushändigung dieses Prospekts unterliegen in einigen Rechtsordnungen Beschränkungen. Personen, die in Besitz dieses Prospekts gelangen, werden von der Emittentin aufgefordert, sich selbst über solche Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten. Insbesondere sind und werden die Schuldverschreibungen auch in Zukunft nicht nach Vorschriften des US Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung registriert und unterliegen bestimmten Voraussetzungen des US-Steuerrechts.

Soweit in diesem Prospekt nicht anderweitig definiert und sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, beziehen sich „€“, „Euro“, „EUR“ und „Eurocent“ auf die Währung, die zu Beginn der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eingeführt wurde und in Artikel 2 der Verordnung (EG) 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro in ihrer jeweils gültigen Fassung definiert ist.

Potenzielle Anleger sollten die unter Kapitel „Risikofaktoren“ in diesem Prospekt beschriebenen Faktoren beachten.

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich nicht um PRIIPS im Sinne der VO (EU) 1286/2014.

## **Weitere Angaben zur Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre**

Eine Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospekts für einen späteren Weiterverkauf oder eine endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre ist bislang nicht erteilt worden.

## **Zukunftsgerichtete Aussagen**

Dieser Prospekt enthält bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen. Zukunftsgerichtete Aussagen betreffen zukünftige Tatsachen, Ereignisse sowie sonstige Umstände, die sich nicht auf historische Tatsachen und Ereignisse beziehen. Angaben unter Verwendung der Worte wie „erwarten“, „schätzen“, „planen“, „beabsichtigen“ oder ähnlicher Formulierungen deuten auf solche in die Zukunft gerichtete Aussagen hin. Zukunftsgerichtete Aussagen beruhen auf gegenwärtigen Schätzungen und Annahmen, die von der Emittentin zum gegenwärtigen Zeitpunkt nach ihrem besten Wissen vorgenommen werden.

In diesem Prospekt betreffen zukunftsgerichtete Aussagen unter anderem

- (i) die Umsetzung der strategischen Vorhaben der Gesellschaft und die Auswirkungen dieser Vorhaben auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft;
- (ii) die Verwendung des Emissionserlöses;
- (iii) Marktentwicklungen, die für die Ertragslage der Emittentin von Bedeutung sind, wie etwa die Entwicklung der Wettbewerbssituation, die politischen und regulatorischen Rahmenbedingungen für die Erneuerbaren Energien, die Erwartungen der Gesellschaft über die Auswirkungen von wirtschaftlichen, operativen, rechtlichen und sonstigen Risiken, die das Geschäft der Emittentin und der Gruppe betreffen, und sonstige Aussagen über die künftige Geschäftsentwicklung der Emittentin und allgemeine wirtschaftliche Entwicklungen und Tendenzen.

Diese zukunftsgerichteten Aussagen sind Risiken und Ungewissheiten ausgesetzt, die dazu führen könnten, dass die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder sonstige zukünftige Tatsachen, Ereignisse oder Umstände wesentlich von den Erwartungen abweichen, die in den zukunftsgerichteten Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen werden (insbesondere schlechter sind).

Die geplante Mittelverwendung im Bereich der Erneuerbaren Energien steht unter dem Vorbehalt von veränderten Umständen, die möglicherweise andere Investitionen in Erneuerbare Energien als vorzugswürdig erscheinen lassen.

Die Emittentin übernimmt keine Verpflichtung zur Aktualisierung von zukunftsgerichteten Aussagen oder zur Anpassung zukunftsgerichteter Aussagen an künftige Ereignisse oder Entwicklungen, soweit dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

## **Zahlen- und Währungsangaben**

Bestimmte Zahlenangaben in diesem Prospekt (einschließlich bestimmter Prozentsätze) wurden kaufmännisch gerundet. Infolgedessen entsprechen in Tabellen angegebene Gesamtbeträge in diesem Prospekt möglicherweise nicht in allen Fällen der Summe der Einzelbeträge, die in den zugrunde liegenden Quellen angegeben sind.

Finanzkennzahlen der Emittentin, die nicht explizit als „geprüft“ gekennzeichnet sind, entstammen nicht dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin und sind damit ungeprüft.

Sämtliche Währungsangaben in diesem Prospekt beziehen sich, sofern nicht etwas anderes angegeben ist, auf EUR. Falls Beträge in einer anderen Währung angegeben sind, wird dies ausdrücklich durch Benennung der entsprechenden Währung oder Angabe des Währungssymbols kenntlich gemacht.

# Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	5
2 Zusammenfassung .....	9
2.1 Einleitung und Warnhinweise .....	9
2.2 Basisinformationen über die Emittentin.....	9
a) Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?.....	9
b) Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?.....	10
c) Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?.....	10
2.3 Basisinformationen über die Wertpapiere .....	11
a) Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere? .....	11
b) Wo werden die Wertpapiere gehandelt?.....	11
c) Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?.....	12
2.4 Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt.....	12
a) Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?.....	12
b) Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?.....	13
3 Risikofaktoren .....	14
3.1 Einleitung Risiken .....	14
3.2 Emittentenbezogene Risiken .....	14
3.2.1 Unternehmensbezogene Risiken aus der Geschäftstätigkeit.....	14
3.2.2 Wettbewerbs- und marktbezogene Risiken .....	16
3.2.3 Rechtliche Risiken.....	17
3.2.4 Regulatorische Risiken .....	18
3.2.5 Risiken in Bezug auf die Finanzlage der Emittentin.....	18
3.3 Risiken der Wertpapiere .....	18
3.3.1 Risiken in Bezug auf die Beschaffenheit der Wertpapiere.....	18
3.3.2 Risiken in Bezug auf das öffentliche Angebot und/oder die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem Markt .....	22
4 Allgemeine Informationen.....	24
4.1 Gegenstand des Prospekts .....	24
4.2 Ermächtigung zur Begebung der Schuldverschreibungen .....	24
4.3 Clearing.....	24
4.4 Einbeziehung in den Börsenhandel.....	24
4.5 Hauptzahlstelle.....	24
4.6 Angaben zur Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre .....	24
4.7 Kosten der Ausgabe .....	25

4.8	Interessen Dritter .....	25
4.9	Verfügbarkeit von Dokumenten zur Einsichtnahme.....	25
4.10	Berichterstattung nach Emission .....	25
4.11	Aufnahme von Informationen mittels Verweis gemäß Art. 19 Prospektverordnung .....	25
4.12	Informationen zu Branchen-, Markt- und Kundendaten .....	26
4.13	Informationen vonseiten Dritter .....	27
4.14	Hinweise zu Websites.....	27
5	Angaben zur Emittentin .....	28
5.1	Firma, Registrierung, Sitz, kommerzielle Bezeichnung der Emittentin und Rechtsträgerkennung ..	28
5.2	Unternehmensgegenstand der Emittentin .....	28
5.3	Abschlussprüfer.....	28
5.4	Land und Datum der Gründung, Rechtsordnung und Existenzdauer .....	28
5.5	Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind.....	28
5.6	Wesentliche Veränderungen der Finanzlage der Emittentin oder der Gruppe .....	28
5.7	Rating.....	28
5.8	Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin seit dem letzten Geschäftsjahr .....	29
5.9	Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeit der Emittentin.....	29
5.10	Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge.....	29
5.11	Angaben über das Kapital der Emittentin .....	29
5.12	Gesellschafterstruktur der Emittentin .....	29
5.13	Aufbau der Gruppe.....	29
5.14	Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Geschäftstätigkeit.....	29
6	Organe der Emittentin .....	30
6.1	Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane .....	30
6.2	Gesellschafterversammlung.....	30
6.3	Geschäftsführung .....	30
6.4	Potenzielle Interessenkonflikte.....	30
7	Geschäftstätigkeit .....	31
7.1	Geschäftstätigkeit der Emittentin.....	31
7.1.1	Zweck der Emission.....	31
7.1.2	Grundlegende Informationen zur der zu erwerbenden Biogasanlage.....	31
7.1.3	Biogasanlage mit Spezialisierung auf Pferdemist als Substrat .....	31
7.1.4	Langlebigkeit und geringe Wartungsanforderungen der Biogasanlage.....	33
7.1.5	Geplante Investitionen nach Erwerb der Biogasanlage.....	34
7.1.6	Geplante Gasverflüssigungsanlage für LNG.....	34

7.2	Marktumfeld .....	34
7.3	Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin .....	36
7.4	Strategie .....	37
7.5	Wettbewerb und Wettbewerbsstärken.....	37
7.6	Umwelt.....	38
7.7	Gewerbliche Schutzrechte .....	38
7.8	Trendinformationen/Aussichten der Emittentin .....	38
7.9	Rechtsstreitigkeiten, staatliche Interventionen.....	38
7.10	Regulatorisches Umfeld .....	38
7.11	Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften .....	38
7.12	Wesentliche Verträge.....	39
7.13	Schuld- und Haftungsübernahmen .....	39
8	Ausgewählte Finanzangaben der Emittentin.....	40
9	Angebot, Zeichnung und Verkauf der Schuldverschreibungen .....	42
9.1	Angebot.....	42
9.2	Angebotszeitraum.....	42
9.3	Ausgabepreis, Laufzeit, Verzinsung, Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen und Rendite .....	43
9.4	Weitere Ausstattung der Schuldverschreibungen .....	43
9.5	Durchführung des öffentlichen Angebots.....	44
9.6	Durchführung der Privatplatzierung .....	45
9.7	Zuteilung und Ergebnisveröffentlichung.....	45
9.8	Hauptzahlstelle.....	45
9.9	Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibungen .....	45
9.10	Übernahme der Schuldverschreibungen .....	46
9.11	Verbriefung und Clearing; Zahlungen auf die Schuldverschreibungen .....	46
9.12	Einbeziehung in den Börsenhandel.....	46
9.13	Kosten der Anleger im Zusammenhang mit dem Angebot.....	46
9.14	Verkaufsbeschränkungen.....	46
	a) Allgemeines.....	46
	b) Europäischer Wirtschaftsraum (EWR) .....	46
	c) Vereinigte Staaten von Amerika .....	47
9.15	Identifikation des Zielmarktes.....	47
9.16	Besicherung.....	48
	a) Überblick.....	48
	b) Sicherheitentreuhandvertrag.....	49

c) Globalzessionsvertrag.....	51
d) Kontotreuhandvertrag.....	52
10 Anleihebedingungen.....	54
10.1 Anleihebedingungen in Deutsch (verbindliche Fassung).....	54
10.2 Anleihebedingungen in Englisch (Informationszweck).....	65
11 Überblick über wesentliche Regelungen betreffend die Beschlussfassung der Anleihegläubiger .....	76
11.1 Besondere Regelungen über Abstimmung ohne Versammlung.....	76
11.2 Regelungen über die Gläubigerversammlung, die auf die Abstimmung ohne Versammlung entsprechend anzuwenden sind.....	76
12 Besteuerung.....	77
13 Glossar/Quellen .....	78



## 2 Zusammenfassung

### 2.1 Einleitung und Warnhinweise

#### Bezeichnung der Wertpapiere

„7 % Bioenergiepark Küste Anleihe 2025/2030“

Emission von bis zu EUR 7.000.000 7,00 Prozent Schuldverschreibungen 2025/2030 fällig am 15. April 2030 mit der Internationalen Wertpapier-Identifikationsnummer (International Securities Identification Number) (ISIN): DE000A4DFCD3

#### Emittentin

**Bioenergiepark Küste Besitzgesellschaft mbH**

Sandendredder 24, 23684 Scharbeutz

Telefon +49 (0)4525-494400

E-Mail [Info@energiepark-kueste.de](mailto:Info@energiepark-kueste.de)

Die Rechtsträgerkennung (LEI) lautet: 391200SI5MY23ARYDO60

#### Zuständige Billigungsbehörde

Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“)

283, route d'Arlon L1150 Luxembourg

Telefon +352 (0)262 51 – 1 (Telefonzentrale)

E-Mail [direction@cssf.lu](mailto:direction@cssf.lu)

#### Datum der Billigung

27. März 2025

#### Warnhinweise

Die Zusammenfassung sollte als Prospekteinleitung verstanden werden. Die Anlegerin/der Anleger sollte sich daher bei der Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes stützen.

Die Anlegerin/der Anleger kann das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren.

Anleger, die wegen der in dem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen wollen, müssen nach den nationalen Rechtsvorschriften ihres Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.

Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaigen Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur in dem Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

### 2.2 Basisinformationen über die Emittentin

#### a) Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?

#### Sitz und Rechtsform der Emittentin, LEI, das für sie geltende Recht und Land der Eintragung

Die **Bioenergiepark Küste Besitzgesellschaft mbH** mit Sitz in Scharbeutz ist eine im Handelsregister des Amtsgericht Lübeck unter HRB 24518 eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Für die Emittentin gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Rechtsträgerkennung (LEI) lautet: 391200SI5MY23ARYDO60

#### Haupttätigkeiten der Emittentin

Die aktuelle Haupttätigkeit der erst vor kurzem gegründeten Gesellschaft ist die Begleitung dieser Emission und dem aus dem Emissionserlös vorgesehenen Erwerb der Bioenergieanlage, bei der noch aktuell das produzierte Biogas in einem Blockheizkraftwerk ausschließlich verstromt wird. Für die Zukunft ist nach einen durch die Emission zu finanzierenden Umbau der noch zu erwerbenden Anlage eine Veredelung des Biogases durch einen Verflüssiger der CM - Fluids AG für den Treibstoffsektor vorgesehen.

#### Hauptanteilseigner

An der Emittentin ist Johannes Schmidt zu 100 Prozent beteiligt.

## Geschäftsführung

Geschäftsführer ist Johannes Schmidt

## Abschlussprüfer

Die Syring & Partner mbH, Moislinger Allee 1-3, 23558 Lübeck, hat den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 geprüft und mit dem in diesem Prospekt wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die Syring & Partner mbH ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer Körperschaft des öffentlichen Rechts, Rauchstr. 16, 10787 Berlin.

### b) Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Die Finanzangaben beziehen sich auf Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 979/2019 der Kommission vom 14. März 2019. Die ausgewählten Finanzinformationen per 31. Dezember 2023 sind dem nach HGB erstellten und geprüften Jahresabschluss der Emittentin entnommen. Die Prüfung erfolgte in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014. Die Finanzinformationen per 30. Juni 2024 sind dem nach HGB erstellten und ungeprüften Zwischenabschluss der Emittentin entnommen.

**Die folgenden Zahlenangaben wurden kaufmännisch auf volle Euro gerundet. Dies kann Abweichungen zu den Zahlen in den Finanzdokumenten bedingen.**

#### Ausgewählte Daten zur Gewinn- und Verlustrechnung

in EUR	zum 31. Dezember 2023 (geprüft)	zum 30. Juni 2024 (ungeprüft)
Jahresfehlbetrag	2.091	674

#### Ausgewählte Bilanzdaten

in EUR	zum 31. Dezember 2023 (geprüft)	zum 30 Juni 2024 (ungeprüft)
Netto-Finanzverbindlichkeiten	-22.790	1.744

Netto-Finanzverbindlichkeiten definiert als Differenz aus langfristigen Verbindlichkeiten plus kurzfristige Schulden einschließlich Rückstellungen abzüglich Kassenbestand und Bankguthaben

#### Ausgewählte Angaben zur Kapitalflussrechnung

in EUR	zum 31. Dezember 2023 (geprüft)	zum 30. Juni 2024 (ungeprüft)
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-10	-24.934
Cashflow aus Investitionstätigkeit	0	0
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	25.000	0

### c) Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

#### Emittentenbezogene Risiken

- Die Emittentin ist auf Schlüsselpersonen bei Emittentin, der Betriebsgesellschaft, die Wertstoffhof Küste GmbH & Co. KG, Sandenredder 24, 23684 Scharbeutz, und anderen Gesellschaften angewiesen, die die unternehmerischen Entscheidungen treffen und über umfangreiches Know-how verfügen.
- Risiko der Überbewertung der zu erwerbenden Bioenergieanlage auch aufgrund von widerstreitenden Interessen. Für den Erwerb der schon bestehenden Bioenergieanlage gibt es keine leicht verfügbaren Marktpreise, in die Bemessung eines Ertragswertes gehen insbesondere auch Annahmen über die Restnutzungsdauer der Anlage entscheidend ein, die sich im Nachhinein als unzutreffend erweisen könnten. Damit ist es nicht ausgeschlossen, dass sich die Bewertung der zu erwerbenden Bioenergieanlage anhand der realisierten Erträge als zu hoch erweist
- Die Emittentin ist davon abhängig, dass das hauptsächlich verwendete Substrat Pferdemist in ausreichender Menge im Einzugsbereich der zu erwerbenden Anlage verfügbar ist.
- Im Ablauf der Emittentin unterliegt dem Risiko von technischen Störungen. Die Erweiterung des Betriebs der zu erwerbenden Bioenergieanlage zur Produktion von Flüssiggas können Störungen auftreten, die den Zeitplan der Fertigstellung der Umbauten oder die Realisierbarkeit, der mit den Umbauten beabsichtigten technischen oder wirtschaftlichen Ziele teilweise oder vollständig gefährden können.

- Zunehmender Wettbewerb in der Branche könnte sich nachteilig auf den Marktanteil, die Gewinnspannen und die Gesamttrentabilität der Emittentin auswirken. Steigender Energiebedarf und insbesondere steigende Strompreise können dazu führen, dass der Markt für Anbieter attraktiver wird, was zu einem verstärkten Wettbewerb führen kann.
- Risiko der Abhängigkeit von regulatorischen Rahmenbedingungen und staatlichen Fördermaßnahmen für die Bioenergie. Die Emittentin ist als bei der geplanten Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit als Finanzierer und mittelbarer Betreiber einer Bioenergieanlage von der wirtschaftlichen Marktentwicklung abhängig. Das in den letzten Jahren rasante Wachstum etwa im Bioenergiemarkt in Deutschland und anderen Ländern basiert wesentlich auf den regulatorischen Rahmenbedingungen und staatlichen Förderungen.
- Es kann sein, dass zur Rückzahlung der Anleihe eine teilweise oder vollständige Refinanzierung erfolgen muss und dass diese zu wirtschaftlich akzeptablen Konditionen oder auch überhaupt nicht möglich ist. Es ist geplant, diese Anleihe über den Verkauf der Bioenergieanlage oder gegebenenfalls eine teilweise Refinanzierung zurückzuzahlen. Sollte es nicht möglich sein, die Anleihe aus dem Verkauf der Bioenergieanlage zurückzuführen, wäre die Anleihe überwiegend oder sogar ausschließlich aus einer Refinanzierung zurückzuführen

## 2.3 Basisinformationen über die Wertpapiere

### a) Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

#### Art, Gattung und ISIN der Wertpapiere

Bei den Wertpapieren handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen mit einem festen Zinssatz mit der International Securities Identification Number (ISIN): DE000A4DFCD3

#### Währung, Stückelung, Nennwert, Anzahl und Laufzeit der begebenen Wertpapiere

Die Emission erfolgt in EUR.

Die Anleihe hat einen Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 7.000.000 und ist eingeteilt in bis zu 7.000 Inhaberschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 1.000. Die Laufzeit der Anleihe beginnt am 15. April 2025 (der „**Begebungstag**“) und endet mit Ablauf des 15. April 2030 (das „**Laufzeitende**“). Solange noch nicht alle Schuldverschreibungen fällig und zurückgezahlt sind, mindestens jedoch für die Dauer von zehn Jahren, wird dieser Wertpapierprospekt auf der Internetseite der Emittentin unter [www.bioenergiepark-kueste.de/anleihe](http://www.bioenergiepark-kueste.de/anleihe) veröffentlicht.

#### Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Die Inhaber der Schuldverschreibungen haben das Recht auf Auszahlung der jährlichen Zinsen in Höhe von 7,00 Prozent, zahlbar jährlich nachträglich zum 15. April, sowie bei Fälligkeit auf die Rückzahlung des Nennbetrags. Die erste Zinszahlung findet am 15. April 2026 statt.

Die Inhaber der Schuldverschreibungen können ihre Schuldverschreibungen kündigen, wenn die Gesellschaft wesentliche Verpflichtungen nach den Anleihebedingungen nicht erfüllt, zum Beispiel wenn sie mit der Zahlung von Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen in Verzug gerät (zehn Tage nach Fälligkeit), im Falle des Drittverzuges, der Zahlungseinstellung oder wenn ein Kontrollwechsel (dies setzt ein Quorum voraus) eintritt.

#### Kündigungsrechte der Emittentin

Der Emittentin ist eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen aus steuerlichen Gründen nach den Anleihebedingungen möglich. Die Emittentin kann nach den Anleihebedingungen erstmals nach Ablauf von drei Jahren vorzeitig kündigen. Wenn 80 Prozent oder mehr des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden, ist die Emittentin berechtigt, die verbleibenden Anleihen zu kündigen. Die Anleihebedingungen enthalten Bestimmungen hinsichtlich einer Negativverpflichtung der Emittentin für die Besicherung von zukünftigen Kapitalmarktverbindlichkeiten.

#### Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur der Emittentin im Fall der Insolvenz

**Rangordnung:** Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige und besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren, unbedingten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

#### Beschränkungen der freien Handelbarkeit

Die Handelbarkeit der Anleihe ist nicht beschränkt.

### b) Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Die Schuldverschreibungen werden voraussichtlich am 17. September 2025 in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) einbezogen werden.

c) **Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?**

- Im Fall der Insolvenz der Emittentin besteht für die Anleihegläubiger ein Risiko bis hin zum Totalverlust. Bei kreditfinanziertem Erwerb der Schuldverschreibung der Anleihegläubiger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit bedienen.
- Die Emittentin könnte nicht in der Lage sein, genügend Liquidität zu generieren, um am Laufzeitende die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen oder zu refinanzieren.
- Es besteht das Risiko, dass die für die Besicherung der Anleihe angesetzten Werte sich im Sicherungsfall nicht realisieren lassen. Der für die Anlage im Sicherungsfall angesetzte Wert ist davon abhängig, dass sich die Annahmen zur Restnutzungsdauer und zu den erzielbaren Erträgen im Wesentlichen als richtig erweisen. Sollte dies nicht der Fall sein, wird eine Veräußerung der Anlage zu den geplanten Werten nicht möglich sein, sodass für die vollständige Rückzahlung der Anleihe und der Zinsen Mittel fehlen würden.
- Die Emittentin unterliegt dem Risiko, dass die Anleihe nur teilweise platziert werden kann. Es ist nicht gesichert, dass sämtliche EUR 7.000.000 an Schuldverschreibungen auch platziert werden können. Dies kann dazu führen, dass die Anleihe nur in einem wesentlich geringeren Volumen ausgegeben wird und der Gesellschaft im Rahmen der Emission erheblich geringere Mittel zufließen. Wenn die Anleihe nur insoweit platziert werden kann, dass ein Erwerb der Bestandsanlage mit Grundstück gar nicht möglich wäre, wären die bei der Sicherheitentreuhand eingehenden Beträge an die Anleger wieder auszukehren.
- Die Anleihegläubiger sind insbesondere bei steigenden Zinsen oder einer hohen Inflation dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen und somit dem Risiko eines Kursverlustes ausgesetzt, welches entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern.
- Insbesondere bei hohen Inflationsraten besteht das Risiko, dass die inflationsbereinigte Rendite von der nominellen Rendite erheblich abweicht. Bei einer höheren Inflationsrate als der nominellen Rendite abzüglich Steuern liegt inflationsbereinigt eine negative Rendite vor.
- Die Veräußerbarkeit und Handelbarkeit der Schuldverschreibungen können mangels liquiden Markts stark eingeschränkt oder unmöglich sein.
- Es besteht das Risiko, dass der börsliche Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse widerrufen und ausgesetzt wird. Infolgedessen wäre die Handelbarkeit der Anleihen deutlich erschwert und im ungünstigen Fall nicht mehr gegeben, sodass unter Umständen der Anleger das Ende der Laufzeit abwarten muss.

## 2.4 Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

a) **Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?**

### Angebot

Angeboten wird ein festverzinsliches Wertpapier in verbriefter Form. Die Emittentin bietet Schuldverschreibungen in einer Gesamtanzahl von 7.000 mit einem Nennbetrag von EUR 1.000 und einem Zinssatz von 7,00 Prozent zum Erwerb an (das „**Angebot**“). Der Gesamtnennbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen beträgt bis zu EUR 7.000.000. Der Ausgabepreis beträgt 100 Prozent des Nennbetrags.

Das Angebot besteht aus:

a) einem prospektpflichtigen öffentlichen Angebot vom 28. März 2025 bis zum 27. März 2026 (12 Uhr MEZ) durch die Emittentin im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland über ihre Website ([www.bioenergiepark-kueste.de/anleihe](http://www.bioenergiepark-kueste.de/anleihe)) und in Luxemburg zusätzlich durch Schalten einer Anzeige im Tageblatt direkt über die Emittentin.

Damit können die Anleger die Schuldverschreibungen jeweils unter Verwendung des vorgehaltenen Zeichnungsscheins zeichnen und Angebote zum Abschluss eines Zeichnungsvertrags abgeben (das „**Bioenergiepark Küste-Angebot**“).

b) einer Privatplatzierung (die „**Privatplatzierung**“) vom 28. März 2025 bis zum 27. März 2026 (12 Uhr MEZ) außerhalb des prospektpflichtigen öffentlichen Angebots.

Es gibt keine vorab festgelegten Tranchen. Die Zuteilung erfolgt im Ermessen der Emittentin.

### Zeitplan

Die Schuldverschreibungen werden durch die Emittentin in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg vom 28. März 2025 bis zum 27. März 2026 (12 Uhr MEZ) direkt über die Emittentin öffentlich und vom 28. März 2025 bis zum 27. März 2026 (12 Uhr MEZ) im Rahmen einer Privatplatzierung an qualifizierte Anleger angeboten („**Angebotszeitraum**“). Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Angebotszeitraum zu verkürzen.

27. März 2025:

Billigung des Wertpapierprospekts durch die CSSF

Unverzüglich nach Billigung:

Veröffentlichung des gebilligten Prospekts auf der Website der Emittentin und auf der Webseite der [Luxembourg Stock Exchange \(www.luxse.com\)](http://www.luxse.com)

28. März 2025:

Beginn der Privatplatzierung und des öffentlichen Angebots

15. April 2025:

Begebungstag und Lieferung der Schuldverschreibungen

17. September 2025:

Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel im Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse)

27. März 2026 (12 Uhr MEZ):

Ende der Privatplatzierung und des öffentlichen Angebots, wenn nicht etwa wegen Vollplatzierung das öffentliche Angebot durch die Emittentin vorzeitig beendet wird.

### **Lieferung**

Die Lieferung und Abrechnung der im Rahmen des Bioenergiepark Küste-Angebots gezeichneten Schuldverschreibungen erfolgen voraussichtlich mit Valuta ab 15. April 2025 über die Zahlstelle und die depotführenden Stellen. Für Lieferungen und Abrechnungen ab dem Valutatag, dem 15. April 2025, berechnet die Emittentin Stückzinsen.

### **Übernahmevertrag**

Das Angebot unterliegt keinem Übernahmevertrag.

### **Kosten der Emission**

Die Höhe der gesamten durch die Ausgabe der Schuldverschreibungen entstehenden Kosten wird bei Vollplatzierung auf bis zu rund EUR 700.000 geschätzt. Die Emittentin wird den Anlegern keine Kosten in Rechnung stellen. Von den Kosten entfallen EUR 570.000 auf variable Kosten, die als Vertriebsprovision von der Höhe der Platzierung abhängen. Dies wird sich aufgrund von Erfahrungswerten ungefähr zu 10 Prozent auf Lewisfield sowie zu 90 Prozent auf noch zu beauftragende Finanzintermediäre beziehen. Die festen Kosten von EUR 130.000 entfallen u. a. auf Prospekterstellung (insgesamt TEUR 77), Financial Advisor (TEUR 37), PR und Investor Relations, Platzierungspartner, sowie Kosten der Prospektbilligung. Die Kosten von Zahlstellenfunktionen, Zeichnung, Service, Verbriefung und Abrechnung sowie Anleiheplatzierung sind teilweise fix, teilweise variabel.

## **b) Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?**

### **Zweckbestimmung der Erlöse und die geschätzten Nettoerlöse**

Die Emittentin beabsichtigt, den nach Abzug der Emissionskosten von maximal EUR 700.000 verbleibenden Emissionserlös von EUR 6.300.000 für den Kauf einer bestehenden Biogasanlage, deren Biogaserzeugung über die Vergärung von Pferdemit und nachwachsenden Rohstoffen am Standort Scharbeutz, zu verwenden. Mit dem Kauf soll gleichzeitig im 1. Abschnitt die Erneuerung der Rührwerkstechnik getätigt werden. In einem weiteren Schritt ist die Anpassung der Bestandsanlage geplant, sodass das produzierte Biogas weiterhin zum einen im BHKW (Blockheizkraftwerk) verstromt und in einem Verflüssiger der CM - Fluids AG für den Treibstoffsektor veredelt wird. Von der Emission sollen rund EUR 1 Million für den Erwerb des Grundstückes, EUR 350.000 für die Halle und das Erbbaurecht, EUR 2,745 Millionen für die Bestandsanlage, EUR 820.000 für die Rührwerkstechnik und Einbindungskosten, EUR 600.000 für die Umstellung der Beförderungsanlage, EUR 200.000 Erwerbsnebenkosten (Grunderwerbsteuer, Notar, u.a.) und EUR 120.000 für die Wartung des BlockHKWs verwendet werden, rund EUR 465.000 verbleiben als Liquiditätskosten und Reserve.

### **Angabe der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot**

Die Lewisfield Deutschland GmbH („Lewisfield“), Berlin, steht als Finanzierungsberater („Financial Advisor“) in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin. Lewisfield erhält eine Provision, deren Höhe in Teilen von der Höhe des platzierten Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots abhängt. Insofern hat Lewisfield auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.

## 3 Risikofaktoren

### 3.1 Einleitung Risiken

Anleger sind im Zusammenhang mit den in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen emittentenbezogenen sowie wertpapierbezogenen Risiken ausgesetzt. Anleger sollten vor der Entscheidung über den Kauf der in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen der Bioenergiepark Küste Besitzgesellschaft mbH die nachfolgenden wesentlichen Risikofaktoren und die übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und berücksichtigen. Die im Folgenden aufgeführten Risikofaktoren sind für die Emittentin (3.2.1 bis 3.2.5) bzw. die Wertpapiere (3.3) spezifisch und wesentlich, wobei die Wesentlichkeit der Risikofaktoren auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen beurteilt wird. 3.2.1 bis 3.2.5 sowie 3.3.1. und 3.3.2 stellen Kategorien im Sinne der ESMA-Guidelines dar, Unterkategorien werden nicht verwendet.

Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Diese Auswirkungen können auch die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung von Zinsen oder zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger in erheblichem Maße nachteilig beeinflussen. An erster Stelle in den jeweiligen Gruppen wird das Risiko genannt, welches aufgrund der Eintrittswahrscheinlichkeit oder der Höhe der Auswirkung am bedeutendsten ist. Für die weiteren Risiken bedeutet die gewählte Reihenfolge weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken. Die nachfolgend aufgeführten Risiken können sich zudem rückwirkend betrachtet als nicht abschließend herausstellen und daher nicht die einzigen Risiken sein, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Darüber hinaus können weitere Risiken, Unsicherheiten und Aspekte von Bedeutung sein, die der Emittentin gegenwärtig nicht bekannt sind oder von ihr als nicht wesentlich eingeschätzt werden.

### 3.2 Emittentenbezogene Risiken

#### 3.2.1 Unternehmensbezogene Risiken aus der Geschäftstätigkeit

##### **Die Emittentin ist auf Schlüsselpersonen bei Emittentin, der Betriebsgesellschaft, die Wertstoffhof Küste GmbH & Co. KG, Sandenredder 24, 23684 Scharbeutz, und anderen Gesellschaften angewiesen**

Die Emittentin ist in mehreren Bereichen von Schlüsselpersonen abhängig, die die unternehmerischen Entscheidungen treffen und über umfangreiches Know-how verfügen. Das betrifft die Emittentin und die Betriebsgesellschaft Wertstoffhof Küste GmbH & Co. KG, Sandenredder 24, 23684 Scharbeutz, die das Unternehmen bewirtschaften soll, hier insbesondere Herrn Johannes Schmidt, aber auch andere Gesellschaften, wie CM - Fluids AG. Die Mitglieder des derzeit für die Emittentin und die anderen genannten Gesellschaften tätigen Management-Teams verfügen über weitreichende unternehmensspezifische Erfahrungen, Branchen-Know-how und weitreichende Kontakte, weshalb sie im Falle ihres Wegfalls entsprechend schwer zu ersetzen wären. Mit Management-Team sind hier nicht nur die jeweiligen Geschäftsführer, sondern auch andere Mitarbeiter in leitender Position gemeint.

Die Emittentin kann nicht gewährleisten, dass sie und die anderen genannten Gesellschaften zukünftig in der Lage sein wird, ihre Führungskräfte und sonstige qualifizierte Mitarbeiter in Schlüsselpositionen zu halten. Ebenso kann die Emittentin nicht gewährleisten, dass sie und die anderen genannten Gesellschaften zukünftig in der Lage sein wird, in dem jeweils von ihrem gewünschten Umfang weitere geeignete Führungskräfte und sonstige qualifizierte Mitarbeiter in Schlüsselpositionen zu gewinnen, um ausgeschiedene Mitarbeiter zu ersetzen oder um ein von ihr angestrebtes Wachstum zu realisieren.

Sollten Führungskräfte und sonstige qualifizierte Mitarbeiter in Schlüsselpositionen bei der Emittentin oder den anderen genannten Gesellschaften ausscheiden und es diesen nicht gelingen, einen geeigneten personellen Ersatz zu finden und an sie zu binden, könnte dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und somit dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

##### **Risiko der Überbewertung der zu erwerbenden Bioenergieanlage auch aufgrund von widerstreitenden Interessen**

Für den Erwerb der schon bestehenden Bioenergieanlage gibt es keine leicht verfügbaren Marktpreise, in die Bemessung eines Ertragswertes gehen insbesondere auch Annahmen über die Restnutzungsdauer der Anlage entscheidend ein, die sich im Nachhinein als unzutreffend erweisen könnten. Damit ist es nicht ausgeschlossen, dass sich die Bewertung der zu erwerbenden Bioenergieanlage anhand der realisierten Erträge als zu hoch erweist und damit dann die Anlage nicht mehr die in die Ertragsbewertung eingegangenen Erträge aufweist, sodass sich die finanzielle Situation der Emittentin schlechter darstellt und die Zahlung der Zinsen sowie die Rückzahlung der Anleihe aus einem Verkauf der Anlage gefährdet wäre. Neben dem allgemeinen Risiko der Ertragsbewertungen kommt hinzu, dass die Anlage von dem Alleingesellschafter und Geschäftsführer der Emittentin erworben wird, sodass in Bezug auf die Bemessung eines Kaufpreises im Grundsatz widerstreitende Interessen vorliegen.

### **Abhängigkeit von der Verfügbarkeit des Substrats**

Die Emittentin ist davon abhängig, dass das hauptsächlich verwendete Substrat Pferdemist in ausreichender Menge im Einzugsbereich der zu erwerbenden Anlage verfügbar ist. Aktuell ist durch die Novellierung der Düngemittelverordnung eine gesteigerte Verfügbarkeit von Pferdemist gegeben, da dessen Nutzung als Dünger wegen einer Anrechnung auf Mineraldünger für die Landwirtschaft unattraktiv wurde. Die Rückgängigmachung dieser Novellierung würde einen gegenteiligen Effekt auslösen, genauso wie die Reduzierung von Pferdehaltungen im Einzugsgebiet der Anlage. Es ist geplant, im Zuge des Umbaus und der Erweiterung der Anlage deutlich höhere Mengen an Substrat zu verarbeiten. Diese Planungen wären durch eine begrenzte Verfügbarkeit des Substrates erheblich gefährdet. Sollte das Substrat nicht in der erforderlichen Menge zur Verfügung stehen, müsste der Betrieb der Anlage eingeschränkt werden, was umgehend erhebliche Auswirkungen auf die Liquidität und Ertragssituation der Emittentin hätte.

### **Im Ablauf der Emittentin besteht das Risiko von technischen Störungen**

Bei technischen Anlagen sind Störungen ohnehin nie ganz auszuschließen. Das nach den Planungen von der zu erwerbenden Anlage zu produzierende Gas ist entflammbar, stellt also auch eine Gefährdung dar, die sich im Rahmen eines Störfalles konkretisieren kann. Kurzfristige Störungen, die zeitnah behoben werden können, würden sich nur begrenzt auf die Liquidität und Ertragssituation auswirken, größere technische Störungen mit einem Schadenspotenzial an der Anlage könnten sich ungleich stärker auswirken bis hin dazu, dass im Rahmen einer Störung größere Teile der Anlage oder sogar die komplette Anlage zerstört wird, sodass den Wert der Anlage zunächst lediglich mögliche Versicherungsansprüche ersetzen würden. Derartige erhebliche Störungen könnten sich nicht nur auf die Ertragssituation und Liquidität, sondern die Vermögenssituationen allgemein der Emittentin auswirken und damit Zinszahlungen und gegebenenfalls die Rückzahlung der Anleihe gefährden.

### **Die Erweiterung des Betriebs der zu erwerbenden Bioenergieanlage zur Produktion von Flüssiggas können Störungen auftreten, die den Zeitplan der Fertigstellung der Umbauten oder die Realisierbarkeit der mit den Umbauten beabsichtigten technischen oder wirtschaftlichen Ziele teilweise oder vollständig gefährden können**

Die Emittentin plant, die zu erwerbende Bioenergieanlage zur ergänzenden Gewinnung von Flüssiggas umzubauen. Ein derartiger Umbauprozess birgt das Risiko, dass sich die gewünschten technischen oder wirtschaftlichen Ziele nicht, nur verspätet oder nur teilweise realisieren lassen. Da die Gewinnung von Flüssiggas in der Planung der Emittentin einen entscheidenden Faktor für die Ertragskraft darstellt, würde die Realisierung von Risiken in diesem Bereich zunächst einmal die Liquidität und die Ertragssituation der Emittentin erheblich berühren, bei umfangreicheren Verzögerungen oder der teilweisen Nichtumsetzbarkeit des Konzeptes würden Auswirkungen auf die Vermögenssituation nicht auszuschließen sein mit der Gefährdung von Zinszahlungen oder der Rückzahlung der Anleihe

### **Die Emittentin unterliegt als zukünftiger Eigentümer einer zu erwerbenden Bioenergieanlage insbesondere dem Risiko von Umweltschäden**

Bei dem Betrieb der zu erwerbenden Anlage sind Umweltschäden nicht auszuschließen, die unter anderem dadurch entstehen können, dass Teile der Substrate in das Erdreich gelangen können. Es bestehen hier Risiken, dass Schäden, soweit sie von einem Versicherungsschutz nicht gedeckt sind, das Ergebnis der Geschäftstätigkeit belasten. Insbesondere dann, wenn Schadensursachen zu spät entdeckt werden, können auch Schäden entstehen, die von der Höhe her Zinszahlungen oder die Rückzahlung der Anleihe gefährden könnten.

### **Risiko des Ausfalls der Verflüssigung**

Für den Fall, dass bei der technischen Anlage der Bereich der Verflüssigung kurz oder auch länger ausfällt, kann das produzierte Gas zwar wie bisher durch das Blockheizkraftwerk (BHKW) verstromt und ins Stromnetz eingespeist werden, trotzdem könnten je nach Dauer des Ausfalls erhebliche Ertragsseinbußen vorliegen, die auch die Zinszahlungen oder die Rückzahlung der Anleihe berühren könnten.

### **Risiko des Ausfalls des örtlichen Verflüssigers**

Falls der örtliche Verflüssiger als Abnehmer des LNG ausfallen sollte, könnte die Verflüssigung zwar in Eigenregie weitergeführt werden, auch. Bestünde die Möglichkeit, das produzierte Gas in das Gasnetz einzuspeisen, wofür bereits eine grundsätzliche Genehmigung vorliegt. Trotzdem wäre dies mit Ertragsseinbußen verbunden, die sich auf die Liquidität und Ertragssituation auswirken könnten

### **Die Emittentin ist dem Risiko der Fehleinschätzung von Bewertungsfaktoren für dieses Projekt ausgesetzt**

Bei der Bewertung des geplanten Erwerbes und des Umbaus der Bioenergiebestandsanlage ist eine Vielzahl von Faktoren zu berücksichtigen, in die vielfach auch subjektive Einschätzungen oder Prognosen einfließen. Zu diesen Faktoren zählen unter anderem die Einschätzung des Marktes, die voraussichtliche Nutzungsdauer und die Erzeugungskapazitäten der Bioenergie-Anlage. Es ist nicht auszuschließen, dass die Emittentin bei einer Entscheidung einzelne Bewertungsfaktoren falsch einschätzt. Solche Fehleinschätzungen, aber auch externe Entwicklungen in Bezug auf den jeweiligen Standort oder den Markt allgemein, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat, können zu einer insgesamt fehlerhaften Analyse durch die Emittentin bei einer Investitionsentscheidung führen, die wiederum darin resultieren kann, dass sich ein geplantes Projekt nicht realisieren lässt, für die Emittentin ein Verlust entsteht oder die Rendite hinter den Erwartungen zurückbleibt, was sich schließlich erheblich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken kann.



Ebenso können sich die Annahmen zu der der Anlage realisierbaren Strom- oder Gaserzeugung als überhöht herausstellen. Daraus resultierend besteht das Risiko, dass die Emittentin ihren Zahlungsverpflichtungen, wie beispielsweise aus dieser Schuldverschreibung, lediglich teilweise, verspätet oder sogar vollständig nicht nachkommen kann.

### **Nachträgliche Auflagen und Einschränkungen in Bezug auf bereits erteilte Genehmigungen für Bioenergie-Anlagen können zu Ertragseinbußen führen**

Die Genehmigungen für Bioenergie-Anlagen können Auflagenvorbehalte enthalten, die es den Behörden erlauben, nachträglich Auflagen zu dem Betrieb der Anlagen zu erlassen. So können die Behörden sonstige nachträgliche, den Betrieb der Anlagen einschränkende Anordnungen erlassen, wenn der Verdacht besteht, dass die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen nicht eingehalten werden und die nachträglichen Anordnungen zum Schutz von Dritten notwendig sind. Das vorgenannte Risiko könnte bei der Emittentin Ertragseinbußen zur Folge haben.

## **3.2.2 Wettbewerbs- und marktbezogene Risiken**

### **Zunehmender Wettbewerb in der Branche könnte sich nachteilig auf den Marktanteil, die Gewinnspannen und die Gesamrentabilität der Emittentin auswirken**

Steigender Energiebedarf und insbesondere steigende Strompreise können dazu führen, dass der Markt für Anbieter attraktiver wird, was zu einem verstärkten Wettbewerb führen kann. Steigender Wettbewerb kann sich in der Weise auswirken, dass der Erwerb des Substrates nur zu wirtschaftlich ungünstigeren Konditionen möglich ist. Mit mehr Anbietern bzw. Nachfragern nach Substrat kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Margen in dem Bereich sinken können.

Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und somit dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

### **Die Emittentin unterliegt wirtschaftlichen und konjunkturellen Risiken in Bezug auf den Strommarkt, wobei ein dauerhafter Preisrückgang am Strommarkt für Endkunden oder ein weiterer Preisrückgang am Markt für PPAs (Power Purchase Agreements, also langfristige Stromliefer- und Abnahmeverträge) die Attraktivität der Bioenergieanlagen und damit mittelbar auch den Marktwert dieser Anlagen negativ beeinflussen würde**

Der Strommarkt unterliegt weltwirtschaftlichen und konjunkturellen Risiken, die sich etwa schon im Frühjahr 2020 infolge der Ausbreitung der Covid-19-Pandemie nicht nur im Bereich des Strombedarfs, sondern insbesondere bei den Preisen auch für andere Energieträger realisierten. Die seit Mitte des Jahres 2022 gegebenen erheblichen Strompreiserhöhungen führen nicht notwendig zu deutlich erhöhten Strompreisen über den gesamten Zeitraum der Anleihe, wie es sich schon aus der zwischenzeitlichen Entwicklung ergibt. Erhebliche Strompreiserhöhungen, wie sie beispielhaft in 2022 vorlagen, können erhebliche Verwerfungen der Gesamtwirtschaft bedingen, die sich auch mittelbar auf den Geschäftsverlauf der Emittentin auswirken können.

Die Emittentin hat zwar eine bis 2031 gesicherte Einspeisevergütung, aber der Wert der Anlage hängt auch davon ab, wie sich auch in der zeitlichen Folge eine Vermarktung des Stroms oder des Flüssiggases darstellen lässt.

Dauerhafte Preisrückgänge am Strommarkt für Endkunden in Deutschland würden die Attraktivität der Bioenergieanlagen negativ beeinflussen und damit über den sinkenden Marktwert im Verkaufsfalle die finanzielle Lage der Emittentin erheblich beeinflussen. Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und somit dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

### **Die Emittentin als geplanter Erwerber einer Bioenergieanlage, die über einen Umbau erweitert werden soll, unterliegt Risiken aus Störungen im Bereich der Lieferketten**

Die Emittentin unterliegt Risiken aus Störungen im Bereich der Lieferketten, da die Möglichkeit, Bioenergie-Anlagen, wenn überhaupt, nur verzögert umbauen, reparieren und warten zu können, sich auf den Wert von Bioenergieanlagen unmittelbar auswirken würde.

Die bisherige Entwicklung zeigt, dass Lieferengpässe und Lieferunterbrechungen auf ganz verschiedenen Ursachen beruhen können, etwa dem Ausfall wichtiger Produktionsstätten, Naturkatastrophen, Schließung von Häfen, einer Sperrung des Suezkanals, Angriffe auf empfindliche Verkehrswege wie die Meerenge im Roten Meer durch die Huthis, Verknappungen bei Rohstoffen, Auswirkungen von Embargos, Anstieg von Corona-Infektionen in bestimmten Produktionsstätten, Verknappungen von Transportkapazitäten. Durch den aktuellen Kriegszustand in der Ukraine ist es nicht ausgeschlossen, dass neben bestimmten Auswirkungen unmittelbar auf Lieferketten durch eine mögliche weitere Verteuerung von Energie auch bestimmte Produktionsprozesse in Teilen von Europa unrentabel werden und dadurch sich ebenfalls Auswirkungen auf Lieferketten ergeben können. Es ist weiterhin bei dem Ukraine-Krieg nicht ausgeschlossen, dass dieser in der Weise eskaliert, dass auch andere Gebiete zu Kriegszonen werden können. Entsprechende Drohungen seitens Russlands wurden hierzu mehrfach geäußert.

Die Bestandsanlage ist zwar errichtet, sie aber soll über einen Umbau erweitert werden, außerdem sind auch im Rahmen von Reparatur oder Wartungsarbeiten Teile erforderlich, die von den angesprochenen Lieferverzögerungen betroffen sein können, Verzögerungen bei dem Umbau, der Reparatur und Wartung der Anlagen würden sich wegen Ertragseinbußen unmittelbar auf die Liquidität und Ertragssituation der Gesellschaft ausweiten.



Bei Lieferschwierigkeiten von wesentlichen Bestandteilen für Bioenergieanlagen, bestünde das Risiko, dass die Anlage gar nicht oder nur mit Ertragsseinbußen betrieben werden kann.

Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und somit dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

### **Risiko eines Konfliktes zwischen China und Taiwan oder einer sonstigen wirtschaftlichen Eskalation in Bezug auf China**

Der militärische Angriff Russlands auf die Ukraine und auch der Gaza-Konflikt haben gezeigt, dass eine kriegerische Auseinandersetzung wegen der hiermit mittelbar verbundenen Folgen wie wirtschaftlichen Sanktionen eine erhebliche Auswirkung konkret auf den Energiemarkt haben kann. Im Falle einer militärischen Intervention Chinas gegenüber Taiwan wäre etwa mit wirtschaftlichen Sanktionen gegen China zu rechnen, die sich möglicherweise auch auf Produkte aus dem Bioenergiebereich erstrecken können. Auch ohne kriegerische Handlungen ist es nicht ausgeschlossen, dass es zu wirtschaftlichen Eskalationen mit Sanktionen in Bezug auf China kommt oder dass im Rahmen einer derartigen Eskalation China von selbst entscheidet, den Export von bestimmten Gütern einzuschränken. Die Bestandsanlage ist zwar errichtet, sie aber soll über einen Umbau erweitert werden, außerdem sind auch im Rahmen von Reparatur oder Wartungsarbeiten Teile erforderlich, die von den angesprochenen Lieferverzögerungen betroffen sein können, Verzögerungen bei dem Umbau, der Reparatur und Wartung der Anlagen würden sich wegen Ertragsseinbußen unmittelbar auf die Liquidität und Ertragsituation der Gesellschaft ausweiten.

Bei Lieferschwierigkeiten von wesentlichen Bestandteilen für Bioenergieanlagen, bestünde das Risiko, dass die Anlage gar nicht oder nur mit Ertragsseinbußen betrieben werden kann.

Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und somit dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

### **Risiko von Zinsänderungen für eine Veräußerung von Bioenergie-Anlagen aufgrund erhöhter Vorfinanzierungskosten**

Bei einer etwaigen ggf. anteiligen Veräußerung der Bioenergieanlage wirken sich Zinserhöhungen aus, da mit höheren Zinsen bei ansonsten gleichbleibenden Umständen Bioenergieanlagen an Wert verlieren. Von erheblicher Bedeutung wäre dies, wenn zur Rückzahlung der Anleihe eine Veräußerung oder Teilveräußerung der Anlage erforderlich wäre. Entsprechendes würde für den Fall der Refinanzierung gelten, die dann mit höheren Zinsbelastungen einhergehen würde.

Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und somit dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

## **3.2.3 Rechtliche Risiken**

### **Die Emittentin ist Risiken aus Rechtsstreitigkeiten ausgesetzt**

Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit werden die Emittentin marktüblichen Risiken aus Rechtsstreitigkeiten ausgesetzt sein. Insbesondere sind erhebliche Rechtsstreitigkeiten nicht ausgeschlossen, sollten sich mit dem geplanten Umbau zur LNG-Gewinnung die hiermit verbundenen wirtschaftlichen Erwartungen nicht einstellen. Die Ergebnisse von künftigen Verfahren können oft nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden, sodass aufgrund von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen oder der Vereinbarung von Vergleichen Aufwendungen entstehen können, die nicht oder nicht in vollem Umfang durch Versicherungsleistungen gedeckt sind und erheblich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der betroffenen Tochtergesellschaften und damit mittelbar oder unmittelbar der Emittentin haben können.

### **Das Compliance-System und die Überwachungsmöglichkeiten Emittentin sind möglicherweise nicht ausreichend, um Gesetzesverletzungen, insbesondere bei der Auftragsanbahnung, zu verhindern oder erfolgte Gesetzesverletzungen aufzudecken**

Die Emittentin hat entsprechend den Planungen mangels eigener Angestellter einen überschaubaren eigenen Geschäftsbetrieb, da die der Betrieb der Bioenergieanlage von einer Schwestergesellschaft erbracht werden soll. Damit ist die Emittentin auch mit Compliance-Risiken der Schwestergesellschaften konfrontiert. Wie bei anderen im Wettbewerb mit der Emittentin stehenden Unternehmen besteht auch bei der Emittentin oder ihrer Schwestergesellschaft prinzipiell die Gefahr, dass gegen anwendbare rechtliche Vorschriften verstoßen wird, um etwa bei der Anbahnung oder der Erteilung von Aufträgen einen Vorteil zu erlangen. Derartige Verhaltensweisen können zu Strafen, Sanktionen, gerichtlichen Verfügungen bezüglich zukünftigen Verhaltens, der Verpflichtung zur Herausgabe von Gewinnen, dem Ausschluss aus bestimmten Geschäften, dem Verlust bestimmter Genehmigungen oder Konzessionen oder zu anderen Restriktionen führen.

Des Weiteren könnte eine Verwicklung in Verfahren, bei denen es um die Verletzung entsprechender Rechtsvorschriften geht, dem Ruf der Emittentin schaden, zum Verlust bestehender Kunden führen oder nachteilige Auswirkungen auf die Möglichkeiten der Emittentin haben, sich um Geschäfte mit neuen Kunden – sei es aus dem privaten oder öffentlichen Sektor – zu bewerben. Auch könnten sich solche Ermittlungen oder im Anschluss daran verhängte Sanktionen nachteilig auf die Beziehungen zu anderen Geschäftspartnern der Emittentin und auf ihre Fähigkeit, neue Geschäftspartner zu gewinnen, auswirken.

Jedes der vorgenannten Risiken könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

### 3.2.4 Regulatorische Risiken

#### **Risiko der Abhängigkeit von regulatorischen Rahmenbedingungen und staatlichen Fördermaßnahmen für die Bioenergie**

Die Emittentin ist als bei der geplanten Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit als Finanzierer und mittelbarer Betreiber einer Bioenergieanlage von der wirtschaftlichen Marktentwicklung abhängig. Das in den letzten Jahren rasante Wachstum etwa im Bioenergiemarkt in Deutschland und anderen Ländern basiert wesentlich auf den regulatorischen Rahmenbedingungen und staatlichen Förderungen. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union könnten zukünftig eine Politik betreiben, die auf den Wert der zu erwerbenden Anlage, nachteilige Auswirkungen hat. Auch können die Auswirkungen des Ukraine-Krieges derartige politische Entscheidungsprozesse beeinflussen. Solche Entscheidungen können sowohl politischer, rechtlicher, förderungsrechtlicher oder steuerlicher Art sein. So können Steuerreformen, ggf. eine restriktive Förder- oder Energiepolitik, eine andere nachteilige Wirtschafts- und Geldpolitik sowie Änderungen von Kapitalmarktbedingungen das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Es kann z. B. nicht ausgeschlossen werden, dass durch künftige Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit oder die Wettbewerbsbedingungen der Emittentin negativ beeinflusst werden. Dies gilt insbesondere für die Förderung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz sowie weitere gesetzliche Regelungen und Rahmenbedingungen zur Realisierung von Erneuerbare-Energien-Projekten. Zu nennen wäre hier als besonders einschneidende Maßnahme eine nicht auszuschließende rückwirkende Absenkung der Einspeisevergütungen. Somit ist auch die Geschäftstätigkeit der Emittentin teilweise von der Fortführung staatlicher Fördermaßnahmen abhängig. Im Hinblick auf die förderbezogene Geschäftstätigkeit der Emittentin besteht das Risiko, dass sich die Rahmenbedingungen für staatliche Fördermaßnahmen unkalkulierbar und rasch ändern können. Für den Anleihenzeitraum liegt zwar eine gesicherte Einspeisevergütung vor, aber für den Fall, dass zur Rückzahlung der Anleihe die Anlage verkauft werden soll, würde ein Erwerber für die Preisbemessung einen Blick darauf werfen, welche Einnahmen mit der Anlage in Zukunft erzielt werden können. Insoweit hätten regulative Änderungen oder Veränderungen am Markt auch für diese Anleihe eine Bedeutung.

Jedes der vorgenannten Risiken könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

### 3.2.5 Risiken in Bezug auf die Finanzlage der Emittentin

#### **Es kann sein, dass zur Rückzahlung der Anleihe eine teilweise oder vollständige Refinanzierung erfolgen muss und dass diese zu wirtschaftlich akzeptablen Konditionen oder auch überhaupt nicht möglich ist**

Es ist geplant, diese Anleihe über den Verkauf der Bioenergieanlage oder gegebenenfalls eine teilweise Refinanzierung zurückzuzahlen. Sollte es nicht möglich sein, die Anleihe aus dem Verkauf der Bioenergieanlage zurückzuführen, wäre die Anleihe überwiegend oder sogar ausschließlich aus einer Refinanzierung zurückzuführen. Sofern zusätzliche Finanzmittel zur Rückzahlung der Anleihe benötigt werden, aber nicht, nicht zeitgerecht oder nur zu ungünstigen Konditionen zur Verfügung stehen und die Emittentin in diesen Fällen nicht in der Lage sein sollte, selbst zusätzliche Mittel bereitzustellen, könnte dies dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

## 3.3 Risiken der Wertpapiere

### 3.3.1 Risiken in Bezug auf die Beschaffenheit der Wertpapiere

#### **Im Fall der Insolvenz der Emittentin besteht für die Anleihegläubiger ein Risiko bis hin zum Totalverlust. Bei kreditfinanziertem Erwerb der Schuldverschreibung muss der Anleihegläubiger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit bedienen**

Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen hängt davon ab, dass es der Emittentin gelingt, im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs oder durch Refinanzierungsmaßnahmen ausreichend liquide Mittel zu generieren. Der Eintritt der wirtschaftlichen Ziele und Erwartungen der Emittentin kann nicht garantiert werden. Es besteht das Risiko eines teilweisen oder sogar vollständigen Verlusts der Kapitaleinlagen und der Zinsen.

Im Falle einer Insolvenz der Emittentin haben Anleger aufgrund der Besicherung eine gegenüber unbesicherten gleichrangigen Gläubigern vorrangige Stellung, dies bezieht sich jedoch nur auf den Wert der zur Verfügung stehenden Sicherheiten, wie er sich dann im Sicherungsfall in der Verwertung darstellt. Von dem Verwertungserlös sind auch vorrangige Kostenpositionen abzuziehen, bis Zahlungen an die Anleihegläubiger möglich werden (vergleiche die Darstellungen unter 9.16 Sicherheitentreuhandvertrag § 7 „Verteilung der Verwertungserlöse“). Jenseits der für die Besicherung verwendeten Vermögenswerte hat die Emittentin auch bei plangemäßigem Erwerb der Anlage und des Grundstücks keine Vermögenswerte, die zu einer Befriedigung jenseits der Besicherung führen könnten. Trotz Besicherung ist ein Risiko bis hin zum Totalverlust nicht ausgeschlossen. Es besteht auch keine Einlagensicherung für die Schuldverschreibungen.

Dass im Fall des Verlustes oder eines Teilverlustes die zur Finanzierung des Anleiherwerbs aufgenommenen Verbindlichkeiten trotzdem weiterhin bedient werden müssen, sollte jeder Anleger, der Anleihen teils oder vollständig mit Kredit finanziert, in die Anlageentscheidung einfließen lassen.

### **Die Emittentin könnte nicht in der Lage sein, genügend Liquidität zu generieren, um am Laufzeitende die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen oder zu refinanzieren**

Es bestehen Finanzierungsrisiken dahingehend, dass der Emittentin im Falle einer Verpflichtung zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen keine hierfür erforderlichen Finanzierungsquellen zur Verfügung stehen oder anderweitige Finanzierungen aus dem Vermögen der Emittentin nicht möglich sind. Desgleichen könnte die Emittentin am Laufzeitende nicht in der Lage sein, die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen oder zu refinanzieren. Dies könnte wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und gegebenenfalls zur Insolvenz führen.

### **Es besteht das Risiko, dass die für die Besicherung der Anleihe angesetzten Werte sich im Sicherungsfall nicht realisieren lassen**

Der für die Anlage im Sicherungsfall angesetzte Wert ist davon abhängig, dass sich die Annahmen zur Restnutzungsdauer und zu den erzielbaren Erträgen im Wesentlichen als richtig erweisen. Sollte dies nicht der Fall sein, wird eine Veräußerung der Anlage zu den geplanten Werten nicht möglich sein, sodass für die vollständige Rückzahlung der Anleihe und der Zinsen Mittel fehlen würden.

### **Mit der Anleihe gehen keinerlei Mitwirkungsrechte einher, sodass der Anleihegläubiger sich nicht gegen möglicherweise nicht in seinen Interessen liegenden Maßnahmen wenden kann**

Die Anleger der Schuldverschreibungen werden Gläubiger der Emittentin und stellen dieses Fremdkapital zur Verfügung. Die Schuldverschreibungen vermitteln weder Gewinnbeteiligungsrechte noch eine gesellschaftsrechtliche oder unternehmerische Beteiligung. Sie sind auch nicht mit Stimmrechten ausgestattet und gewähren keinerlei Mitgliedsrechte, Geschäftsführungsbefugnisse oder Mitspracherechte. Unternehmerische Entscheidungen werden immer vor dem Hintergrund bestimmter Annahmen über zukünftige Entwicklungen getroffen. Aufgrund der fehlenden Mitwirkungsrechte können sich Inhaber der Schuldverschreibungen nicht gegen Geschäftsführungsmaßnahmen wenden, die möglicherweise nicht den Interessen eines Fremdkapitalgebers entsprechen, wie etwa die Aufnahme weiteren Fremdkapitals.

### **Die Schuldverschreibungen sind möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet, die ein Investment in Vermögenswerte mit „grünen Anlagekriterien“ (Green Bond – Grüne Anleihen) anstreben**

Die Emittentin beabsichtigt, den nach Abzug der Emissionskosten von maximal EUR 700.000 verbleibenden Emissionserlös von EUR 6.300.000 für den Kauf einer bestehenden Biogasanlage, deren Biogaserzeugung über die Vergärung von Pferdemist und nachwachsenden Rohstoffen am Standort Scharbeutz, zu verwenden. Mit dem Kauf soll gleichzeitig im 1. Abschnitt die Erneuerung der Rührwerkstechnik getätigt werden. In einem weiteren Schritt ist die Anpassung der Bestandsanlage geplant, sodass das produzierte Biogas weiterhin zum einen im BHKW (Blockheizkraftwerk) verstromt und in einem Verflüssiger der CM - Fluids AG für den Treibstoffsektor veredelt wird.

Nach den Green Bond Principles der ICMA, Paris, ist aber nicht nur die Verwendung in einem „grünen Bereich“ erforderlich, sondern es wird zur Transparenz auch ein Framework und eine Beurteilung durch einen unabhängigen Dritten empfohlen. Aufgrund der mit einer derartigen externen Überprüfung verbundenen Kosten ist dies von der Emittentin aktuell nicht beabsichtigt. Insoweit wird den Green Bond Principles der ICMA nicht gefolgt.

Gleichwohl geht die Emittentin davon aus, dass die Anleihe durch den ausschließlichen Fokus auf Bioenergie Impact Investments finanziert. Die Emittentin strebt konkrete ESG-Ziele an, insbesondere mit Fokus auf „E“ durch das ökologische Ziel einer nachhaltigen Energieproduktion ohne fossile oder atomare Quellen. Die Entwicklung von Bioenergie ist ein Baustein der EU-Vision zur Klimaneutralität. Bioenergieanlagen leisten aufgrund ihrer weitgehenden CO<sub>2</sub>-Neutralität einen positiven und messbaren Beitrag zur Abschwächung des Klimawandels.

Durch die Anlage und den gezielten Einsatz von Pferdemist als Biogassubstrat leistet dieses Projekt wichtige Beiträge zu mehreren UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs):

1. SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie  
Die Anlage produziert saubere, erneuerbare Energie aus organischen Abfällen und trägt zur Schaffung einer nachhaltigen Energieversorgung bei. Insbesondere die Möglichkeit, Bio-LNG für den Schwerlastverkehr bereitzustellen, unterstützt den Übergang zu umweltfreundlichen Kraftstoffen.
2. SDG 12 – Nachhaltige/r Konsum und Produktion  
Die Anlage fördert eine nachhaltige Ressourcennutzung, indem sie organische Abfälle wie Pferdemist und landwirtschaftliche Reststoffe sinnvoll in den Energie- und Materialkreislauf integriert. Durch die Verwertung dieser Abfälle in Energie und Dünger wird der ökologische Fußabdruck der Landwirtschaft reduziert.
3. SDG 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz  
Die Biogasanlage trägt zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen bei, indem sie Methanemissionen vermeidet und organische Abfälle

klimaschonend in Energie umwandelt. Der Einsatz erneuerbarer Energien und die Substitution fossiler Brennstoffe durch Bioenergie unterstützen aktiv den Klimaschutz.

#### 4. SDG 15 – Leben an Land

Durch die Herstellung und Verwendung von biologischem Dünger aus Gärresten unterstützt die Biogasanlage eine gesunde Bodenbewirtschaftung. Sie trägt zur Reduzierung des Bedarfs an synthetischen Düngemitteln bei, was die Biodiversität im Boden schützt und die nachhaltige Nutzung von Landflächen fördert.

Die „7 % Bioenergiepark Küste Anleihe 2025/2030“ entspricht daher nach Einschätzung der Emittentin den Rahmenbedingungen der EU-Taxonomie und der EU-Offenlegungsverordnung (Artikel 9) für nachhaltige Investments. Betroffen ist hierbei Art. 9 a) Klimaschutz in Verbindung mit Art. 10 Absatz 1a und der Richtlinie (EU) 2018/2001. In deren Art. 1 Ziffer 1 wird die Energie aus erneuerbaren Quellen wie folgt definiert:

„1. „Energie aus erneuerbaren Quellen“ oder „erneuerbare Energie“ Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind, Sonne (Solarthermie und Fotovoltaik) und geothermische Energie, Salzgradient-Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft, Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas;“

Nach Umstellung der zu erwerbenden Anlage auch auf die Erzeugung von Kraftstoffen durch Verflüssigung ist hierbei auch Art. 10 Absatz 1 h) „Erzeugung sauberer und effizienter Kraftstoffe aus erneuerbaren oder CO<sub>2</sub> neutralen Quellen; oder“ einschlägig.

Die Tätigkeit der Emittentin in dem Bereich Bioenergie entspricht den Erfordernissen der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 in deren Anhang I 4 Energie 4.8 „Stromerzeugung aus Bioenergie“ und nach Umbau auch von 4.13 „Herstellung von Biogas und Biokraftstoffen für den Verkehr und von flüssigen Biobrennstoffen“.

Die erforderlichen Informationen in Bezug auf den Green Bond sind in dem Prospekt vollständig enthalten, um den Anleger eine informierte Entscheidung hierüber zu ermöglichen.

Die folgenden Einschränkungen betreffen keine Umstände, die von der Emittentin selbst beeinflusst werden können, also nicht die Investitionen in die Bereiche, die aktuell so wie oben mitgeteilt von der EU-Taxonomie umfasst sind.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Schuldverschreibungen, einschließlich der Verwendung der daraus erzielten Erlöse, der erwarteten Verwaltung der Erlöse, der Auswahl der Projekte und der Berichterstattung, den Anforderungen eines Investors oder künftigen gesetzlichen oder quasi-rechtlichen Standards für Investitionen in Vermögenswerte mit „grünen“ Merkmalen genügen werden. Die Emittentin behauptet nicht und hat im Zusammenhang mit dieser Emission keine Analyse von Dritten hinsichtlich der Einhaltung irgendwelcher Standards erhalten.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die mit den Erlöse aus der Schuldverschreibungen finanzierte Anlagenerwerb den Erwartungen der Anleger oder verbindlichen oder unverbindlichen Rechtsnormen in Bezug auf die Nachhaltigkeitsleistung entsprechen, unabhängig davon, ob dies durch gegenwärtige oder zukünftige anwendbare Gesetze oder Vorschriften oder durch ihre eigenen Satzungen oder andere geltende Vorschriften oder Anlageportfoliomandate geschieht, insbesondere im Hinblick auf direkte oder indirekte Umwelt-, Nachhaltigkeits- oder soziale Auswirkungen von Projekten oder Nutzungen, die Gegenstand von oder im Zusammenhang mit „förderungswürdigen grünen Projekten“ sind. Nachteilige ökologische oder soziale Auswirkungen können während der Planung, des Baus und des Betriebs der Projekte auftreten oder die Projekte können kontrovers oder von Aktivistengruppen oder anderen Interessengruppen kritisiert werden.

Jede negative Veränderung in der Marktwahrnehmung der Eignung der Schuldverschreibungen als grüne oder nachhaltige Anleihen, einschließlich aufgrund einer sich verändernden Wahrnehmung dessen, was eine umweltfreundliche und nachhaltige Tätigkeit darstellt, oder aufgrund von Kriterien für grüne oder Nachhaltigkeitslabels, kann den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen und/oder Konsequenzen in dem Umfang haben, in dem Anleger die Schuldverschreibungen im Rahmen von Portfoliomandaten halten, die als Investition in grüne oder nachhaltige Vermögenswerte festgelegt sind.

Es wird keine Zusicherung oder Darstellung hinsichtlich der Eignung oder Verlässlichkeit von Meinungen oder Zertifizierungen Dritter (unabhängig davon, ob diese von der Emittentin eingeholt wurden oder nicht), die im Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen und insbesondere mit infrage kommenden nachhaltigen Projekten zur Erfüllung von Umwelt-, Nachhaltigkeits-, Sozial- und/oder anderen Kriterien zur Verfügung gestellt werden, für irgendeinen Zweck gegeben. Zur Vermeidung von Zweifeln sei darauf hingewiesen, dass eine solche Stellungnahme oder Zertifizierung (i) weder in diesen Prospekt aufgenommen ist noch als Bestandteil dieses Prospekts angesehen werden soll, (ii) keine Empfehlung der Emittentin zum Kauf, Verkauf oder Halten von Schuldverschreibungen darstellt und (iii) nur zum Zeitpunkt ihrer Erstausgabe aktuell wäre. Potenzielle Anleger müssen selbst die Relevanz einer solchen Stellungnahme oder Zertifizierung und/oder der darin enthaltenen Informationen und/oder des Anbieters einer solchen Stellungnahme oder Zertifizierung für die Zwecke einer Anlage in die Schuldverschreibungen bestimmen. Gegenwärtig unterliegen die Anbieter solcher Meinungen und Zertifizierungen keiner spezifischen regulatorischen oder sonstigen Regelung oder Beaufsichtigung.

Jedes derartige Ereignis oder Versäumnis, die Erlöse aus den Schuldverschreibungen für ein oder mehrere Projekte, einschließlich förderfähiger nachhaltiger Projekte, zu verwenden, und/oder die Tatsache, dass die Schuldverschreibungen nicht mehr an einer Börse oder einem Wertpapiermarkt wie vorstehend beschrieben notiert oder zum Handel zugelassen sind, kann den Wert der Schuldverschreibungen erheblich nachteilig beeinflussen

und/oder zu nachteiligen Folgen für bestimmte Anleger mit Portfoliomandaten zur Investition in Wertpapiere, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden sollen, führen.

### **Die Emittentin ist nach Maßgabe der Anleihebedingungen berechtigt, weitere Schuldverschreibungen zu begeben, wodurch sich der Verschuldungsgrad der Emittentin erhöhen könnte**

Die Emittentin ist nach Maßgabe der Anleihebedingungen berechtigt, weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Dadurch könnte sich der Verschuldungsgrad der Emittentin erhöhen und das Risiko der Anlage in den Schuldverschreibungen steigen, weil dadurch die Gesamtverschuldungsquote der Emittentin steigt. Hierdurch könnten die bis dahin emittierten Schuldverschreibungen an Wert verlieren. Anleger, die ihre Schuldverschreibungen vor der Endfälligkeit veräußern wollen, sind dadurch dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ausgesetzt. Eine Veräußerung könnte infolgedessen nur zu ungünstigen Konditionen oder gar nicht möglich sein.

### **Es existiert keine Beschränkung für die Höhe der Verschuldung der Emittentin**

Es bestehen keine vertraglichen, gesetzlichen oder sonstigen Beschränkungen hinsichtlich der Aufnahme bzw. des Eingehens von weiteren Verbindlichkeiten durch die Emittentin. Eine weitere Verschuldung der Emittentin kann die Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Schuldverschreibungen gefährden.

### **Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, überstimmt zu werden und widerwillig Rechte gegenüber der Emittentin zu verlieren, falls die Anleihegläubiger nach den Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe des Schuldverschreibungsgesetzes Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen**

Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, überstimmt zu werden und widerwillig Rechte gegenüber der Emittentin zu verlieren, falls die Anleihegläubiger nach den Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe des Schuldverschreibungsgesetzes (SchVG) Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen. Sofern ein gemeinsamer Vertreter zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt wird, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Anleihegläubiger könnten daher ganz oder teilweise das Recht verlieren, ihre Rechte gegenüber der Emittentin geltend zu machen oder durchzusetzen.

### **Durch eine Kündigung und vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen können Anleihegläubigern finanzielle Nachteile entstehen**

Der Emittentin steht gemäß den Anleihebedingungen an einem von ihr anzugebenden Wahl-Rückzahlungstag innerhalb des Wahlrückzahlungszeitraums sowie jederzeit bei geringem ausstehendem Betrag oder aus Steuergründen die Möglichkeit der Kündigung zur Verfügung. Wird davon Gebrauch gemacht, erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen vor Ablauf der zunächst vereinbarten Laufzeit. Durch eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen ergibt sich das Risiko, dass Zinsansprüche zum Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung erlöschen und nicht mehr geltend gemacht werden können. Außerdem besteht das Risiko, dass die Anleihegläubiger aufgrund der verkürzten Laufzeit der Schuldverschreibungen nur eine geringere Gesamtrendite erhalten. Auch besteht das Risiko, dass die Anleihegläubiger den aus der Rückzahlung vereinnahmten Betrag gegebenenfalls lediglich mit einer niedrigeren Rendite reinvestieren können (Wiederanlagerisiko).

Den Anlegern steht nach den Anleihebedingungen kein ordentliches Kündigungsrecht der Schuldverschreibungen zu. Daher haben die Anleihegläubiger vor Ablauf der Laufzeit der Schuldverschreibungen keinen Anspruch darauf, eine Rückzahlung des eingesetzten Kapitals zu verlangen.

### **Es besteht das Risiko, dass bei einer Änderung des deutschen Steuerrechts, die die Emittentin verpflichtet, zusätzliche Beträge auf die Zinszahlungen einzubehalten, die Emittentin die Anleihe vorzeitig zurückzahlt**

Der Emittentin ist eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen aus steuerlichen Gründen nach den Anleihebedingungen möglich, falls die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge auf die Schuldverschreibungen als Folge einer Änderung der deutschen Steuergesetze verpflichtet ist. Eine vorzeitige Rückzahlung bedeutet, dass der Anleger die Beträge dann anderweitig – möglicherweise zu schlechteren Bedingungen – anlegen müsste.

### **Die Emittentin könnte nicht in der Lage sein, genügend Liquidität zu generieren, um im Falle eines Kontrollwechsels gemäß den Anleihebedingungen bei Ausübung der Put Option durch Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen zurückzuerwerben. Auch könnte die Emittentin am Laufzeitende nicht in der Lage sein, die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen oder zu refinanzieren**

Bei einem Kontrollwechsel (wie in den Anleihebedingungen definiert) ist jede/r Anleihegläubiger/in unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, von der Emittentin die Rückzahlung oder, nach Wahl der Emittentin, den Ankauf seiner Schuldverschreibungen durch die Emittentin (oder auf ihre Veranlassung durch einen Dritten) zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag insgesamt oder teilweise zu verlangen. Jedoch könnte die Emittentin nicht in der Lage sein, diese Verpflichtungen zu erfüllen, sollte sie nicht über genügend Liquidität zum Zeitpunkt des Kontrollwechsels oder der Rückzahlung verfügen. Zudem könnten zukünftige Verbindlichkeiten die Fähigkeit der Emittentin zur Rückzahlung beeinträchtigen oder ihrerseits bei einem Kontrollwechsel zur Rückzahlung fällig werden. Des Weiteren könnten auch Finanzierungsrisiken dahingehend bestehen, dass der Emittentin im Falle einer Verpflichtung zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen keine hierfür erforderlichen Finanzierungsquellen zur Verfügung stehen oder anderweitige Finanzierungen aus dem Vermögen der Emittentin nicht möglich sind. Desgleichen könnte die Emittentin am Laufzeitende nicht in der Lage sein, die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen oder zu refinanzieren. Dies könnte wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und gegebenenfalls zur Insolvenz führen.

### 3.3.2 Risiken in Bezug auf das öffentliche Angebot und/oder die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem Markt

#### **Die Emittentin unterliegt dem Risiko, dass die Anleihe nur teilweise platziert werden kann**

Es ist nicht gesichert, dass sämtliche EUR 7.000.000 an Schuldverschreibungen auch platziert werden können. Dies kann dazu führen, dass die Anleihe nur in einem wesentlich geringeren Volumen ausgegeben wird und der Gesellschaft im Rahmen der Emission erheblich geringere Mittel zufließen. Wenn die Anleihe nur insoweit platziert werden kann, dass ein Erwerb der Bestandsanlage mit Grundstück gar nicht möglich wäre, wären die bei dem Sicherheitentreuhänderin eingehenden Beträge an die Anleger wieder auszukehren. Für den Fall würde sich für den Anleger das Risiko realisieren, dass die geplante Geldanlage nicht umgesetzt werden kann.

#### **Die Anleihegläubiger sind insbesondere bei steigenden Zinsen oder einer hohen Inflation dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen und somit dem Risiko eines Kursverlustes ausgesetzt, welches entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern**

Die Entwicklung des Marktpreises der Schuldverschreibungen hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie den Veränderungen des Zinsniveaus, der Politik der Notenbanken, allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen, der Inflationsrate sowie fehlender oder überhöhter Nachfrage nach den Schuldverschreibungen. Nach einer langen Zeit der Niedrigzinsen und einer vergleichsweise niedrigen Inflation waren die Marktzinsen gestiegen und die Inflation hatte Höchststände erreicht, die seit einigen Jahrzehnten nicht erreicht wurden. Weitere wesentliche Zinserhöhungen sind nicht wahrscheinlich, aber nicht auszuschließen. Die Inflation ist hingegen deutlich gesunken. Die Anleihegläubiger können wegen der verschiedenen Einflüsse auf den Kurs der Anleihe damit dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt sein, das entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern. Wenn ein Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen bis zur Endfälligkeit behält, werden die Schuldverschreibungen gemäß den Anleihebedingungen zurückgezahlt.

Die Schuldverschreibungen sind bis zur Rückzahlung festverzinslich. Der Inhaber von festverzinslichen Wertpapieren unterliegt insbesondere dem Risiko, dass sich der Kurs für die Wertpapiere infolge einer Änderung der gegenwärtigen Zinssätze im Kapitalmarkt (Marktzins) verändert. Während der Nominalzinssatz eines festverzinslichen Wertpapiers während der Dauer des Wertpapiers fest ist, ändern sich die Marktzinsen üblicherweise täglich. Wenn sich der Marktzins ändert, ändert sich der Marktpreis für das Wertpapier in die entgegengesetzte Richtung. Wenn der Marktzins, z. B. im Falle von steigenden Inflationsraten, steigt, fällt üblicherweise der Kurs des Wertpapiers. Wenn der Marktzins fällt, steigt normalerweise der Kurs für ein festverzinsliches Wertpapier. Anleger sollten sich bewusst sein, dass sich Änderungen des Marktzinses nachteilig auf den Kurs der Schuldverschreibung auswirken und im Falle eines Verkaufs vor Ende der Laufzeit zu Verlusten für die Inhaber der Schuldverschreibungen führen können. Wenn Inhaber der Schuldverschreibungen ihre Schuldverschreibungen bis zum Ende ihrer Laufzeit halten, sind die Änderungen im Marktzins für die Inhaber ohne Bedeutung, da die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückgezahlt werden.

Für Anleger, die die angebotenen Schuldverschreibungen in einem Betriebsvermögen halten oder die aus anderen Gründen Bücher mit einem (regelmäßigen) Vermögensstatus (Bilanz) führen müssen, besteht das Risiko, dass der Wert der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit sinkt und sie, obgleich sie die Schuldverschreibungen weiter halten, nicht liquiditätswirksame Verluste infolge von notwendig werdenden buchmäßigen Abschreibungen ausweisen müssen.

#### **Insbesondere bei hohen Inflationsraten besteht das Risiko, dass die inflationsbereinigte Rendite von der nominellen Rendite erheblich abweicht. Bei einer höheren Inflationsrate als der nominellen Rendite abzüglich Steuern liegt inflationsbereinigt eine negative Rendite vor**

Die Verzinsung einer Anleihe weist die nominelle Rendite aus, bei der wirtschaftlich auch Steuerabzüge zu berücksichtigen sind. Jede Inflation bedingt eine Abweichung der inflationsbereinigten Rendite von der nominellen Rendite. Hohe Inflationsraten führen dazu, dass beide Werte erheblich voneinander abweichen. Wenn die Inflationsrate höher liegt als die nominelle Rendite abzüglich der persönlichen Steuerbelastung, liegt inflationsbereinigt eine negative Rendite vor.

#### **Die Veräußerbarkeit und Handelbarkeit der Schuldverschreibungen können mangels liquiden Marktes stark eingeschränkt oder unmöglich sein**

Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar. Trotz der vorgesehenen Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) können die Veräußerbarkeit und Handelbarkeit während der Laufzeit stark eingeschränkt oder unmöglich sein, wenn aufgrund fehlender Nachfrage kein liquider Sekundärmarkt besteht oder ein solcher Markt, sofern er besteht, nicht fortgesetzt wird. Allein die Tatsache, dass die Schuldverschreibungen in den Handel einbezogen werden können, führt nicht zwingend zu größerer Liquidität als bei außerbörslich gehandelten Schuldverschreibungen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Anleihegläubiger seine Schuldverschreibungen nicht, nicht zum gewünschten Zeitpunkt oder nicht zu dem gewünschten Preis veräußern kann. Die Möglichkeit des Verkaufs der Schuldverschreibungen kann darüber hinaus in einzelnen Ländern weiteren Beschränkungen unterliegen. Zudem kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen aufgrund der geringen Liquidität und anderer Faktoren Schwankungen ausgesetzt sein.

Sollten die Schuldverschreibungen nicht in einen börslichen Handel einbezogen werden oder zukünftig nicht mehr einbezogen sein, wäre ihre Veräußerbarkeit stark eingeschränkt oder gar nicht möglich. Im ungünstigsten Fall muss der Anleihegläubiger daher damit rechnen, seine

Schuldverschreibungen börslich oder auch außerbörslich nicht verkaufen zu können und das Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen abwarten zu müssen. Außerdem wird es in diesem Fall für die Schuldverschreibungen keinen an der Börse ermittelten Kurs geben.

**Die Anleihegläubiger sind dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt, das entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern**

Die Entwicklung des Marktpreises der Schuldverschreibungen hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie den Veränderungen des Zinsniveaus, der Politik der Notenbanken, allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen, der Inflationserwartung, der Inflationsrate, der wirtschaftlichen Situation der Emittentin sowie fehlender oder überhöhter Nachfrage nach den Schuldverschreibungen. Die Anleihegläubiger sind damit dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt, das entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern.

Der Preis der Schuldverschreibungen könnte sinken, falls sich die Kreditwürdigkeit der Emittentin oder Marktteilnehmer ihre Einschätzung der Kreditwürdigkeit der Emittentin ändern.

Sofern sich, beispielsweise aufgrund der Verwirklichung eines der auf die Emittentin bezogenen Risiken, die Wahrscheinlichkeit verringert, dass die Emittentin ihre aus den Schuldverschreibungen resultierenden Verpflichtungen voll erfüllen kann, wird der Preis der Schuldverschreibungen sinken. Selbst wenn sich die Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin ihre aus den Schuldverschreibungen resultierenden Verpflichtungen voll erfüllen kann, tatsächlich nicht verringert, können Marktteilnehmer dies dennoch anders wahrnehmen und der Preis der Schuldverschreibungen deshalb sinken. Weiterhin könnte sich die Einschätzung von Marktteilnehmern zu der Kreditwürdigkeit unternehmerischer Kreditnehmer allgemein oder von Kreditnehmern, die in derselben Branche wie die Emittentin tätig sind, nachteilig verändern. Sofern eines dieser Risiken eintritt, könnten Dritte die Schuldverschreibungen entweder gar nicht oder nur zu einem geringeren Kaufpreis als vor dem Eintritt des Risikos zu kaufen gewillt sein. Unter diesen Umständen wird der Preis der Schuldverschreibungen fallen.

**Es besteht das Risiko, dass der börsliche Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse widerrufen und ausgesetzt wird. Infolgedessen wäre die Handelbarkeit der Anleihen deutlich erschwert und im ungünstigen Fall nicht mehr gegeben, sodass unter Umständen der Anleger das Ende der Laufzeit abwarten muss**

Die Schuldverschreibungen der Emittentin sollen in den Handel im Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) einbezogen werden. Aufgrund der Einbeziehung in den Open Market der Deutsche Börse AG ist die Emittentin zu verschiedenen Folgepflichten und Verhaltensstandards verpflichtet. Die Nichterfüllung der Folgepflichten und die Nichteinhaltung der Verhaltensstandards führen grundsätzlich zu verschiedenen Rechtsfolgen, die auch den Ausschluss der Schuldverschreibungen vom Handel an einer Wertpapierbörse beinhalten können. Hierdurch kann es dazu kommen, dass Anleihegläubiger ihre Schuldverschreibungen nicht oder nur noch deutlich erschwert handeln können und dadurch einen wesentlichen Nachteil (z. B. einen sinkenden Marktpreis) erleiden. Dies könnte insbesondere die Verkehrsfähigkeit der Schuldverschreibungen der Emittentin negativ beeinflussen und zu einer Verringerung des Marktpreises führen, sodass die Anleihegläubiger hierdurch einen wesentlichen Nachteil erleiden. Im ungünstigsten Fall muss der Anleihegläubiger daher damit rechnen, seine Schuldverschreibungen börslich nicht verkaufen zu können und das Ende der Laufzeit der Anleihe abwarten zu müssen. Außerdem wird es in diesem Fall für die Schuldverschreibungen keinen an der Börse ermittelten Kurs geben.



## 4 Allgemeine Informationen

### 4.1 Gegenstand des Prospekts

Gegenstand des Prospekts ist das öffentliche Angebot in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg von bis zu EUR 7.000.000 Schuldverschreibungen mit Fälligkeit zum 15. April 2030 in einer Stückelung von jeweils EUR 1.000 (das „Angebot“). Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte und untereinander gleichberechtigte Verbindlichkeiten der Emittentin, die gegenüber allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren und unbedingten Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht und stellen Schuldverschreibungen auf die/den Inhaber/in gemäß §§ 793 ff. BGB dar. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.

Das öffentliche Angebot richtet sich nicht an verschiedene Kategorien von Anlegern. Das Private Placement richtet sich an institutionelle, professionelle Anleger. Es gibt keine Kontingente für bestimmte Anlegergruppen.

Die angebotenen Schuldverschreibungen werden zum Nennbetrag von EUR 1.000 je Schuldverschreibung angeboten.

Die Schuldverschreibungen „7 % Bioenergiepark Küste Anleihe 2025/2030“ tragen die folgenden Wertpapierkennziffern:

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A4DFCD3

Wertpapierkennnummer (WKN): A4DFCD

Financial Instrument Short Name (FISN): BIO. KÜSTE/7 IHS 20300415 USEC

### 4.2 Ermächtigung zur Begebung der Schuldverschreibungen

Die Schaffung und Begebung der Schuldverschreibungen wurde durch Beschluss der Geschäftsführung der Emittentin am 27. März 2025 und durch Beschluss der Gesellschafterversammlung der Emittentin am 27. März 2025 beschlossen.

### 4.3 Clearing

Die Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche werden für die gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde ohne Zinsschein als Rahmenurkunde (nachstehend die „Globalurkunde“) über die Gesamtemission verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 7500 mit Sitz in Frankfurt am Main und der Geschäftsanschrift Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („Clearstream“), in Girosammelverwahrung hinterlegt wird, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus der Anleihe erfüllt sind. Die Schuldverschreibungen sind für das Clearing durch Clearstream angenommen worden.

### 4.4 Einbeziehung in den Börsenhandel

Die Schuldverschreibungen werden voraussichtlich am 17. September 2025 in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse) einbezogen. Eine Einbeziehung in einen „geregelten Markt“ im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) erfolgt nicht.

### 4.5 Hauptzahlstelle

Die Quirin Privatbank AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg unter der Nummer HRB 87859 mit Sitz in Berlin und der Geschäftsanschrift Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin, (die „Zahlstelle“) ist Hauptzahlstelle.

### 4.6 Angaben zur Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre

Sollte die Emittentin Finanzintermediären die Zustimmungen zur Verwendung dieses Prospekts nach Billigung des Prospekts erteilen, wird sie dies unverzüglich auf ihrer Website ([www.bioenergiepark-kueste.de/anleihe](http://www.bioenergiepark-kueste.de/anleihe)) sowie auf allen Seiten bekannt machen, auf denen auch dieser Prospekt während des Angebotszeitraums mit ihrer Zustimmung veröffentlicht worden ist, insbesondere auf den Websites der Deutsche Börse AG (Frankfurter Wertpapierbörse) ([www.boerse-frankfurt.de](http://www.boerse-frankfurt.de)) und der Luxembourg Stock Exchange ([www.luxse.com](http://www.luxse.com)). Vor Billigung des Prospekts hat die Emittentin Finanzintermediären die Zustimmungen zur Verwendung dieses Prospekts nicht erteilt. Bei der Erteilung einer Zustimmung an Finanzintermediäre zur Verwendung des Prospekts wird die Emittentin den hierfür maßgeblichen Zeitraum innerhalb des Angebotszeitraums bestimmen. Ebenso werden die Mitgliedsländer Luxemburg oder Deutschland für die Verwendung durch Finanzintermediäre bestimmt.



Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird er die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten. **Jeder Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**

#### 4.7 Kosten der Ausgabe

Die Höhe der gesamten durch die Ausgabe der Schuldverschreibungen entstehenden Kosten wird bei Vollplatzierung auf bis zu rund EUR 700.000 geschätzt. Die Emittentin wird den Anlegern keine Kosten in Rechnung stellen. Von den Kosten entfallen EUR 570.000 auf variable Kosten, die als Vertriebsprovision von der Höhe der Platzierung abhängen. Dies wird sich aufgrund von Erfahrungswerten ungefähr zu 10 Prozent auf Lewisfield und zu 90 Prozent auf noch zu beauftragende Finanzintermediäre und die Emittentin beziehen. Die festen Kosten von EUR 130.000 entfallen u. a. auf Prospekterstellung (insgesamt TEUR 77), Financial Advisor (TEUR 37), PR und Investor Relations, Platzierungspartner, sowie Kosten der Prospektbilligung. Die Kosten der Zahlstellenfunktionen, Zeichnung, Service, Verbriefung und Abrechnung sowie Anleiheplatzierung sind teilweise fix, teilweise variabel.

#### 4.8 Interessen Dritter

Die Lewisfield Deutschland GmbH („Lewisfield“), Berlin, steht als Finanzierungsberater („Financial Advisor“) in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin. Lewisfield erhält eine Provision, deren Höhe in Teilen von der Höhe des platzierten Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots abhängt. Insofern hat Lewisfield auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.

#### 4.9 Verfügbarkeit von Dokumenten zur Einsichtnahme

Solange noch nicht alle Schuldverschreibungen fällig und zurückgezahlt sind, mindestens jedoch für die Dauer von zehn Jahren, können die nachfolgenden Dokumente während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin eingesehen werden. Ebenso sind die nachstehend aufgeführten Dokumente auf der Internetseite der Emittentin unter [www.bioenergiepark-kueste.de/anleihe](http://www.bioenergiepark-kueste.de/anleihe) veröffentlicht:

- die Satzung der Emittentin;
- dieser Wertpapierprospekt einschließlich etwaiger Nachträge (soweit und solange gesetzlich erforderlich);
- der nach HGB erstellte und geprüfte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2023 mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk
- der nach HGB erstellte ungeprüfte Zwischenabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 30. Juni 2024
- die Anleihebedingungen
- der Sicherheitentreuhandvertrag
- der Kontotreuhandvertrag
- der Globalzessionsvertrag

Zukünftige Jahresabschlüsse oder Zwischenabschlüsse der Emittentin werden in den Geschäftsräumen und auf der Website der Emittentin unter [www.bioenergiepark-kueste.de/anleihe](http://www.bioenergiepark-kueste.de/anleihe) zur Verfügung gestellt.

Die Emittentin stellt auf Verlangen jeder/m potenziellen Anleger/in eine Version des Prospekts auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung. Für den Fall, dass ein/e potenzielle/r Anleger/in ausdrücklich eine Papierkopie anfordert, stellt ihm die Emittentin eine gedruckte Fassung des Prospekts zur Verfügung.

#### 4.10 Berichterstattung nach Emission

Die Emittentin beabsichtigt keine auf die Anleihe bezogene jährliche Berichterstattung nach der Emission bis zur vollständigen Rückzahlung der Anleihe.

#### 4.11 Aufnahme von Informationen mittels Verweis gemäß Art. 19 Prospektverordnung

Informationen, welche zuvor oder gleichzeitig auf elektronischem Wege von der Emittentin veröffentlicht und bei der CSSF in einem elektronischen Format mit Suchfunktion vorgelegt wurden, werden per Verweis in diesen Prospekt einbezogen und sind Teil davon:

- der nach HGB erstellte und geprüfte Jahresabschluss der Emittentin für das Rumpfgeschäftsjahr zum 31. Dezember 2023
- eine elektronische Version der mittels Verweises aufgenommenen Information ist auch auf der Website der Emittentin unter [www.bioenergiepark-kueste.de/anleihe](http://www.bioenergiepark-kueste.de/anleihe) verfügbar

und kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden:

<https://www.bioenergiepark-kueste.de/pdf/Testatsexemplar%20Bioenergiepark%20Ku%CC%88ste%20Besitzgesellschaft%20mbH%202023.pdf>

Die Seitenangaben bezieht sich auf die Seitenangaben des PDF.

Deckblatt	PDF, Seite 1
Bilanz	PDF, Seite 2
GuV	PDF, Seite 3
Anhang	PDF, Seite 4-6
Kapitalflussrechnung	PDF, Seite 5
Bestätigungsvermerk	PDF, Seite 7-10
Allgemeine Auftragsbedingungen	PDF, Seite 11-12

- der nach HGB erstellte ungeprüfte Zwischenabschluss der Emittentin zum 30. Juni 2024
- eine elektronische Version der mittels Verweises aufgenommenen Information ist auch auf der Website der Emittentin unter [www.bioenergiepark-kueste.de/anleihe](http://www.bioenergiepark-kueste.de/anleihe) verfügbar

und kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden:

[Zwischenabschluss 30.06.2024](#)

Die Seitenangaben bezieht sich auf die Seitenangaben des PDF.

Deckblatt	PDF, Seite 1
Inhaltsverzeichnis	PDF, Seite 2
Auftragsannahme und -Durchführung	PDF, Seite 3
Zwischenabschluss	PDF, Seite 4
Zwischenbilanz	PDF, Seite 5
GuV	PDF, Seite 6
Kapitalflussrechnung	PDF, Seite 7
Anhang	PDF, Seite 8-9
Kontennachweis zur Zwischenbilanz	PDF, Seite 10-11
Kontennachweis zur GuV	PDF, Seite 12
Kontennachweis zur Kapitalflussrechnung	PDF, Seite 13
Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft	PDF, Seite 14

Informationen, die nicht in der Referenzliste enthalten sind, sind nicht über die Referenz in den Prospekt einbezogen und sind für den Anleger entweder nicht relevant oder werden an anderer Stelle im Prospekt dargestellt.

Alle hier mittels Referenz einbezogenen Dokumente können unter [www.bioenergiepark-kueste.de/anleihe](http://www.bioenergiepark-kueste.de/anleihe) und auf der Webseite der Luxembourg Stock Exchange ([www.luxse.com](http://www.luxse.com)) eingesehen werden. Die Emittentin stellt auf Verlangen jeder/m potenziellen Anleger/in eine Version der Dokumente auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung. Für den Fall, dass ein/e potenzielle Anleger/in ausdrücklich eine Papierkopie anfordert, stellt ihr/ihm die Emittentin eine gedruckte Fassung des Dokuments zur Verfügung.

## 4.12 Informationen zu Branchen-, Markt- und Kundendaten

Dieser Prospekt enthält Branchen-, Markt- und Kundendaten sowie Berechnungen, die aus Branchenberichten, Marktforschungsberichten, öffentlich erhältlichen Informationen und kommerziellen Veröffentlichungen entnommen sind („externe Daten“). Externe Daten wurden insbesondere für Angaben zu Märkten und Marktentwicklungen verwendet.

Der Prospekt enthält darüber hinaus Schätzungen von Marktdaten und daraus abgeleiteten Informationen, die weder aus Veröffentlichungen von Marktforschungsinstituten noch aus anderen unabhängigen Quellen entnommen werden können. Diese Informationen beruhen auf internen Schätzungen der Emittentin, die auf der langjährigen Erfahrung ihrer Know-how-Träger, Auswertungen von Fachinformationen (Fachzeitschriften, Messebesuche, Fachgespräche) oder innerbetrieblichen Auswertungen beruhen, und können daher von den Einschätzungen der Wettbewerber der Emittentin oder von zukünftigen Erhebungen durch Marktforschungsinstitute oder anderen unabhängigen Quellen abweichen.

Anderen Einschätzungen der Emittentin liegen dagegen veröffentlichte Daten oder Zahlenangaben aus externen, öffentlich zugänglichen Quellen zugrunde.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Marktinformationen wurden größtenteils von der Emittentin auf Basis solcher Studien zusammengefasst und abgeleitet. Einzelne Studien wurden lediglich dann zitiert, wenn die betreffende Information dieser Studie unmittelbar entnommen werden kann. Im Übrigen beruhen die Einschätzungen der Emittentin, soweit in diesem Prospekt nicht ausdrücklich anders dargestellt, auf internen Quellen.

Branchen- und Marktforschungsberichte, öffentlich zugängliche Quellen sowie kommerzielle Veröffentlichungen geben im Allgemeinen an, dass die Informationen, die sie enthalten, aus Quellen stammen, von denen man annimmt, dass sie verlässlich sind, dass jedoch die Genauigkeit und Vollständigkeit solcher Informationen nicht garantiert wird und die darin enthaltenen Berechnungen auf einer Reihe von Annahmen beruhen. Diese Einschränkungen gelten folglich auch für diesen Prospekt.

Externe Daten wurden von der Emittentin nicht auf ihre Richtigkeit überprüft.

Ein Glossar mit den verwendeten Fachbegriffen befindet sich am Ende des Prospekts.

### **4.13 Informationen vonseiten Dritter**

Sofern Informationen vonseiten Dritter übernommen wurden, sind diese im Prospekt korrekt wiedergegeben. Soweit der Emittentin bekannt und von ihr aus den von Dritten übernommenen Informationen ableitbar, sind keine Fakten unterschlagen worden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

### **4.14 Hinweise zu Websites**

Keine Informationen, die auf einer in diesem Prospekt erwähnten Website enthalten sind, sind Teil dieses Prospekts oder werden anders als durch Verweis auf diesen Prospekt übernommen. Diese Informationen wurden daher auch nicht von der CSSF geprüft oder gebilligt. Die CSSF billigt diesen Prospekt gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 ohnehin nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit der im Prospekt enthaltenen Informationen, die jedoch nicht die Richtigkeit dieser Informationen betrifft.

## 5 Angaben zur Emittentin

### 5.1 Firma, Registrierung, Sitz, kommerzielle Bezeichnung der Emittentin und Rechtsträgerkennung

Die Emittentin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die unter der Firma Bioenergiepark Küste Besitzgesellschaft mbH im Handelsregister des Amtsgericht Lübeck unter HRB 24518 eingetragen ist.

Ihre Geschäftsanschrift lautet Sandendredder 24, 23684 Scharbeutz, sie kann unter Tel. +49 (0) 4525-494400

oder über die E-Mail-Adresse [Info@energiepark-kueste.de](mailto:Info@energiepark-kueste.de) kontaktiert werden. Ihre Website lautet [www.bioenergiepark-kueste.de](http://www.bioenergiepark-kueste.de).

Die Rechtsträgerkennung (LEI) lautet: 391200SI5MY23ARYDO60

Die gesetzliche Firmierung der Emittentin ist „Bioenergiepark Küste Besitzgesellschaft mbH“. Für die Emittentin wird die verkürzte kommerzielle Bezeichnung „Bioenergiepark Küste“ verwendet.

### 5.2 Unternehmensgegenstand der Emittentin

Der Unternehmensgegenstand der Emittentin ist gemäß Artikel 2 der Satzung die Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere Grundbesitz.

Die Gesellschaft kann andere Unternehmen mit gleicher oder ähnlicher Zweckrichtung übernehmen, sie beraten, beaufsichtigen, vertreten oder sich an solchen Unternehmen jeglicher Form – auch der Verwaltung – beteiligen. Die Gesellschaft kann auch Zweigniederlassungen errichten.

### 5.3 Abschlussprüfer

Die Syring & Partner mbH, Moislinger Allee 1-3, 23558 Lübeck, Bundesrepublik Deutschland, hat den die Jahresabschluss 2023 geprüft und mit dem in diesem Prospekt wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die Syring & Partner mbH ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer Körperschaft des öffentlichen Rechts, Rauchstr. 16, 10787 Berlin.

### 5.4 Land und Datum der Gründung, Rechtsordnung und Existenzdauer

Die Emittentin ist eine 14. November 2023 gegründete und am 8. Januar 2024 im Handelsregister eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Für die Emittentin gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ihr eingetragener Sitz ist Sandendredder 24, 23684 Scharbeutz. Das Geschäftsjahr der Emittentin entspricht dem Kalenderjahr und läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres. Die Emittentin ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

### 5.5 Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind

Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die im hohen Maße für die Bewertung der Solvenz die Emittentin relevant sind, liegen nicht vor. Die Emittentin hat bislang den Geschäftsbetrieb noch nicht aufgenommen.

### 5.6 Wesentliche Veränderungen der Finanzlage der Emittentin oder der Gruppe

Seit dem 30. Juni 2024 liegen keine wesentlichen Veränderungen der Finanzlage bei der Emittentin vor. Die Emittentin hat bislang den Geschäftsbetrieb noch nicht aufgenommen.

Seit dem 30. Juni 2024 liegen keine wesentlichen Veränderungen der Finanzlage bei der Gruppe vor. Gruppe im Sinne des Prospektrechtes ist lediglich die Emittentin mit ihren Tochtergesellschaften. Da die Emittentin über keine Tochtergesellschaften verfügt, existiert aktuell keine Gruppe. Die Emittentin hat bislang den Geschäftsbetrieb noch nicht aufgenommen.

### 5.7 Rating

Diese Schuldverschreibung verfügt über kein Rating, welches im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin erstellt wurde.

## 5.8 Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin seit dem letzten Geschäftsjahr

Seit dem 31. Dezember 2023 liegt keine wesentliche Veränderung in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin vor.

## 5.9 Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeit der Emittentin

Die zukünftige Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Emittentin soll über laufende Einnahmen aus dem Verkauf von Strom und Gas erfolgen.

## 5.10 Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

Die Emittentin beabsichtigt, den nach Abzug der Emissionskosten von maximal EUR 700.000 verbleibenden Emissionserlös von EUR 6.300.000 für den Kauf einer bestehenden Biogasanlage, deren Biogaserzeugung über die Vergärung von Pferdemist und nachwachsenden Rohstoffen am Standort Scharbeutz, zu verwenden. Mit dem Kauf soll gleichzeitig im 1. Abschnitt die Erneuerung der Rührwerkstechnik getätigt werden. In einem weiteren Schritt ist die Anpassung der Bestandsanlage geplant, sodass das produzierte Biogas weiterhin zum einen im BHKW (Blockheizkraftwerk) verstromt und in einem Verflüssiger der CM - Fluids AG für den Treibstoffsektor veredelt wird. Von der Emission sollen rund EUR 1 Million für den Erwerb des Grundstückes, EUR 350.000 für die Halle und das Erbbaurecht, EUR 2,745 Millionen für die Bestandsanlage, EUR 820.000 für die Rührwerkstechnik und Einbindungskosten, EUR 600.000 für die Umstellung der Beförderungsanlage, EUR 200.000 Erwerbsnebenkosten (Grunderwerbsteuer, Notar, u.a.) und EUR 120.000 für die Wartung des BlockHKWs verwendet werden, rund EUR 465.000 verbleiben als Liquiditätskosten und Reserve.

## 5.11 Angaben über das Kapital der Emittentin

Das Stammkapital der Emittentin beträgt EUR 25.000,00. Das Stammkapital der Emittentin ist voll eingezahlt. Das Stammkapital ist in einen 25.000 GmbH-Anteil aufgeteilt. Der Gesellschaftsanteil vermittelt unter anderem Stimmrechte und Gewinnbezugsrechte.

## 5.12 Gesellschafterstruktur der Emittentin

Die Gesellschaftsanteile der Emittentin werden zu 100 % von Johannes Schmidt gehalten. Damit wird die Emittentin von Herrn Johannes Schmidt beherrscht. Vereinbarungen, die zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Änderung in der Beherrschung der Emittentin führen könnten, liegen nicht vor.

Regelungen zur Verhinderung eines Missbrauchs der Beherrschung des Unternehmens ergeben sich nur aus dem Gesetz und der Rechtsprechung.

## 5.13 Aufbau der Gruppe

Der Betrieb der Biogasanlage soll durch eine Betriebsgesellschaft, die Wertstoffhof Küste GmbH & Co. KG, Sandenredder 24, 23684 Scharbeutz, erfolgen, bei der Johannes Schmidt der alleinige Kommanditist ist. Aufgrund der übereinstimmenden Beherrschungsstruktur wäre diese Gesellschaft Schwestergesellschaft der Emittentin. Aktuell ist die Emittentin noch nicht Teil einer auch weit verstandenen Gruppe. Gruppe im Sinne des Prospektrechts im engeren Sinne wäre dies ohnehin nur die Emittentin mit ihren Tochtergesellschaften.

## 5.14 Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Geschäftstätigkeit

**Da die Gesellschaft seit ihrer Gründung nur die Emission und die Verträge zum Erwerb der Biogasanlage geschäftlich betreibt, gibt es aus der eigenen Entwicklung der Geschäftstätigkeit keine wichtigen Ereignisse.**

Aus der Geschäftstätigkeit der aus dem Emissionserlös noch zu erwerbenden Bioenergieanlage sind nur zeitliche Stichpunkte zu nennen:

<b>2011</b>	Errichtung der Anlage als Bioenergieanlage für Mais
<b>2023</b>	Umstellung der Bioenergieanlage auf reines Substrat Pferdemist

# 6 Organe der Emittentin

## 6.1 Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane

Organe der Emittentin sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung. Die Aufgabenfelder dieser Organe sind im GmbH-Gesetz, in der Satzung und in den Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung geregelt.

## 6.2 Gesellschafterversammlung

Die Gesellschaftsanteile der Emittentin werden zu 100 Prozent von Johannes Schmidt gehalten. Es existieren keine Vereinbarungen, die zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung der Kontrolle der Emittentin führen.

## 6.3 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Emittentin besteht aus dem Geschäftsführer Johannes Schmidt. Der Geschäftsführer ist einzelvertretungsberechtigt mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen. Die Geschäftsführer sind im Übrigen an diejenigen Beschränkungen der Geschäftsführungsbefugnis gebunden, die sich aus diesem Gesellschaftsvertrag oder aus einer von den Gesellschaftern erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung ergeben. Die Gesellschaft hat nach der Satzung einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist wie aktuell nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Einzelvertretungsbefugnis sowie die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB können gewährt werden.

Die Geschäftsführung der Emittentin führt als Leitungsorgan die Geschäfte, entwickelt die strategische Ausrichtung und setzt diese um. Geschäftsführer ist:

### **Johannes Schmidt**

Die Geschäftsführung ist über die Anschrift der Emittentin, Sandendredder 24, 23684 Scharbeutz, Bundesrepublik Deutschland, erreichbar. Neben den Geschäftsführern verfügt die Emittentin über keine weiteren Organe, insbesondere keinen fakultativen Aufsichtsrat.

Zu potenziellen Interessenkonflikten der Geschäftsführung wird auf die Ausführungen im nachfolgenden Abschnitt 6.4 verwiesen.

## 6.4 Potenzielle Interessenkonflikte

Mit den Organen der Emittentin oder den unmittelbaren und mittelbaren Gesellschaftern der Emittentin hat die Emittentin keinerlei Leistungsbeziehungen bis auf folgende:

Der Geschäftsführer Johannes Schmidt hat einen entgeltlichen Geschäftsführungsvertrag mit der Emittentin.

Der Betrieb der Gesellschaft wird von der Wertstoffhof Küste GmbH & Co. KG, Sandendredder 24, 23684 Scharbeutz, mit einem Betriebsführungsvertrag abgewickelt, Johannes Schmidt ist hier Gesellschafter und Geschäftsführer dieser Gesellschaft.

Der aus der Emission heraus geplante Erwerb des Grundstückes mit der Biogasanlage wird von Johannes Schmidt erfolgen.

Sämtliche Geschäftsbeziehungen mit diesen nahestehenden Personen werden zu marktüblichen Konditionen abgewickelt.

Weitere Tätigkeiten außerhalb der Emittentin wird Herr Schmidt nicht wahrnehmen. Zurzeit ist er noch für den Betrieb der Biogenergieanlage tätig. Bei Erwerb der Biogenergieanlage wird dies wie im Prospekt mitgeteilt über die Emittentin und eine Betriebsgesellschaft, der Wertstoffhof Küste GmbH & Co. KG, Sandendredder 24, 23684 Scharbeutz, erfolgen.

Es könnten sich durch die Tätigkeiten dieser Person Interessenkonflikte in Bezug auf Vertragskonditionen zwischen der Emittentin und dieser Person etwa in Bezug auf die Höhe der Vergütung oder sonstige Konditionen des Geschäftsführervertrags oder eines Anstellungsvertrages, den Konditionen des Betriebsführungsvertrages oder den Konditionen des Erwerbsvertrages in Bezug auf die Biogasanlage mit Grundstück ergeben.

Über die genannten Vertragsbeziehungen hinaus liegen keine Vertragsbeziehungen, private Interessen oder sonstigen Verpflichtungen vor, bei denen widerstreitende Interessen oder potenzielle Interessenkonflikte vorliegen könnten. Ohne Bezug zu der Emittentin ist Herr Schmidt weiter Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes, Sandendredder 24, 23684 Scharbeutz.

# 7 Geschäftstätigkeit

## 7.1 Geschäftstätigkeit der Emittentin

### 7.1.1 Zweck der Emission

Die Emittentin wurde gegründet, um über die Finanzierung mittels dieser Emission eine bestehende und im Betrieb befindliche Biogasanlage für Abfälle zu erwerben, die mit den Mitteln aus dieser Emission über eine Erweiterung nicht nur wie bisher Strom liefern soll, sondern über eine Gasverflüssigungsanlage soll auch LNG für den Schwerlastverkehr produziert werden.

Die Biogasanlage wird mit dem Substrat Pferdemist aus dem Bereich der Rest- und Abfallstoffe betrieben mit einem doppelten ökologischen Nutzen, da Pferdemist und andere Abfälle nachhaltig in Energie umgewandelt werden und damit die Entstehung von ungenutzten, für das Klima schädliche Gase (Methan) beim Abbau verhindert werden. Zu verhindern. Die Verwertung von Abfällen wie Tierexkrementen haben nicht die möglichen Nachteile, wie sie vielfach bei der Nutzung von Feldern für Anbaubiomasse wegen der Konkurrenz zur Nahrungsmittelproduktion festgestellt werden.

Die Emittentin kauft das Grundstück (40.000 m<sup>2</sup> Gewerbefläche mit einem Bebauungs-Plan (35 € je m<sup>2</sup>), die Biogasanlage, Erbbaurecht und die Bestandshalle. Die Biogasanlage, eine Agrarferm-Anlage, umfasst verschiedene technische Komponenten, darunter eine 50-t-Waage, eine Fahrlochanlage (3.500 t Kapazität), Lagerflächen für Pferdemist (3.000 t), Fermenter und eine Separationsanlage. Ein Blockheizkraftwerk (637 kW) und eine geplante Gasaufbereitungsanlage sollen die Energiegewinnung aus Biogas, einschließlich der Option auf LNG-Produktion für den Schwerlastverkehr, ermöglichen. Die Emittentin als Besitzgesellschaft soll die Anlage halten, wobei die Betriebsführung selbst durch ein anderes Unternehmen, die Wertstoffhof Küste GmbH & Co. KG, Sandenredder 24, 23684 Scharbeutz, erfolgen soll.

### 7.1.2 Grundlegende Informationen zur der zu erwerbenden Biogasanlage

Die Biogasanlage im vorliegenden Projekt ist das Ergebnis der Pionierarbeit von Johannes Schmidt, einem innovativen Landwirt aus Ahrensböök in Schleswig-Holstein. Auf einem Pensionsstallbetrieb, der etwa 100 Pferde beherbergt, erkannte Schmidt frühzeitig das Potenzial von Biogas und entwickelte eine Anlage, die insbesondere Pferdemist als Substrat nutzt. Die Anlage ging nach jahrelangen Vorbereitungen und erfolgreichen Gärversuchen Ende 2011 ans Netz und wurde seitdem kontinuierlich optimiert.

Eine Biogasanlage nutzt organische Abfälle wie Gülle, landwirtschaftliche Reststoffe und speziell geeignete Substrate, um umweltfreundliche Energie zu erzeugen. Der zentrale Prozess beruht auf der anaeroben Vergärung: Das eingesetzte Material wird unter Luftabschluss in einem Fermenter abgebaut und produziert dabei Biogas, das hauptsächlich aus Methan und Kohlendioxid besteht. Dieses Biogas wird in einem Blockheizkraftwerk (BHKW) genutzt, um Strom und Wärme zu erzeugen. Die entstehende Wärme kann zusätzlich durch eine Trocknungsanlage genutzt werden, während der erzeugte Strom ins öffentliche Netz zu einer Einspeisevergütung aufgrund langfristiger Verträge eingespeist wird.

Die entstehenden Gärreste sind wertvolle Nebenprodukte, die als natürlicher Dünger zur Bodenverbesserung eingesetzt werden können und den Kreislaufgedanken der Anlage unterstützen.

Die Biogasanlage ist auf eine betriebsfähige Nutzungsdauer von 20 bis 30 Jahren ausgelegt, mit regelmäßigen Wartungen und Modernisierungen, um Effizienz und Langlebigkeit sicherzustellen. Die Anlage trägt somit aktiv zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen und zur nachhaltigen Energiegewinnung bei, indem sie Abfälle sinnvoll in verwertbare Ressourcen umwandelt.

### 7.1.3 Biogasanlage mit Spezialisierung auf Pferdemist als Substrat

Diese Biogasanlage nutzt Pferdemist als primäres Substrat, ergänzt durch andere organische Reststoffe wie landwirtschaftliche Abfälle und Gülle. Pferdemist bietet eine hervorragende Grundlage für die Biogasherstellung, da er eine optimale Struktur und Feuchtigkeit für den Vergärungsprozess bietet. Pferdemist ist zwar ein auch ein Dünger, aber aus zwei Gründen in der unmittelbaren Nutzung als Dünger unbeliebt. Pferde ernähren sich zu einem sehr großen Teil mit Saaten, die dann in größerem Umfang bei der Nutzung als Dünger aufgehen. Inzwischen wird auch die Benutzung von Pferdemist auf die erlaubte Nutzung von Dünger angerechnet, mit der Folge, dass dann die Landwirte eher zu Mineraldünger tendieren.

Pferdemist wird deshalb im landwirtschaftlichen Bereich (hier Pferdehöfe) nicht genutzt, sondern gilt als zu entsorgender Abfall, der Kosten verursacht.

Die anaerobe Vergärung findet in einem speziellen Fermenter statt, der auf die langsamere Zersetzung von Pferdemist ausgelegt ist. Unter Luftabschluss zerlegen Mikroorganismen das organische Material, wobei Biogas entsteht, das hauptsächlich aus Methan und Kohlendioxid besteht.

Der gewonnene Rohstoff, das Biogas, wird in einem Blockheizkraftwerk (BHKW) zur Erzeugung von Strom und Wärme genutzt. Der erzeugte Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist, während die Wärme für lokale Anwendungen oder in einer Trocknungsanlage verwendet wird, um den KWK-Bonus zu generieren. Der verbleibende Gärrest, ein wertvoller und natürlicher Dünger, kann auf den Feldern ausgebracht werden und somit den Kreislaufgedanken des Projekts unterstreichen.

Gegenwärtig wird in der Anlage Pferdemist von ca. 1.500 Pferden verarbeitet, wodurch ca. 4.0 Mio. kWh erzeugt werden. In Deutschland sind aktuell ca. 1,2 Mio. Pferde registriert, was ein großes Potenzial zur Erzeugung von derartiger "Grüner Energie" bedeutet.

### **Technische Ausstattung und Anpassungen für Pferdemist**

Die Biogasanlage umfasst folgende maßgeschneiderte technische Komponenten, um die Vergärung von Pferdemist besonders effizient zu gestalten:

- Pferdemistlagerplatte mit einer Kapazität von 3.000 t zur Lagerung und Vorbereitung des Substrats.
  - Fermenter mit Rührwerkstechnik und Fermenterheizung: Der Fermenter (1.600 m<sup>3</sup> Volumen) enthält ein speziell entwickeltes Rührwerk, das die dichte Konsistenz des Pferdemists kontinuierlich durchmischt, um eine gleichmäßige Vergärung zu gewährleisten.
  - Vorgrube (200 m<sup>3</sup>) mit Rührwerk zur Homogenisierung des Substrats vor der Fermentation.
- Separationsanlage: Diese trennt den Gärrest in feste und flüssige Bestandteile, wodurch die Feststoffe als Dünger nutzbar sind und die Flüssigkeit im Kreislauf verbleibt.
- Jenbacher BHKW (637 kW): Der erzeugte Strom und die Wärme werden entweder vor Ort genutzt oder ins Netz eingespeist.
  - Gasaufbereitungsanlage und Verflüssigungsmodul: Die Anlage ermöglicht eine zusätzliche Verarbeitung des Biogases zu Bio-LNG, das als Kraftstoff für den Schwerlastverkehr genutzt werden kann.

### **Vorteile der Nutzung von Pferdemist als Substrat**

Die Entscheidung, Pferdemist als Hauptsubstrat einzusetzen, bringt ökologische und ökonomische Vorteile mit sich. Da die Entsorgung von Pferdemist in landwirtschaftlichen Betrieben oft kostenintensiv ist, bietet die Biogasanlage eine wirtschaftliche Lösung zur Verwertung dieses Abfallprodukts.

Zudem gibt es spezielle Förderungen für Biogasanlagen, die Pferdemist verarbeiten, was die langfristige Rentabilität des Projekts unterstützt.

### **Umweltaspekte und Lebensdauer**

Diese Art der Biogasanlage trägt signifikant zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen bei, da Pferdemist und andere Abfälle nachhaltig in Energie umgewandelt werden, anstatt ungenutzt zu bleiben und beim Abbau ungenutzte Gase (Methan) freizusetzen. Die Lebensdauer der Anlage beträgt 20 bis 30 Jahre, wobei regelmäßige Wartungen und der robuste Stahlbetonbau der Fermenter eine lange Haltbarkeit sicherstellen.

### **Umweltaspekte der Biogasanlage auf Basis von Pferdemist**

Die Biogasanlage, die primär auf Pferdemist und landwirtschaftliche Abfälle setzt, bietet erhebliche ökologische Vorteile, da sie organische Abfälle, die andernfalls ungenutzt bleiben oder sogar Treibhausgase freisetzen würden, effizient in Energie umwandelt. Die Verwertung von Pferdemist als Substrat hat folgende positive Umweltauswirkungen:

1. Reduzierung von Methanemissionen: Pferdemist gibt bei natürlichem Verrotten Methan ab, ein Treibhausgas, das etwa 25-mal klimaschädlicher ist als CO<sub>2</sub>. Durch die kontrollierte Vergärung in der Biogasanlage wird das Methan nutzbar gemacht und zur Energiegewinnung verwendet, wodurch die direkte Freisetzung in die Atmosphäre verhindert wird.
2. Effiziente Kreislaufwirtschaft: Die Anlage wandelt Pferdemist und andere organische Abfälle in Energie um und produziert als Nebenprodukt Gärreste, die als biologischer Dünger in die Landwirtschaft zurückgeführt werden. Dies verringert den Bedarf an synthetischen Düngemitteln und trägt zu einer nachhaltigeren Landwirtschaft bei, indem die natürlichen Ressourcen sinnvoll genutzt und wiederverwendet werden.
3. Verringerung des Kohlenstoff-Fußabdrucks: Da die Anlage lokal erzeugte, erneuerbare Energie in Form von Biogas bereitstellt, kann sie fossile Brennstoffe ersetzen und die lokale Energiewirtschaft unterstützen. Der erzeugte Strom und die Wärme reduzieren die Abhängigkeit von konventionellen Energiequellen und senken die Kohlenstoffemissionen in der Region.
4. Nachhaltige Abfallwirtschaft: Die Anlage bietet eine umweltfreundliche Lösung zur Entsorgung großer Mengen Pferdemist und landwirtschaftlicher Reststoffe, die sonst Entsorgungskosten und Umweltprobleme verursachen könnten. So wird der Betrieb von Pferdehöfen und Landwirtschaftsbetrieben nicht nur effizienter, sondern auch ökologischer gestaltet.

### **Beitrag zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN SDGs)**

Durch die Anlage und den gezielten Einsatz von Pferdemist als Biogassubstrat leistet dieses Projekt wichtige Beiträge zu mehreren UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs):

5. SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie  
Die Anlage produziert saubere, erneuerbare Energie aus organischen Abfällen und trägt zur Schaffung einer nachhaltigen Energieversorgung bei. Insbesondere die Möglichkeit, Bio-LNG für den Schwerlastverkehr bereitzustellen, unterstützt den Übergang zu umweltfreundlichen Kraftstoffen.
6. SDG 12 – Nachhaltige/r Konsum und Produktion  
Die Anlage fördert eine nachhaltige Ressourcennutzung, indem sie organische Abfälle wie Pferdemist und landwirtschaftliche Reststoffe sinnvoll in den Energie- und Materialkreislauf integriert. Durch die Verwertung dieser Abfälle in Energie und Dünger wird der ökologische Fußabdruck der Landwirtschaft reduziert.
7. SDG 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz  
Die Biogasanlage trägt zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen bei, indem sie Methanemissionen vermeidet und organische Abfälle klimaschonend in Energie umwandelt. Der Einsatz erneuerbarer Energien und die Substitution fossiler Brennstoffe durch Bioenergie unterstützen aktiv den Klimaschutz.
8. SDG 15 – Leben an Land  
Durch die Herstellung und Verwendung von biologischem Dünger aus Gärresten unterstützt die Biogasanlage eine gesunde



Bodenbewirtschaftung. Sie trägt zur Reduzierung des Bedarfs an synthetischen Düngemitteln bei, was die Biodiversität im Boden schützt und die nachhaltige Nutzung von Landflächen fördert.

#### 7.1.4 Langlebigkeit und geringe Wartungsanforderungen der Biogasanlage

##### **Biogasanlage**

Die Biogasanlage, speziell für die Vergärung von Pferdemist konzipiert, zeichnet sich durch ihre robuste Bauweise und langfristige Betriebsfähigkeit aus. Sie hat eine projektierte Lebensdauer von 20 bis 30 Jahren, wobei die verwendeten Materialien wie Stahlbeton im Fermenter eine besonders hohe Haltbarkeit gewährleisten. Durch regelmäßige, jedoch wenig aufwendige Wartungsmaßnahmen bleibt die Effizienz der Anlage langfristig stabil und die Betriebszeit maximiert. Die Hauptkomponenten, wie das Blockheizkraftwerk (BHKW), das Rührwerk und die Separationsanlage, folgen klar definierten Wartungszyklen, die sich an der Nutzung und Belastung orientieren, sodass Ausfallzeiten minimiert werden.

Durch ihre langlebige Konstruktion und die geringen Wartungskosten stellt die Biogasanlage eine nachhaltige und rentable Investition dar, die über viele Jahre hinweg eine konstante und umweltfreundliche Energiequelle bietet. Die Technik ist dabei so ausgelegt, dass wesentliche Anlagenkomponenten bei Bedarf ohne große Eingriffe ausgetauscht oder modernisiert werden können.

Vorteile für Reiterhöfe: Effiziente und kostensparende Entsorgungslösung für Pferdemist

Ein wesentlicher Vorteil dieser Biogasanlage ist ihre spezifische Ausrichtung auf Pferdemist als Hauptsubstrat. Reiterhöfe sehen sich häufig mit hohen Kosten für die Entsorgung von Pferdemist konfrontiert, da dessen Lagerung und Verwertung ressourcenintensiv ist und in vielen Regionen Gebühren erfordert. Die Anlage bietet eine ökologisch und wirtschaftlich attraktive Lösung, indem sie diese Abfälle effizient in Energie umwandelt.

Für Reiterhöfe bedeutet dies, dass anfallender Mist nicht länger ein kostenintensiver Abfall, sondern ein wertvolles Substrat zur Energiegewinnung wird. Da die Anlage eine hohe Aufnahmekapazität für Pferdemist bietet und diesen kontinuierlich zu Biogas verarbeitet, kann die Entsorgung durch externe Dienstleister reduziert oder ganz vermieden werden. Zusätzlich profitieren die Reiterhöfe durch die Möglichkeit, den Gärrest als hochwertigen, natürlichen Dünger zurückzubekommen, wodurch die Kosten für synthetische Düngemittel gesenkt und eine nachhaltige Kreislaufwirtschaft unterstützt wird.

Zusammengefasst: Die langlebige, wartungsarme Biogasanlage bietet nicht nur eine zuverlässige Lösung zur Gewinnung erneuerbarer Energie, sondern auch eine erhebliche Entlastung für Reiterhöfe, die sonst für die Entsorgung von Pferdemist aufkommen müssten. Die Anlage schafft einen echten Mehrwert, indem sie Abfall in Energie und nutzbare Ressourcen umwandelt, während die laufenden Wartungskosten und Eingriffe minimal gehalten werden. Dies trägt zur langfristigen Wirtschaftlichkeit und Umweltfreundlichkeit der Anlage bei und stärkt gleichzeitig die Rentabilität und Nachhaltigkeit für umliegende Betriebe.

##### **Jenbacher 637 kW Blockheizkraftwerk (BHKW)**

Das Jenbacher 637 kW Blockheizkraftwerk (BHKW) ist ein Spitzenmodell der Kraft-Wärme-Kopplungstechnologie und speziell auf die effiziente und zuverlässige Energieerzeugung in mittleren bis größeren Anlagen ausgelegt. Mit einer elektrischen Leistung von 637 Kilowatt und einer hohen thermischen Effizienz wird dieses BHKW häufig in Industrieanlagen, Wohnsiedlungen, Krankenhäusern und größeren öffentlichen Einrichtungen eingesetzt. Der Betrieb des BHKW basiert auf einem gasbetriebenen Verbrennungsmotor, der eine besonders hohe Effizienz erreicht, indem er gleichzeitig Strom und Wärme produziert.

##### **Funktionsweise und technisches Konzept**

Das Jenbacher 637 kW BHKW wird mit Erdgas oder Biogas betrieben und ist für die dezentrale Energieerzeugung optimiert. Im Kern des Systems befindet sich ein robust entwickelter Gasmotor, der den Generator antreibt und so elektrische Energie erzeugt. Dabei entsteht Wärme als Nebenprodukt, die in herkömmlichen Kraftwerken oft ungenutzt bleibt. Das Jenbacher BHKW fängt diese Wärme auf und führt sie in einem Wärmetauscher ab, wo sie für Heizzwecke oder zur Warmwasserbereitung genutzt werden kann.

##### **Technische Daten und Leistung**

Die elektrische Leistung von 637 kW und eine thermische Leistung, die stark variieren kann, ermöglichen dem Jenbacher BHKW eine optimale Anpassung an den Energiebedarf des Betriebs. Mit einem Wirkungsgrad von bis zu 90 % im Verbundbetrieb (Strom- und Wärmeproduktion) erreicht das System eine sehr hohe Energieausbeute und reduziert den Brennstoffverbrauch erheblich. Dadurch werden Energiekosten minimiert und Ressourcen geschont. Die erzeugte Wärme kann in ein bestehendes Heizsystem integriert werden, was besonders im Winter eine zuverlässige Wärmequelle darstellt.

Effizienz und Umweltfreundlichkeit

Dank der kombinierten Erzeugung von Wärme und Strom erzielt das Jenbacher BHKW im Vergleich zu herkömmlicher Energieproduktion eine erhebliche Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen. Durch den Einsatz von Biogas kann der CO<sub>2</sub>-Fußabdruck des Systems zusätzlich verringert werden, da Biogas ein CO<sub>2</sub>-neutraler Brennstoff ist. Die optimierte Verbrennungstechnik sorgt für eine saubere Verbrennung und niedrige Emissionen von Stickoxiden (NO<sub>x</sub>) und anderen Schadstoffen, was das BHKW umweltfreundlicher macht und dazu beiträgt, die Emissionsanforderungen der europäischen Gesetzgebung zu erfüllen.

##### **Steuerung und Überwachung**

Das Jenbacher 637 kW BHKW ist mit einer modernen Steuerungs- und Überwachungstechnik ausgestattet. Die Benutzer können die Betriebsparameter über eine zentrale Steuerung anpassen und die Betriebsdaten kontinuierlich überwachen. Dadurch ist ein reibungsloser und effizienter Betrieb gewährleistet, und Wartungsbedarf kann frühzeitig erkannt werden. Durch die Möglichkeit zur Fernüberwachung und Steuerung lässt sich das System auch aus der Ferne betreiben, was für große Anlagen von Vorteil ist, die eine zentrale Steuerung benötigen.

Wirtschaftlichkeit und Kosteneffizienz

Die Investition in ein Blockheizkraftwerk wie das Jenbacher 637 kW Modell amortisiert sich oft in wenigen Jahren, da die Energiekosten für die Betreiber erheblich gesenkt werden können. Dank der hohen Energieeffizienz und der Nutzung von preiswerterem Erd- oder Biogas im Vergleich zu Strom aus dem Netz, bietet das BHKW langfristig signifikante Kosteneinsparungen. Unternehmen können die Einsparungen nutzen, um ihre Betriebskosten zu senken oder in weitere Maßnahmen zur Effizienzsteigerung zu investieren.

#### **Vielseitige Einsatzmöglichkeiten**

Das Jenbacher 637 kW BHKW kann flexibel in eine Vielzahl von Energieszenarien eingebunden werden. Ob in der Industrie, in Bürogebäuden oder in kommunalen Einrichtungen – das BHKW stellt eine wertvolle Ergänzung zu bestehenden Energiesystemen dar. Insbesondere in Gebieten ohne zentrale Fernwärmeversorgung oder bei Anlagen mit hohem Wärmebedarf (z. B. Gewächshäuser, Kliniken, Sportanlagen) bietet das BHKW eine zuverlässige Wärmequelle.

#### **Zusammenfassung**

Insgesamt ist das Jenbacher 637 kW Blockheizkraftwerk ein fortschrittliches Energiesystem, das durch seine Kombination aus Leistung, Effizienz und Umweltfreundlichkeit überzeugt. Es bietet eine nachhaltige Alternative zur herkömmlichen Strom- und Wärmeerzeugung, spart Kosten und reduziert den ökologischen Fußabdruck. Dank seiner modernen Steuerungstechnologie und der robusten Bauweise ist das BHKW für einen langen, zuverlässigen Betrieb konzipiert und liefert sowohl im Dauerbetrieb als auch bei hohen Lastanforderungen eine konstant hohe Leistung.

### **7.1.5 Geplante Investitionen nach Erwerb der Biogasanlage**

Nach dem Kauf der Biogasanlage in Schürsdorf werden folgende Investitionen getätigt.

Im ersten Schritt wird die Rührwerkstechnik im Reststofflager ausgetauscht, damit der Behälter optimal gerührt werden können und somit der Gärrest in einer homogenen Struktur der Separation zugeführt werden kann.

Darüber hinaus werden die Rührwerke in den beiden Fermentern getauscht, damit die Durchmischung für den Gärprozess erfolgen kann.

Im nächsten Schritt wird die Fütterung von einer Flüssigfütterung auf eine Feststofffütterung umgebaut, damit den Fermentern das Substrat Pferdemit direkt zugeführt werden kann. Diese Fütterungsweise optimiert dann den Prozess, da die Fermenter nicht mehr mit Prozessflüssigkeit belastet werden und somit eine längere Verweilzeit zur Gasproduktion gegeben ist, was zur Leistungssteigerung führt.

Mit der BHKW-Wartung und dessen Ausbau, werden die erforderlichen Maßnahmen umgesetzt, die die Standzeiten des BHKW verlängern und die gesetzlichen Anforderungen an den Betrieb eines BHKW erfüllen.

Mit der erforderlichen Investition in die Pumpentechnik und die Separationsanlage wird der Anlagenbetrieb weiter optimiert.

Alle vorstehend aufgeführten Investitionen gehen einher mit der erforderlichen Investition in die Anpassung der Anlagensteuerung, um den störungsfreien Betrieb der Anlage zu gewährleisten.

### **7.1.6 Geplante Gasverflüssigungsanlage für LNG**

Mit dem Kauf soll gleichzeitig im 1. Abschnitt die Erneuerung der Rührwerkstechnik getätigt werden. In einem weiteren Schritt ist die Anpassung der Bestandsanlage geplant, sodass das produzierte Biogas weiterhin im BHKW verstromt und in einem Verflüssiger der CM - Fluids AG für den Treibstoffsektor für den Schwerlastverkehr veredelt wird. Die CM - Fluids AG wird die Veredelung des Rohbiogases auf Ihre Kosten und mittels der eigenen Verflüssigungstechnik gewährleisten. Der Platz für die erforderliche Technik steht zur Verfügung. Die gesamte Planung und alle damit verbundenen Kosten trägt die CM - Fluids AG. Geplant ist diese im 3. Quartal 2025 in Betrieb zu nehmen. Grundlage für die wirtschaftliche Annahmen ist die bisherige Entwicklung der Bestandsanlage sowie die Wirtschaftlichkeitsberechnung der CM Fluids AG der Ausbaustufen der Anlage.

## **7.2 Marktumfeld**

### **Bioenergie allgemeiner Überblick**

Bioenergie stellt heute den größten Anteil an der Bereitstellung erneuerbarer Energien in Deutschland und weltweit. Dadurch trägt sie auch erheblich zur Verringerung des Ausstoßes von Treibhausgasen bei, da bei der Nutzung von Biomasse zur Energieerzeugung nicht mehr Kohlendioxid freigesetzt

wird, als zuvor von den Pflanzen aufgenommen wurde. Zusätzlich zu berücksichtigen sind hier nur die mit der Bioenergieerzeugung verbundenen Emissionen. Außerdem stellt Bioenergie eine besonders wichtige Wertschöpfungsquelle für die Land- und Forstwirtschaft und für die ländlichen Räume insgesamt dar.

Energie aus Biomasse ist vielseitig und kann als fester, flüssiger oder gasförmiger Energieträger zur Verfügung gestellt werden. Die Biomasseversorgung erfolgt aus verschiedenen Rohstoffen – Holzbrennstoff, forstwirtschaftliche Reststoffe, Holzkohle, Pellets, landwirtschaftliche Nutzpflanzen und Reststoffe, kommunale und industrielle Abfälle, Biogas, Biokraftstoffe usw. Grob lässt sich die Versorgung in drei Hauptsektoren einteilen – Forstwirtschaft, Landwirtschaft und Abfall.

Der Begriff „Bioenergie“ umfasst unterschiedlichste Rohstoffe, Technikpfade und Anwendungsbereiche. So kann Bioenergie zum Beispiel

- aus eigens landwirtschaftlich angebaute Pflanzen (z.B. Mais, Weizen, Zuckerrübe, Raps, Sonnenblumen, Ölpalmen),
- aus Holz aus der Forstwirtschaft und hierbei auch aus oder aus schnellwachsenden Gehölzen, die auf landwirtschaftlichen Flächen angebaut werden (sogenannte Kurzumtriebsplantagen), oder aber
- aus biogenen Abfall- und Reststoffen aus Land- und Forstwirtschaft, Haushalten oder Industrie gewonnen werden.

Die Rohstoffe können regionaler Herkunft sein oder über globale Handelsströme nach Deutschland gelangen.

Bioenergie kann gasförmig als Biogas oder Biomethan zur Verfügung gestellt werden. Sie kann aber auch flüssig zum Beispiel als reines Pflanzenöl für Heizkraftwerke oder als Biokraftstoff eingesetzt werden. Oder sie liegt in fester Form zum Beispiel als Scheitholz, Holzhackschnitzel und -pellets oder Strohpellets vor. Die Vielfalt der Rohstoffe und Umwandlungstechniken ermöglicht einen Einsatz der Bioenergie in allen energierelevanten Sektoren: als Treibstoff im Verkehr (für Benzin, Diesel, Gas und Elektrofahrzeuge), zur Erzeugung von Heizwärme in Haushalten, von Prozesswärme in der Industrie und zur Stromerzeugung, wobei die Strom- und Wärmeproduktion gekoppelt erfolgen kann. Sie kann damit sowohl zur Erzeugung von Wärme und Strom eingesetzt werden als auch als Kraftstoff Verwendung finden. Damit ist sie die vielseitigste aller erneuerbaren Energieformen und ersetzt fossile Energieträger in besonders vielen Bereichen. Darüber hinaus ist ihr Energieangebot nicht von den im Tages- oder Jahresverlauf schwankenden Quellen Wind und Sonne abhängig.

Die Bioenergie hat durch die Nutzung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen auch Auswirkungen auf Landwirtschaft und ländliche Räume. Einzelne Bioenergien stehen in der Kritik, da ihre Erzeugung eine Flächenkonkurrenz zur Nahrungsmittelerzeugung darstellen kann und insbesondere die Biogaserzeugung regional für einen überproportional hohen Anbau von Mais verantwortlich gemacht wird.

Bioenergie wird aber nicht nur aus nachwachsenden Rohstoffen gewonnen, sondern auch aus biogenen Rest- und Abfallstoffen. Diese Stoffströme sind weltweit in großer Menge vorhanden. Die ungenutzten Potentiale sollen auch hierzulande künftig in besonderem Maße erschlossen werden.

Bioenergieanteil am Primärenergieverbrauch

2021 lag der Beitrag der erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch in Deutschland bei 16 Prozent. Biomasse leistet mit einem Anteil von 52 Prozent nach wie vor den größten Beitrag zur Energiegewinnung aus Erneuerbaren, vor Windkraft (knapp 28 Prozent) und Sonnenenergie (Photovoltaik und Solarthermie) (12 Prozent) sowie Wasserkraft (4 Prozent) und Geothermie (4 Prozent). Aus Biomasse und biogenem Abfall wurden im Jahr 2023 etwa 49,0 Mrd. kWh Strom bereitgestellt. Gegenüber 2022 (51,7 Mrd. kWh) sank der Wert damit um etwa 5 Prozent. Maßgeblich für die Stromerzeugung aus Biomasse sind vor allem Biogas (28,4 Mrd. kWh), feste Biomasse (10,7 Mrd. kWh), und der biogene Anteil des Abfalls (5,6 Mrd. kWh). Insgesamt liegt die Stromerzeugung aus Biomasse damit seit ungefähr zehn Jahren auf etwa gleichbleibendem Niveau.

Die installierte Leistung zur Stromerzeugung aus Biomasse stieg 2023 um knapp 1 Prozent auf nunmehr 10.500 MW. Innerhalb der letzten zehn Jahre wuchs die installierte Leistung von Biomassekraftwerken damit um fast ein Drittel, die Ausweitung der Kapazität diente jedoch in den letzten Jahren vornehmlich der Flexibilisierung der Stromerzeugung. Diese sogenannte „Überbauung“ führte zwar kaum zu einem Anstieg der jährlich erzeugten Strommenge, sorgt aber dafür, dass erneuerbarer Strom bedarfsgerecht (also beispielsweise in Zeiten mit geringer Wind- und PV-Stromerzeugung) und flexibel bereitgestellt werden kann.

Nach Angaben der International Energy Association ist moderne Bioenergie die weltweit größte erneuerbare Energiequelle und macht 55 % der erneuerbaren Energie und über 6 % der globalen Energieversorgung aus. Der Einsatz moderner Bioenergie hat zwischen 2010 und 2021 durchschnittlich um etwa 7 % pro Jahr zugenommen und zeigt einen Aufwärtstrend.

Nach Angaben der International Renewable Association betrug die weltweit installierte Kapazität für Bioenergie im Jahr 2022 etwa 148,9 GW, was einem Anstieg von 5 % gegenüber 2021 entspricht.

## **Energie aus Abfall- und Reststoffen – Doppelter Nutzen möglich**

Neben der konfliktbehafteten Anbaubiomasse gibt es andere Biomassequellen, die zum Teil sogar ökologisch günstige Nebeneffekte haben. Beispielsweise liefert die Vergärung von Gülle oder Mist nicht nur Energie, sondern wandelt die Gülle oder den Mist in einen bodenverträglicheren Dünger um. Außerdem wird durch die Nutzung der Abfälle zur Energiegewinnung verhindert, dass bei deren natürlichen Abbau klimaschädliche Gase wie Methan entstehen. Auch die energetische Nutzung von Grünschnitt aus der Landschaftspflege, biogenen Siedlungs- und Industriefällen ist nicht mit gravierenden ökologischen und sozioökonomischen Risiken verbunden – sofern bestimmte Voraussetzungen eingehalten werden.

Mit der EEG-Novelle 2014 erfolgte daher eine Fokussierung auf die Stromerzeugung aus landwirtschaftlichen Reststoffen und aus Abfällen. Es wurden keine weiteren Anreize für einen Ausbau der Stromerzeugung aus Energiepflanzen gesetzt.

Im Bereich der Tierexkremate nimmt Gülle einen besonderen Stellenwert ein, hier orientieren sich die Anlagen an einer örtlichen Nähe zu Schweinezuchtbetrieben. Die Nutzung von Pferdemist ist im Vergleich hierzu ein kleinerer Markt, der sich an der Nähe zu zahlreichen Reiterhöfen orientiert.

### 7.3 Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin

Nachhaltigkeit ist ein Ansatz, der ökonomische, ökologische und soziale Aspekte der Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft berührt. Die von der UN im Jahr 2015 verabschiedete Agenda 2030 hat die Weltgemeinschaft auf 17 globale Ziele verpflichtet. Für die Geschäftstätigkeit der Unternehmen wurden Standards für die wesentlichen Nachhaltigkeitsbereiche ESG Environment, Social and Governance entwickelt.

Nachhaltig in diesem Sinne sind Kapitalanlagen, die anerkannte Nachhaltigkeitsziele wie etwa des Pariser Weltklimaabkommens oder der Sustainable Development Goals fördern. Die „7 % Bioenergiepark Küste Anleihe 2025/2030“ entspricht daher nach Einschätzung der Emittentin den Rahmenbedingungen der EU-Taxonomie und der EU-Offenlegungsverordnung (Artikel 9) für nachhaltige Investments. Betroffen ist hierbei Art. 9 a) Klimaschutz in Verbindung mit Art. 10 Absatz 1a und der Richtlinie (EU) 2018/2001. In deren Art. 1 Ziffer 1 wird die Energie aus erneuerbaren Quellen wie folgt definiert:

„1. „Energie aus erneuerbaren Quellen“ oder „erneuerbare Energie“ Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind, Sonne (Solarthermie und Fotovoltaik) und geothermische Energie, Salzgradient-Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft, Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas;“

Nach Umstellung der zu erwerbenden Anlage auch auf die Erzeugung von Kraftstoffen durch Verflüssigung ist hierbei auch Art. 10 Absatz 1 h) „Erzeugung sauberer und effizienter Kraftstoffe aus erneuerbaren oder CO<sub>2</sub> neutralen Quellen; oder“ einschlägig.

Die Tätigkeit der Emittentin in dem Bereich Bioenergie entspricht den Erfordernissen der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 in deren Anhang I 4 Energie 4.8 „Stromerzeugung aus Bioenergie“ und nach Umbau auch von 4.13 „Herstellung von Biogas und Biokraftstoffen für den Verkehr und von flüssigen Biobrennstoffen“.

Als wichtiges Mittel, Anleger bei der Förderung von nachhaltigen Investitionen etwa im Bereich der Erneuerbaren Energien zu unterstützen, treten zunehmend Green Bonds in den Vordergrund. Hierfür existieren international freiwillige Guidelines und auch Standards, in der EU ist ein derartiger Standard in der Entwicklungsphase.

Die International Capital Markets Association (ICMA), ein internationaler Branchenverband für Kapitalmarktteilnehmer mit Sitz in Zürich, hat 2018 Leitlinien für die Emission von grünen Anleihen definiert. Diese sogenannten Green Bond Principles (GBP) verfolgen das Ziel, die Etablierung und Weiterentwicklung des Marktes für Fremdkapitalfinanzierungen von Projekten mit ökologischem Nutzen zu unterstützen. Hierzu zählen in erster Linie Projekte, die zur Eindämmung des Klimawandels beitragen, wie Erneuerbare-Energien-Projekte. Darüber hinaus können Green Bonds auch in konkrete Projekte zum Erhalt natürlicher Ressourcen und der Biodiversität investieren sowie in Verschmutzungsprävention und -kontrolle.

Green Bonds sind gemäß ICMA-Anleihen, deren Emissionserlöse ausschließlich zur anteiligen oder vollständigen (Re-)Finanzierung geeigneter grüner Projekte verwendet werden und die an den vier Kernkomponenten der GBP ausgerichtet sind. Dabei kann es sich um neue oder bereits bestehende Projekte handeln.

Die GBP sind freiwillige Prozessleitlinien, die Emittenten zu Transparenz und Offenlegung anhalten, um die Integrität bei der Weiterentwicklung des Green-Bond-Marktes zu fördern. Dazu geben sie eine klare Vorgehensweise bei der Emission von Green Bonds vor. Sie unterstreichen die Bedeutung von Transparenz, Genauigkeit und Integrität der zu veröffentlichen Informationen im Rahmen der Kommunikation zwischen Emittenten und Stakeholdern.

Die vier Kernkomponenten der GBP sind:

1. Verwendung der Emissionserlöse (Use of Proceeds)
2. Prozess der Projektbewertung und -auswahl  
(Process for Project Evaluation & Selection)
3. Management der Erlöse (Management of Proceeds)
4. Berichterstattung (Reporting)

Die Emittentin soll bei erfolgreicher Emission ausschließlich im Bereich der Erneuerbaren Energie tätig sein, sodass die Finanzierung von Investitionen einen vollständigen Bezug zur nachhaltigen Verwendung der Emissionserlöse hat.

Generell setzen Investments in Erneuerbare Energien immer eine intensive Prüfung von umweltrechtlichen und sozialen Aspekten voraus.

Beitrag zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN SDGs)

Durch die Anlage und den gezielten Einsatz von Pferdemist als Biogassubstrat leistet dieses Projekt wichtige Beiträge zu mehreren UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs):

#### 1. SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie

Die Anlage produziert saubere, erneuerbare Energie aus organischen Abfällen und trägt zur Schaffung einer nachhaltigen Energieversorgung bei. Insbesondere die Möglichkeit, Bio-LNG für den Schwerlastverkehr bereitzustellen, unterstützt den Übergang zu umweltfreundlichen Kraftstoffen.

#### 2. SDG 12 – Nachhaltige/r Konsum und Produktion

Die Anlage fördert eine nachhaltige Ressourcennutzung, indem sie organische Abfälle wie Pferdemist und landwirtschaftliche Reststoffe sinnvoll in den Energie- und Materialkreislauf integriert. Durch die Verwertung dieser Abfälle in Energie und Dünger wird der ökologische Fußabdruck der Landwirtschaft reduziert.

#### 3. SDG 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz

Die Biogasanlage trägt zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen bei, indem sie Methanemissionen vermeidet und organische Abfälle klimaschonend in Energie umwandelt. Der Einsatz erneuerbarer Energien und die Substitution fossiler Brennstoffe durch Bioenergie unterstützen aktiv den Klimaschutz.

#### 4. SDG 15 – Leben an Land

Durch die Herstellung und Verwendung von biologischem Dünger aus Gärresten unterstützt die Biogasanlage eine gesunde Bodenbewirtschaftung. Sie trägt zur Reduzierung des Bedarfs an synthetischen Düngemitteln bei, was die Biodiversität im Boden schützt und die nachhaltige Nutzung von Landflächen fördert.

Die Emittentin beabsichtigt, die Emissionserlöse im Bereich der Erneuerbaren Energien zu verwenden, hier im Bereich der Bioenergie. Nach den Green Bond Principles ist aber nicht nur die Verwendung in einem „grünen Bereich“ erforderlich, sondern es wird zur Transparenz auch ein Framework und eine Beurteilung durch einen unabhängigen Dritten empfohlen. Aufgrund der ausschließlichen Tätigkeit im Bioenergie-Bereich und der mit einer derartigen externen Überprüfung verbundenen Kosten ist dies von der Emittentin aktuell nicht beabsichtigt. **Insoweit wird den Green Bond Principles nicht gefolgt.**

## 7.4 Strategie

Die Strategie der Emittentin ist der Erwerb der bestehenden Bioenergieanlage im Bereich der landwirtschaftlichen Abfälle mit der vornehmlichen Nutzung des Substrates Pferdemist, mit den daran anschließenden Umbau für die Gewinnung von Biogas mit der weiteren Optimierung des Konzeptes und einer Erweiterung der zu verarbeitenden Mengen. In Planung ist insbesondere die Veredelung der anfallenden Gärreste hin zu pelletiertem Naturdünger, der z.B. in Verbrauchermärkten verkauft werden kann und im Gegensatz zum Ausgangsprodukt keine keimfähigen Saaten enthält.

## 7.5 Wettbewerb und Wettbewerbsstärken

Im die Emittentin ist im Bereich der Energiegewinnung selbst im Bereich der Bioenergieanlagen aufgrund des Substrates Pferdemist in eine Nische tätig. Die meisten Bioenergieanlagen arbeiten mit speziell angebauten Pflanzen wie Raps und Mais, die Verwertung von Resten und Abfällen ist demgegenüber schon ein sehr kleiner Teil dieses Marktes. Große Marktpotenziale entfallen auch hier nicht auf Tierexkremente, sondern Holzabfälle auch im Wald, die mengenmäßig ein erhebliches Potenzial darstellen, dessen Nutzung aber schwierig sein dürfte. Selbst bei den Tierexkrementen gibt es einen quantitativen qualitativ deutlichen Unterschied zur verbreiteten Nutzung von Gülle aus Schweinezuchten im Vergleich zu der Nutzung des Substrates Pferdemist, für das lediglich Reiterhöfe in Betracht kommen. Die Emittentin unterliegt aufgrund dessen in ihrem lokalen Einzugsgebiet keinem Wettbewerbsdruck. Selbst für den Fall, dass in Zukunft das Substrat Pferdemist in Deutschland umfassender als bisher zur Energieerzeugung genutzt werden sollte, wäre es wegen der wechselseitigen Behinderung unwahrscheinlich, dass dies unmittelbar im Einzugsgebiet der Emittentin geschehen würde. Die Emittentin leitet die Wettbewerbsposition, die sich aufgrund des Erwerbs der Bioenergieanlagen und dessen Umbau erhofft, daraus ab, dass bislang den Reiterhöfen, von denen das Substrat bezogen wird, ein ansprechendes Angebot gemacht wurde, sodass die bezogene Substratsmenge und die Anzahl der Substrat-Lieferanten ausgebaut werden konnten.

## 7.6 Umwelt

Als mittelbarer Betreiber einer Bioenergieanlage ist der Unternehmenszweck vollständig auf das nachhaltige Miteinander der Menschheit mit der Umwelt und deren natürlichen Grundlagen ausgerichtet. Die Emittentin hat sich zum Ziel gesetzt, negative Umwelteinwirkungen von Prozessen und Geschäftstätigkeiten so gering wie möglich zu halten und sie kontinuierlich zu reduzieren (siehe dazu Abschnitt 7.3 „Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin“).

## 7.7 Gewerbliche Schutzrechte

### Patente und Know-how

Die Emittentin als Finanzierer und mittelbarer Betreiber einer Bioenergieanlage verfügt über keine Patente, Patentanmeldungen und Gebrauchsmuster.

### Marken und Domains

Die Emittentin ist als Finanzierer und mittelbarer Betreiber einer Bioenergieanlage ausschließlich im Bereich der Bioenergie tätig und verfügt derzeit weder über Marken noch Markenmeldungen.

## 7.8 Trendinformationen/Aussichten der Emittentin

Es liegt keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Bioenergiepark Küste Besitzgesellschaft mbH seit dem geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 vor.

Es liegen keine wesentlichen Änderungen der Finanz- und Ertragslage der Emittentin seit dem 30. Juni 2024 vor.

Trends, Unsicherheiten, Anfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die die Aussichten der Emittentin nach vernünftigem Ermessen zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen werden, sind der Emittentin zum Datum dieses Prospektes nicht bekannt.

## 7.9 Rechtsstreitigkeiten, staatliche Interventionen

Die Emittentin ist als neu gegründete Gesellschaft derzeit nicht (oder war in den vergangenen zwölf Monaten nicht) Gegenstand staatlicher Interventionen oder Partei eines Gerichts-, Schieds- oder Verwaltungsverfahrens, einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten, die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin oder der Gruppe ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

## 7.10 Regulatorisches Umfeld

Die Emittentin unterliegt bei der geplanten Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit als Finanzierer und mittelbarer Betreiber einer Bioenergieanlage einer Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen und regulatorischen Vorschriften und internationalen Industriestandards. Daher unterliegt die Emittentin rechtlichen und regulatorischen Vorschriften, darunter Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften. Auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin wirken sich ebenso Regelungen aus, die sich direkt an Landwirte richten, etwa in Bezug auf die Verwendung von Düngern. Diese Regelungen haben Einfluss auf die Verfügbarkeit des für den Betrieb der Anlage notwendigen Substrats Pferdemit.

## 7.11 Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften

Die Emittentin unterliegt bei ihrer geplanten Tätigkeit als Finanzierer und mittelbarer Betreiber einer Bioenergieanlage Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften. In der Europäischen Union haben die Mitgliedstaaten in ihre jeweilige nationale Gesetzgebung eine Reihe von Richtlinien aufgenommen, die Mindeststandards in Bezug auf Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz vorschreiben. Das Umweltrecht besteht aus einer komplexen und verzahnten Ansammlung von Gesetzen, Verordnungen, Abkommen, Konventionen, Regulierungsmaßnahmen und Richtlinien.

## **7.12 Wesentliche Verträge**

Die Emittentin hat außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs keine wesentlichen Verträge bis auf folgende abgeschlossen. Grundlage der Besicherung ist ein Sicherheitentreuhandvertrag, zu dem noch ein Globalzessionsvertrag und ein Kontotreuhandvertrag hinzukommen. Die Verträge werden im Einzelnen unter 9.16 bei der Besicherung dargestellt.

## **7.13 Schuld- und Haftungsübernahmen**

Die Emittentin hat keine Schuld- und Haftungsübernahmen übernommen.

## 8 Ausgewählte Finanzangaben der Emittentin

Die nachfolgenden Tabellen enthalten ausgewählte Finanzinformationen nach HGB für das Rumpfgeschäftsjahr 2023 und für das erste Halbjahr 2024 der Emittentin. Die Finanzinformationen wurden dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin nach HGB für das Rumpfgeschäftsjahr zum 31. Dezember 2023 entnommen bzw. abgeleitet. Die Syring & Partner mbH, Moislinger Allee 1-3, 23558 Lübeck, Bundesrepublik Deutschland, hat den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 geprüft und mit dem in diesem Prospekt wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der Zwischenabschluss zum 30. Juni 2024 ist ungeprüft.

Die Prüfung erfolgte in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2006/43/EG und der Verordnung (EU) 537/2014.

Der Prospekt enthält die Alternativen Leistungskennzahl („APM“), Nettofinanzverbindlichkeiten, die nicht im Handelsgesetzbuch („HGB“) definiert sind, jedoch von der Geschäftsführung der Emittentin genutzt werden, um den Verschuldungsstand zu messen.

Die Emittentin betrachtet die Alternativen Leistungskennzahlen als eine wichtige Grundlage für Anleger zur Beurteilung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit. Die Alternativen Leistungskennzahlen sind keine nach handelsrechtlichen Rechnungslegungsgrundsätzen oder nach anderen Rechnungslegungsgrundsätzen anerkannte Kennzahlen und sollten nicht als Ersatz für Kennzahlen angesehen werden, die in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Rechnungslegungsgrundsätzen ermittelt wurden.

Die Alternativen Leistungskennzahlen geben nicht zwingend an, ob in Zukunft ausreichend liquide Mittel für die Schuldentilgung zur Verfügung stehen, noch sind sie zwingend indikativ für die zukünftige Ertragskraft des Emittenten. Da nicht alle Unternehmen diese Kennzahlen in der gleichen Weise ermitteln, sind die Alternativen Leistungskennzahlen nicht notwendigerweise vergleichbar mit ähnlich bezeichneten Leistungskennzahlen anderer Unternehmen. Im Folgenden finden sich Überleitungen von den nach handelsrechtlichen Grundsätzen ermittelten Finanzinformation auf die Alternativen Leistungskennzahlen:

Die APM Netto-Finanzverbindlichkeiten ist definiert als Differenz langfristige Verbindlichkeiten plus kurzfristige Schulden einschließlich Rückstellungen abzüglich Kassenbestand und Bankguthaben. Hierfür wird auch die Bezeichnung Nettoverbindlichkeiten (Net Debt) verwendet. Erfasst sind hiervon alle Verbindlichkeiten und Rückstellungen in der Bilanz.

Wir bestätigen, dass diese Angaben den Erfordernissen der ESMA -Guidelines on Alternative Performance Measures entsprechen.

**Die folgenden Zahlenangaben wurden kaufmännisch auf volle Euro gerundet. Dies kann Abweichungen zu den Zahlen in den Finanzdokumenten bedingen. Aus diesem Grund ist es auch möglich, dass die Summe der in einer Tabelle genannten Zahlen nicht exakt die ggf. ebenfalls in der Tabelle genannten Summen ergeben.**

Seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 haben sich die Aussichten der Emittentin nicht wesentlich verschlechtert. Seit dem Datum des letzten veröffentlichten ungeprüften Zwischenabschlusses zum 30. Juni 2024 haben sich die Aussichten der Emittentin nicht wesentlich verschlechtert.

### Ausgewählte Bilanzdaten

in EUR	zum 31. Dezember 2023 (geprüft)	zum 30. Juni 2024 (ungeprüft)
Netto-Finanzverbindlichkeiten <sup>1</sup>	-22.790	1744
Sonstige Vermögensgegenstände	129	23.979
Kassenbestand, Bankguthaben	24.990	56
Gezeichnetes Kapital	25.000	25.000
Jahresfehlbetrag	2.091	674
Summe Eigenkapital	22.909	22.236
Sonstige Rückstellungen	1.400	1.800



Verbindlichkeiten	810	0
-------------------	-----	---

<sup>1</sup>

Netto-Finanzverbindlichkeiten definiert als Differenz aus langfristigen Verbindlichkeiten plus kurzfristige Schulden einschließlich Rückstellungen abzüglich Kassenbestand und Bankguthaben.

#### Ausgewählte Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

in EUR	zum 31. Dezember 2023 (geprüft)	zum 30. Juni 2024 (ungeprüft)
Umsatzerlöse	0	0
Sonstige betriebliche Erträge	0	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.091	674
Ergebnis nach Steuern	-2.091	-674
Jahresfehlbetrag	2.091	674

#### Ausgewählte Angaben zur Kapitalflussrechnung

in EUR	zum 31. Dezember 2023 (geprüft)	zum 30. Juni 2024 (ungeprüft)
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-10	-24.934
Cashflow aus Investitionstätigkeit	0	0
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	25.000	0
Zahlungsmittelfonds am Ende der Periode	24.990	56

# 9 Angebot, Zeichnung und Verkauf der Schuldverschreibungen

## 9.1 Angebot

Die Emittentin bietet bis zu EUR 7.000.000 Schuldverschreibungen fällig zum 15. April 2030 mit einem Nennwert von jeweils EUR 1.000 (der „Nennwert“) zum Erwerb an (das „Angebot“).

Das Angebot setzt sich zusammen aus:

- einem öffentlichen Angebot in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg sowie im Großherzogtum Luxemburg zusätzlich durch Schalten einer Anzeige im Tageblatt und durch die Emittentin über ihre Website [www.bioenergiepark-kueste.de/anleihe](http://www.bioenergiepark-kueste.de/anleihe) (das „Bioenergiepark Küste-Angebot“);
- einer von dem prospektpflichtigen öffentlichen Angebot und damit auch von der Prüfung und Billigung durch die CSSF nicht umfassten Privatplatzierung an qualifizierte Anleger im Sinne des Artikel 2(e) der Prospektverordnung ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg sowie in bestimmten weiteren Staaten mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und Japan gemäß den anwendbaren Ausnahmestimmungen für Privatplatzierungen (nachfolgend auch die „Privatplatzierung“).

Es gibt keine vorab festgelegten Tranchen der Schuldverschreibungen für das öffentliche Angebot und die Privatplatzierung. Die Mindestsumme für Zeichnungsangebote im Rahmen des öffentlichen Angebots beträgt EUR 1.000 (entsprechend dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung). Der Mindestbetrag für Zeichnungsangebote im Rahmen der Privatplatzierung beträgt EUR 100.000. Einen Höchstbetrag für Zeichnungsangebote für Schuldverschreibungen gibt es nicht.

Hinsichtlich der Schuldverschreibungen bestehen keine gesetzlichen Bezugs- oder Vorerwerbsrechte von Gesellschaftern der Emittentin.

## 9.2 Angebotszeitraum

Die Schuldverschreibungen werden während des folgenden Angebotszeitraums wie folgt angeboten:

Das öffentliche Angebot über die Emittentin wird am 28. März 2025 beginnen und am 27. März 2026 (12 Uhr MEZ) enden.

Die Privatplatzierung wird vom 28. März 2025 bis zum 27. März 2026 (12 Uhr MEZ) durchgeführt werden.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Angebotszeitraum zu verkürzen. Die Emittentin kann ohne die Angabe von Gründen nach ihrem alleinigen Ermessen den Angebotszeitraum verkürzen oder das öffentliche Angebot oder Teile hiervon und/oder die Privatplatzierung zurücknehmen.

Das öffentliche Angebot setzt die Billigung des Prospekts durch die CSSF und die Notifizierung bei der BaFin voraus.

Die Emittentin wird das Ergebnis des Angebots spätestens zwei Wochen nach Ablauf des Angebotszeitraums auf [www.bioenergiepark-kueste.de/anleihe](http://www.bioenergiepark-kueste.de/anleihe) veröffentlichen und der CSSF mitteilen.

### Zeitplan

Die Schuldverschreibungen werden durch die Emittentin in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg vom 28. März 2025 bis zum 27. März 2026 (12 Uhr MEZ) direkt über die Emittentin öffentlich und im Rahmen einer Privatplatzierung an qualifizierte Anleger angeboten („Angebotszeitraum“). Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Angebotszeitraum zu verkürzen.

27. März 2025:

Billigung des Wertpapierprospekts durch die CSSF

Unverzüglich nach Billigung:

Veröffentlichung des gebilligten Prospekts auf der Webseite der [www.bioenergiepark-kueste.de/anleihe](http://www.bioenergiepark-kueste.de/anleihe) und auf der Webseite der Luxembourg Stock Exchange ([www.luxse.com](http://www.luxse.com))

28. März 2025:

Beginn der Privatplatzierung und des öffentlichen Angebots

15. April 2025:

Begebungstag und Lieferung der Schuldverschreibungen

17. September 2025:

Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel im Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse)

27. März 2026 (12 Uhr MEZ):

Ende der Privatplatzierung und des öffentlichen Angebots, wenn nicht etwa aufgrund einer Vollplatzierung das öffentliche Angebot und die Privatplatzierung vorzeitig beendet wurden.

### **9.3 Ausgabepreis, Laufzeit, Verzinsung, Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen und Rendite**

Der Ausgabepreis für jede Schuldverschreibung beträgt EUR 1.000 und entspricht 100 Prozent des Nennbetrags.

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beträgt fünf Jahre ab dem 15. April 2025.

Die Schuldverschreibungen werden mit Valuta am 15. April 2025 (einschließlich) bis zum 15. April 2030 (ausschließlich) mit einem Zinssatz von 7,00 Prozent per annum verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 15. April eines jeden Jahres zahlbar. Die erste Zinszahlung auf die Schuldverschreibungen erfolgt am 15. April 2026.

Die Vorlegungsfrist nach § 10 der Anleihebedingungen gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für die Schuldverschreibungen beträgt zehn Jahre, statt der 30 Jahre nach § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen auf Rückzahlung, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Für Ansprüche auf Zinsen gilt die allgemeine gesetzliche Verjährungsfrist §§ 195, 199 BGB, also drei Jahre nach Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstand.

Die jährliche Rendite der Schuldverschreibungen auf Grundlage des Ausgabebetrags von 100 Prozent des Nennbetrags und Rückzahlung bei Ende der Laufzeit entspricht der Nominalverzinsung. Die Berechnungsmethode ist dann schlicht Prozentrechnung mit dem Zinssatz der Anleihe von 7,00 %. Die individuelle Rendite des jeweiligen Anleihegläubigers kann in einzelnen Fällen unterschiedlich ausfallen und hängt von der Differenz zwischen dem erzielten Erlös bei Verkauf oder Rückzahlung einschließlich der gezahlten Zinsen und dem ursprünglich gezahlten Betrag für den Erwerb der Anleihe zuzüglich etwaiger Stückzinsen, der Haltedauer der Anleihe, den beim jeweiligen Anleihegläubiger individuell anfallenden Gebühren und Kosten sowie der individuellen Steuersituation ab. Aus diesem Grund kann die Emittentin keine Aussage über die jährliche Rendite des jeweiligen Anleihegläubigers treffen.

### **9.4 Weitere Ausstattung der Schuldverschreibungen**

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unmittelbaren, unbedingten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmung ein Vorrang eingeräumt wird. Der Emittentin steht ein Kündigungsrecht

(i)

aus steuerlichen Gründen [§ 4 a) der Anleihebedingungen],

(ii)

nach ihrer Wahl erstmals nach drei Jahren [§ 4 b) der Anleihebedingungen] sowie

(iii)

dann zu, wenn 80 Prozent oder mehr des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden [§ 4 c) der Anleihebedingungen].

Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus § 4 der Anleihebedingungen.

Den Gläubigern steht ein Kündigungsrecht bei Nichteinhaltung wesentlicher Verpflichtungen aus den Anleihebedingungen zu. Die weiteren Einzelheiten der Kündigungsrechte der Gläubiger ergeben sich aus §6 der Anleihebedingungen.

Die Anleihebedingungen gewähren den Anleihegläubigern das Recht, die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen insgesamt oder teilweise zu verlangen, sofern ein „Kontrollwechsel“ im Zusammenhang mit der Emittentin stattfindet („Gläubiger-Rückzahlungswahlrecht“), wie im Einzelnen in § 5 der Anleihebedingungen beschrieben.

Bei Vorliegen eines der in § 6 a) der Anleihebedingungen (siehe Abschnitt 10 „Anleihebedingungen“) genannten Kündigungsgründe steht den Anleihegläubigern ein Recht zur Kündigung ihrer Schuldverschreibungen zu.

Kündigungsgründe sind insbesondere:

(i)

die Nichtzahlung von Kapital oder Zinsen innerhalb von zehn Tagen nach deren Fälligkeit;

(ii)

die Nichteinhaltung einer anderen wesentlichen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen;

(iii)

sofern die Emittentin oder eine wesentliche Tochtergesellschaft eine andere Finanzverbindlichkeit über EUR 500.000 innerhalb von 30 Tagen nach deren Fälligkeit nicht leistet und die dieser Zahlungsverpflichtung zugrunde liegende Forderung vorzeitig fällig gestellt bzw. innerhalb einer Nachfrist nicht erfüllt wird, sofern keine der Ausnahmen in Anspruch genommen werden kann (Drittverzug);

(iv)

die Emittentin oder eine wesentliche Tochtergesellschaft ihre Zahlungen einstellt;

(v)

ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin oder einer wesentlichen Tochtergesellschaft eröffnet wird;

(vi)

die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit einstellt oder ihre wesentlichen Vermögensgegenstände veräußert und es dadurch zu einer wesentlichen Wertminderung kommt;

(vii)

die Emittentin oder eine wesentliche Tochtergesellschaft in Liquidation tritt, oder

(viii)

die Emittentin Gewinne ausschüttet, und hierdurch das bilanziell ausgewiesene Eigenkapital zu diesem Stichtag oder alternativ zu dem Bilanzstichtag des Jahres (31. Dezember) einen Betrag von EUR 1,5 Millionen unterschreitet.

Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus § 6 der Anleihebedingungen. Des Weiteren enthalten die Anleihebedingungen besondere Transparenzpflichtungen der Emittentin [§ 7 b) der Anleihebedingungen], übliche Regelungen zur Begebung weiterer Schuldverschreibungen und zum Rückkauf sowie zu Änderungen der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger. Wegen der Einzelheiten wird auf den Abschnitt 10 „Anleihebedingungen“ in diesem Prospekt verwiesen.

## 9.5 Durchführung des öffentlichen Angebots

### Das Bioenergiepark Küste-Angebot

Das öffentliche Angebot durch die Emittentin richtet sich an alle potenziellen Anleger in Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg und ist nicht auf bestimmte Kategorien potenzieller Investoren beschränkt. In Luxemburg wird das öffentliche Angebot insbesondere durch die Schaltung einer Angebotsanzeige im Luxemburger Tageblatt kommuniziert.

Anleger, die im Rahmen des öffentlichen Angebots Schuldverschreibungen erwerben möchten, können die Schuldverschreibungen direkt von der Emittentin (Bioenergiepark Küste-Angebot) erwerben. Hierzu müssen Anleger ihre Kaufanträge unter Verwendung des auf der Website der Emittentin [www.bioenergiepark-kueste.de/anleihe](http://www.bioenergiepark-kueste.de/anleihe) verfügbaren Zeichnungsscheins während des oben definierten Angebotszeitraums der Emittentin mittels Briefs (Sandendredder 24, 23684 Scharbeutz) oder E-Mail (Info@energiepark-kueste.de) zusenden und den Kaufpreis ggf. zuzüglich Stückzinsen für die Schuldverschreibungen, die sie erwerben möchten, auf ein Treuhandkonto der Sicherheitstreuhänderin, Schultze & Braun Vermögensverwaltungs- und Treuhandgesellschaft mbH, einzahlen.

Mit der Zusendung des Kaufantrags verzichten die Anleger gemäß § 151 Absatz 1 BGB auf einen Zugang der Annahmeerklärung.

Zahlungen von dem Treuhandkonto erfolgen nach Erfüllung der Voraussetzungen in Bezug auf eine Tranche Grundbesitz und/oder eine Tranche Anlage (siehe unter 9.16 d)). Sobald beide Tranchen bezahlt wurden, wird ein etwaiger Restbetrag an die Emittentin ausgekehrt und die Sicherungstreuhanderin kann das Treuhandkonto schließen. Weitere Einzahlungen der Anleger werden dann auf ein Verrechnungskonto der Emittentin eingehen. Das Treuhandkonto sichert somit nur den Kauf des Grundstückes und der Anlage. Darüberhinausgehende Emissionserlöse stehen der Emittentin ohne treuhänderische Bindungen zur Verfügung, um diese für die Verwendungszwecke entsprechend diesem Wertpapierprospekt zu verwenden.

## 9.6 Durchführung der Privatplatzierung

Die Privatplatzierung an qualifizierte Anleger im Sinne des Artikel 2(e) der Prospektverordnung erfolgt ausschließlich im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland; gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen zudem in bestimmten weiteren Staaten, jedoch mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Vereinigten Staaten von Amerika sowie Kanada, Australien und Japan.

## 9.7 Zuteilung und Ergebnisveröffentlichung

Die Zuteilung der Schuldverschreibungen, die im Rahmen des öffentlichen Angebots gezeichnet wurden bzw. für die im Rahmen der Privatplatzierung Zeichnungsaufträge abgegeben wurden, wird im freien Ermessen der Emittentin festgelegt. Es ist beabsichtigt, die Zeichnungen jeweils nach dem Tag des Eingangs der Zeichnungserklärung priorisiert zuzuteilen, bei gleichem Tag werden die über die Zeichnungsfunktionalität der Deutsche Börse AG erfolgten Zeichnungen priorisiert. Sobald eine Überzeichnung (wie nachstehend definiert) vorliegt, ist die Emittentin berechtigt, Zeichnungsaufträge im Rahmen des öffentlichen Angebots sowie der Privatplatzierung nach ihrem freien Ermessen zu kürzen oder einzelne Zeichnungen zurückzuweisen. Im Falle, dass Zeichnungen gekürzt oder gar nicht angenommen werden, wird ein gegebenenfalls zu viel gezahlter Betrag unverzüglich durch Überweisung erstattet. Eine „Überzeichnung“ liegt vor, wenn die im Rahmen des öffentlichen Angebots sowie der Privatplatzierung eingegangenen Zeichnungsangebote zusammengerechnet den Gesamtnennbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen in Höhe von EUR 7.000.000 übersteigen.

Die Anzahl der zu emittierenden Schuldverschreibungen wird nach dem Ende des Angebotszeitraums gemäß den erhaltenen Zeichnungsangeboten bestimmt und zusammen mit dem Ergebnis des Angebots (Nettoemissionserlös) spätestens zwei Wochen nach Ende des Angebotszeitraums auf [www.bioenergiepark-kueste.de/anleihe](http://www.bioenergiepark-kueste.de/anleihe) veröffentlicht und der CSSF übermittelt.

Bei dem Angebot über die Emittentin erfolgt die Lieferung frühestens nach Ablauf der zweiwöchigen Widerrufsfrist für Geschäfte im Fernabsatz und erst ab Valutatag. Die zweiwöchige Widerrufsfrist läuft bei einem Vertrieb im Internet ab Erhalt der Verbraucherinformationen mit einer Widerrufsbelehrung. Der Widerruf erfordert wie etwa auch der Widerruf bei einer Warenbestellung im Internet keine Angabe von Gründen. Soweit der Anleger erst nach dem Valutatag zeichnet, ist es möglich, dass zu diesem Zeitpunkt schon wie geplant der Handel mit den Wertpapieren aufgenommen wurde.

## 9.8 Hauptzahlstelle

Die Quirin Privatbank AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg unter der Nummer HRB 87859 mit Sitz in Berlin und der Geschäftsanschrift, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin (die „Zahlstelle“) ist Hauptzahlstelle.

## 9.9 Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibungen

Die Lieferung und Abrechnung der im Rahmen des Bioenergiepark Küste-Angebots gezeichneten und bezahlten Schuldverschreibungen erfolgen voraussichtlich mit Valuta ab 15. April 2025 über die Zahlstelle und die depotführenden Stellen. Die als Orderbuchmanager fungierende Bank liefert die Schuldverschreibung an die Zeichner, soweit diese Bank die Schuldverschreibung von der Zahlstelle zur Weiterübertragung erhalten hat. Die Lieferung sämtlicher Schuldverschreibungen an die Anleger erfolgt entsprechend der Zuteilung über die Zahlstelle. Die Schuldverschreibungen werden durch Buchung über das Clearingsystem der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („Clearstream“), oder eines Funktionsnachfolgers und die depotführenden Stellen geliefert.

Die Lieferung und Abrechnung der ab dem 15. April 2025 gezeichneten und bezahlten Schuldverschreibungen erfolgen zumindest einmal monatlich. Für Lieferungen und Abrechnungen ab dem Valutatag, dem 15. April 2025, berechnet die Emittentin Stückzinsen.

Bei Anlegern in Luxemburg, deren depotführende Stelle über keinen unmittelbaren Zugang zu Clearstream verfügt, erfolgen Lieferung und Abwicklung über die von der depotführenden Stelle beauftragte Korrespondenzbank, die über einen solchen Zugang zu Clearstream verfügt.

## 9.10 Übernahme der Schuldverschreibungen

Ein Übernahmevertrag wurde nicht geschlossen.

## 9.11 Verbriefung und Clearing; Zahlungen auf die Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche werden für die gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde ohne Zinsschein als Rahmenurkunde (nachstehend die „Globalurkunde“) über die Gesamtemission verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, in Girosammelverwahrung hinterlegt wird, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus der Anleihe erfüllt sind. Jedem Anleihegläubiger stehen Miteigentumsanteile an der hinterlegten Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Verwahrstelle übertragen werden. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

Die Emittentin hat sich gemäß den Anleihebedingungen verpflichtet, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibung bei Fälligkeit in EUR, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die jeweiligen Anleihegläubiger zu zahlen. Das gilt für deutsche Anleger und Anleger im Ausland, deren jeweilige depotführende Stelle gegebenenfalls mittelbar über eine Korrespondenzbank über einen Zugang zu Clearstream verfügt. Diese Zahlungen haben für die Emittentin in ihrer jeweiligen Höhe befreiende Wirkung von den entsprechenden Verbindlichkeiten gegenüber den jeweiligen Anleihegläubigern.

## 9.12 Einbeziehung in den Börsenhandel

Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) wird beantragt. Der Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) stellt keinen „geregelten Markt“ im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinie 2002/92/EG und 2011/61/EU dar. Eine Einbeziehung in einen „geregelten Markt“ im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU erfolgt nicht.

Die Emittentin hat bislang keine Finanzinstrumente an einem regulierten Markt im Sinne der genannten Verordnungen platziert, die vorliegende Schuldverschreibung wird ebenso an keinem regulierten Markt gehandelt werden.

Die Aufnahme der Schuldverschreibungen in den Handel erfolgt voraussichtlich am 17. September 2025. Vor der Börseneinbeziehung erteilt die Emittentin keine Zustimmung zu einem Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse oder einer anderen Börse.

## 9.13 Kosten der Anleger im Zusammenhang mit dem Angebot

Die Emittentin wird den Anlegern keine Kosten oder Steuern in Rechnung stellen. Die depotführenden Stellen werden Anlegern in der Regel für die Ausführung der Zeichnungsaufträge Gebühren in Rechnung stellen. Anleger sollten sich über die allgemein im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen anfallenden Kosten und Steuern informieren, einschließlich etwaiger Gebühren ihrer depotführenden Stellen im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Halten der Schuldverschreibungen.

## 9.14 Verkaufsbeschränkungen

### a) Allgemeines

Das öffentliche Angebot erfolgt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland, im Großherzogtum Luxemburg und in der Republik Österreich. Zudem kann eine Privatplatzierung an qualifizierte Anleger im Sinne des Artikel 2(e) der Prospektverordnung sowie an weitere Anleger gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen in der Bundesrepublik Deutschland, im Großherzogtum Luxemburg und in der Republik Österreich und bestimmten weiteren Staaten erfolgen, jedoch mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Vereinigten Staaten von Amerika sowie Kanada, Australien und Japan. Die Schuldverschreibungen dürfen nur angeboten werden, soweit sich das Angebot mit den jeweils gültigen Gesetzen vereinbaren lässt.

Dieses Dokument ist nicht für Personen im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien oder Japan bestimmt.

### b) Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)

In jedem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland, des Großherzogtums Luxemburg und der Republik Österreich) (jeweils ein „**Relevanter Mitgliedstaat**“) darf vor der Veröffentlichung eines Wertpapierprospekts, der gemäß der Prospektverordnung von der zuständigen Behörde in dem Relevanten Mitgliedstaat gebilligt wurde oder, sofern anwendbar, in einem anderen

Relevanten Mitgliedstaat gebilligt und an die zuständige Behörde in dem betreffenden Relevanten Mitgliedstaat notifiziert wurde, kein Angebot von Wertpapieren an die Öffentlichkeit (wie in der Prospektverordnung definiert) in dem Relevanten Mitgliedstaat abgegeben werden, es sei denn, das Angebot von Wertpapieren an die Öffentlichkeit in dem Relevanten Mitgliedstaat erfolgt unter Beachtung der folgenden Ausnahmebestimmungen gemäß der Prospektverordnung:

(a)

es ist ausschließlich an qualifizierte Anleger wie in der Prospektverordnung definiert gerichtet;

(b)

es richtet sich an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro Relevantem Mitgliedstaat (bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger gemäß der Prospektverordnung handelt) oder

(c)

unter sonstigen Umständen, die vom Anwendungsbereich des Artikel 1 Absatz 4 der Prospektverordnung erfasst werden,

vorausgesetzt, dass kein nachfolgender Weiterverkauf der Wertpapiere, die ursprünglich Gegenstand eines solchen Angebots von Wertpapieren waren, zu einer Pflicht der Gesellschaft zur Veröffentlichung eines Wertpapierprospekts gemäß Artikel 3 der Prospektverordnung führen darf.

Der Begriff „Angebot von Schuldverschreibungen an die Öffentlichkeit“ im Rahmen dieser Vorschrift umfasst jegliche Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichend Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um eine/n Anleger/in in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung jener Schuldverschreibungen zu entscheiden.

### c) Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen sind und werden nicht gemäß dem US Securities Act von 1933 (in der jeweils geltenden Fassung, der „US Securities Act“) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen (wie in Regulation S des Securities Act definiert, „Regulation S“) weder angeboten noch verkauft werden.

## 9.15 Identifikation des Zielmarktes

Nur für die Zwecke der Product-Governance-Anforderungen gemäß

(i)

EU-Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente in der geänderten Fassung („MiFID II“),

(ii)

den Artikeln 9 und 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/593 der Kommission zur Ergänzung der MiFID II und

(iii)

lokalen Umsetzungsmaßnahmen (zusammen die „MiFID II Product-Governance-Anforderungen“) und unter Ablehnung jedweder Haftung, sei es aus unerlaubter Handlung, Vertrag oder anderweitig, der jeder „Hersteller“ (für die Zwecke der MiFID II Product-Governance-Anforderungen) in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen unterliegt, wurden die Schuldverschreibungen einem Produktfreigabeprozess unterzogen.

Als Ergebnis dessen wurde festgestellt, dass die Schuldverschreibungen sich an Privatanleger, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien (jeweils wie in der MiFID II definiert) richten (die „Zielmarktbestimmung“) und die Schuldverschreibungen unter Ausnutzung sämtlicher zulässiger Vertriebswege zum Vertrieb gemäß MiFID II geeignet sind.

Ungeachtet der Zielmarktbestimmung kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen sinken und Anleger könnten ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren. Die Schuldverschreibungen bieten kein garantiertes Einkommen und keinen Kapitalschutz und eine Investition in die Schuldverschreibungen ist nur für Anleger vertretbar, die kein garantiertes Einkommen oder Kapitalschutz benötigen, die (allein oder in Verbindung mit einem geeigneten Finanz- oder sonstigen Berater) in der Lage sind, die Vorteile und Risiken einer solchen Investition zu bewerten, und die über ausreichende finanzielle Ressourcen verfügen, um etwaige Verluste kompensieren zu können.

Die Zielmarktbestimmung erfolgt unbeschadet der vertraglichen, gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen (siehe Kapitel „Angebot, Zeichnung und Verkauf der Schuldverschreibungen“, Abschnitt - „Verkaufsbeschränkungen“).

Zur Vermeidung von Missverständnissen stellt die Zielmarktbestimmung keineswegs

(i)  
eine Beurteilung der Eignung oder Angemessenheit (für die Zwecke von MiFID II) dar oder

(ii)  
eine Empfehlung an eine/n Anleger/in oder eine Gruppe von Anlegern, die Schuldverschreibungen zu zeichnen oder jedwede andere Maßnahme in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu ergreifen.

## 9.16 Besicherung

### a) Überblick

Die Emittentin beabsichtigt, die Erfüllung der Forderungen der Anleihegläubiger aus der Anleihe auf Rückzahlung der Schuldverschreibungen gemäß § 2 Absatz 2 der Anleihebedingungen in Höhe von bis zu Euro 7.000.000,00 und Zinszahlungen durch Grundpfandrechte und andere Sicherheiten zu sichern. Ergänzend wird der Emissionserlös in der Weise gesichert, dass die Beträge aus der Emission auf einem Treuhandkonto der Sicherheitentreuhänderin eingehen und diese zunächst dazu verwandt werden, die Kaufpreise für das Grundstück und die Biogasanlage zu zahlen. Soweit dies geschehen ist, kann das Treuhandkonto aufgelöst werden, damit ist die weitere Verwendung des darüberhinausgehenden Emissionserlöses nicht über ein Treuhandkonto gesichert.

Die Emittentin bestellt hiermit die Schultze & Braun Vermögensverwaltungs- und Treuhandgesellschaft mbH, eingetragen im Handelsregister des AG Frankfurt am Main unter HRB 90512, geschäftsansässig Olof-Palme-Straße 13, 60439 Frankfurt am Main, vertreten durch ihren einzelvertretungsberechtigten und von den Bestimmungen des § 181 BGB befreiten Geschäftsführer Dr. Roland Fendel, ebenda, als Sicherheitentreuhänderin.

Aufgaben der Sicherheitentreuhänderin sind es unter anderem:

an der Bestellung bzw. der Abtretung der Sicherheiten und am Abschluss der Sicherheitenverträge als Grundpfandrechtsgläubiger, Kontentreuhänder und Abtretungsempfänger mitzuwirken; und

die Sicherheiten nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Treuhandvertrages im Interesse der Anleihegläubiger zu halten, zu verwalten sowie, falls die Voraussetzungen hierfür vorliegen, freizugeben oder zu verwerten.

Zwischen der Emittentin und der Sicherheitentreuhänderin besteht in Bezug auf die Anleihe ein Sicherheitentreuhandvertrag („Sicherheitentreuhandvertrag“), der u.a. die Bestellung, die Verwaltung und die Verwertung diverser Sicherheiten regelt. Danach hat die Emittentin die Sicherheitendokumente (wie im Sicherheitentreuhandvertrag definiert) abzuschließen, um die Anleihe zu besichern. Die Sicherheitentreuhänderin hält und verwaltet die bestellten Sicherheiten (wie im Sicherheitentreuhandvertrag definiert) für die besicherten Parteien (wie im Sicherheitentreuhandvertrag definiert) nach den Bestimmungen der Anleihebedingungen und des Sicherheitentreuhandvertrages.

Nach Ziffern 14.3.1 und 14.3.2 des Sicherheitentreuhandvertrages hat sich die Emittentin verpflichtet

- 14.3.1. „zur Bestellung und/oder Abtretung von Grundschuld(en) im Gesamtbetrag von € 1.100.000,00 nebst mindestens 10 % Jahreszinsen an dem Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gleschendorf, Blatt 2945, Gemarkung Schürsdorf, Flur 000, Flurstück 55, zugunsten der Sicherheitentreuhänderin, einschließlich der diesbezüglichen Sicherungszweckerklärung, Abtretung der Rückgewähransprüche und Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung. Die zu bestellende(n) oder abzutretende(n) Grundschuld(en) müssen untereinander gleichrangig sein und sämtlichen übrigen Grundschulden im Range vorgehen;“
- 14.3.2. „zur Bestellung und/oder Abtretung von Grundschuld(en) im Gesamtbetrag von € 3.500.000,00 nebst mindestens 10 % Jahreszinsen an dem bis zum 31. Dezember 2031 bestehenden Erbbaurecht, eingetragen im Grundbuch von Gleschendorf – Erbbaugrundbuch –, Blatt 2946, Gemarkung Schürsdorf, Flur 000, Flurstück 55, zugunsten der Sicherheitentreuhänderin, einschließlich der diesbezüglichen Sicherungszweckerklärung, Abtretung der Rückgewähransprüche und Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung. Die zu bestellende(n) oder abzutretende(n) Grundschuld(en) müssen untereinander gleichrangig sein und sämtlichen übrigen Grundschulden im Range vorgehen;“

Die Nominalbeträge der Grundschulden geben nicht unbedingt den aktuellen Marktwert der belasteten Vermögenswerte wieder, üblicherweise werden Sicherungswerte auch unter Berücksichtigung des späteren Zeitablaufes etwas höher angesetzt.

Die wesentlichen Regelungen des Sicherheitentreuhandvertrages (Einzelheiten s.u.) umfassen Folgendes:

Die Emittentin verpflichtet sich gegenüber den Anleihegläubigern, die Grundpfandrechte zugunsten der Sicherheitentreuhänderin an bestimmten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zu bestellen und eine Sicherungszweckerklärung für die Grundpfandrechte abzuschließen.



Die Emittentin hat sich weiterhin verpflichtet, Ansprüche auf Einspeisevergütungen (gesichert bis 2031) und sonstige Ansprüche aus Stromvermarktungen zugunsten der Sicherheitentreuhänderin an den Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten abzutreten, an denen sie erstrangige Sicherheiten bestellt.

Versicherungsansprüche für die als Sicherheit dienenden Werte sind über die Grundschulden mit verhaftet. Vorrangig dienen jedoch die Leistungen aus Versicherungen, den Zustand vor dem Versicherungsfall wiederherzustellen.

Die Versicherungssummen betragen für die Gebäudeversicherung aktuell TEUR 1.188, für die Inhaltsversicherung (Anlage) TEUR 2.849 und die Betriebsunterbrechungsversicherung TEUR 670. Daneben gibt es noch eine Maschinenversicherung mit diversen Schadenssummen (maximal TEUR 30 je versicherte Sache und Versicherungsfall) für unterschiedliche Schadensgestaltungen.

Die Emittentin ermächtigt, beauftragt und bevollmächtigt die Sicherheitentreuhänderin alle Maßnahmen zu ergreifen und Rechtshandlungen vorzunehmen, soweit sie hierüber verfügungsberechtigt ist, die für eine wirksame Bestellung der jeweiligen Sicherheit und für die Durchführung der der Sicherheitentreuhänderin nach diesem Treuhandvertrag obliegenden Aufgaben erforderlich oder zweckmäßig sind. Soweit diese Vollmacht ggf. notariell zu beurkunden ist, verpflichtet sich die Emittentin auch zur Mitwirkung an einer solchen Beurkundung. Die Sicherheitentreuhänderin ist, soweit rechtlich möglich, von den Beschränkungen des § 181 BGB oder vergleichbarer Regelungen anderer Rechtsordnungen befreit.

Zu den Werten für die Sicherheiten kann Folgendes mitgeteilt werden:

Das Grundstück hat einen Marktwert von TEUR 1.000.

Das Erbbaurecht mit Halle hat einen Marktwert von TEUR 350.

Die Biogasanlage hat vor dem Umbau einen Marktwert rund TEUR 2.745, vorausgesetzt, die Ansprüche auf Einspeisevergütungen werden hier einbezogen.

Nach dem geplanten Umbau würde sich der Wert auf TEUR 4.165 (TEUR 2.745 zuzüglich EUR 820.000 für die Rührwerkstechnik und Einbindungskosten, EUR 600.000 für die Umstellung der Beförderungsanlage) erhöhen. In einer Zeitschiene hängt der Wert auch von den laufenden Maßnahmen zur Erhaltung und Erneuerung der Anlage ab, da die Restnutzungsdauer für einen Ertragswertansatz entscheidend ist. In einem Sicherungsfall ist es allerdings häufig so, dass sich für ein Unternehmen nicht die Marktwerte realisieren lassen. Der angegebene Marktwert nach dem geplanten Umbau erfasst die Umbaukosten, bei Zugrundelegung der nach dem Umbau erzielbaren Erträge könnte sich auch ein deutlich höherer Ertragswert ergeben.

Die Abtretung der Ansprüche auf Einspeisevergütungen ist eine Sicherheit, die nominal und formal einen sehr hohen Wert von TEUR 984 pro Jahr ausweist. Dieser Wert stellt sich aber im Zeitablauf und im konkreten Sicherungsfall deutlich anders dar. Bei dem Verkauf der Anlage würden im Regelfall etwa diese Ansprüche mitverkauft werden, ein gesonderter Wert kann dann hierfür nicht angesetzt werden. Soweit die Einspeisevergütungen auch als Sicherheit für laufende Zinsen gelten, reduzieren sich die nominalen Beträge – wie auch die Zinsen aufgrund von Zinszahlungen - im Zeitablauf, soweit kein Sicherungsfall eingetreten ist. Die zur Besicherung der Zinsansprüche bestehenden Verwertungsansprüche werden hinfällig, soweit mangels Verwertungsfall die Gelder von der Gesellschaft für den laufenden Geschäftsbetrieb ausgegeben werden. In Bezug auf einen Sicherungsfall ist jeweils zu bedenken, dass keine Ansprüche abgetreten werden, die unbedingt sind, sondern die auch voraussetzen, dass in Zukunft der entsprechende Strom geliefert wird. Der Inhaber dieser Ansprüche wird deshalb im Regelfall sicherstellen müssen, dass der Geschäftsbetrieb zur Lieferung des Stroms aufrechterhalten werden kann. Die hierfür notwendigen Kosten werden wirtschaftlich zulasten der abgetretenen Ansprüche gehen. Andererseits sind aber auch die Einspeisevergütungen bei Lieferung des Stromes garantierte Einnahmen, die nicht etwa in einem Krisenfall aufgrund der Kündigung eines Vertragspartners entfallen können. Durch die sicheren monatlichen Einnahmen wird auch eine etwaige Veräußerung der Anlage erleichtert.

Die folgenden Verträge sind auch in der Anleihenrubrik der Website der Emittentin [www.bioenergiepark-kueste.de/anleihe](http://www.bioenergiepark-kueste.de/anleihe) verfügbar:

- der Sicherheitentreuhandvertrag
- der Globalzessionsvertrag
- der Kontotreuhandvertrag

## b) Sicherheitentreuhandvertrag

(§§ Angaben beziehen sich in diesem Abschnitt auf diesen Vertrag, soweit nicht ein anderer Vertrag genannt ist)

§ 1 „Definitionen und Auslegung“ enthält in § 1.1. zahlreiche Definitionen, § 1.2. Auslegungshinweise. § 2 „Bestellung als Sicherheitentreuhänderin“ enthält Regelungen zur Bestellung der Schultze & Braun Vermögensverwaltungs- und Treuhandgesellschaft mbH als Sicherheitentreuhänderin. § 3 „Vollmacht der Sicherheitentreuhänderin“ enthält umfangreiche Vollmachten zur Durchführung der Verträge und für die Position als Sicherheitentreuhänderin. § 4 „Parallelverpflichtung“ ergänzt die Verpflichtungen der Emittentin zur Zahlung von Beträgen gegenüber den Anleihegläubigern durch eine gleichlautende Verpflichtung gegenüber der Sicherungstreuhänderin:

- „4.1. Die Emittentin verpflichtet sich hiermit im Wege eines abstrakten Schuldanerkenntnisses („Parallelverpflichtung“), an die Sicherheitentreuhänderin Beträge zu zahlen, die allen gegenwärtigen und zukünftigen Beträgen entsprechen, die die Emittentin einem Anleihegläubiger unter oder im Zusammenhang mit der Anleihe schuldet („Ursprüngliche Verpflichtung“).
- 4.2. Die Sicherheitentreuhänderin hat einen eigenen und unabhängigen Anspruch darauf, Zahlungen auf die Parallelverpflichtung zu verlangen.“

Die Ziffern 4.3. bis 4.6. regeln Einzelheiten dieser Parallelverpflichtung.

§ 5 „Sicherungszweck“ lautet wie auch in den anderen Verträgen:

„Die Bestellten Sicherheiten dienen zur Sicherung der unverzüglichen und vollständigen Erfüllung aller Besicherten Verbindlichkeiten. Die Bestellten Sicherheiten dienen auch zur Sicherung einer künftigen Erweiterung, Verlängerung oder Erhöhung der Besicherten Verbindlichkeiten.“

Unter den Definitionen in § 1.1. heißt es:

„**Besicherte Verbindlichkeiten** bezeichnet sämtliche Verbindlichkeiten in jeglicher Währung, unabhängig davon, ob diese gegenwärtig oder zukünftig, tatsächlich oder eventuell, einzeln oder gemeinsam mit anderen, durch einen Hauptschuldner oder Garanten und mit der Verpflichtung zur Zahlung von Geld oder einer anderen Verpflichtung geschuldet werden (unter anderem einschließlich aller Verpflichtungen aus der Parallelverpflichtung nach § 4 (die „**Parallelverpflichtung**“) und aus einer Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz), welche die Emittentin den Besicherten Parteien aufgrund eines oder mehrerer Schuldverschreibungsdokumente zu zahlen hat bzw. schuldet (insbesondere sämtliche Verbindlichkeiten, die aus einer ungerechtfertigten Bereicherung oder einer unerlaubten Handlung resultieren).“

Nach § 6 „Verwertung der bestellten Sicherheiten“ entscheidet die Sicherheitentreuahänderin über die Frage, ob, wann und inwieweit die bestellten Sicherheiten verwertet werden, nach den Regelungen dieser Vereinbarung im eigenen Ermessen (6.1.1.). Die Sicherheitentreuahänderin wird die bestellten Sicherheiten im Verwertungsfall im eigenen Namen, jedoch für Rechnung der besicherten Parteien, verwerten (6.1.2.).“

In § 7 „Verteilung der Verwertungserlöse“ ist in § 7.1. eine Rangfolge vorgesehen,

„Alle Verwertungserlöse aus der Verwertung der Bestellten Sicherheiten, die die Sicherheitentreuahänderin erhält, werden von der Sicherheitentreuahänderin in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses § 7 (Verteilung der Verwertungserlöse) nach folgendem Rangverhältnis verteilt:

erstens, zur Zahlung von Steuern (mit Ausnahme von Einkommensteuern und allgemeinen Unternehmenssteuern), die im Zusammenhang mit der Verwertung der Bestellten Sicherheiten stehen;

zweitens, zur Zahlung auf ausstehende und fällige Provisionen und Aufwendungen der Sicherheitentreuahänderin oder anderer an die Sicherheitentreuahänderin zahlbarer Beträge (z. B. der nach § 16 (Beauftragung Dritter und Berater) zu zahlenden Beträge);

drittens, zur Zahlung auf Kosten und Auslagen der Sicherheitentreuahänderin im Zusammenhang mit der Verwertung der Bestellten Sicherheiten;

viertens, zur Zahlung auf alle ausstehenden und fälligen Zinsen, Gebühren oder Provisionen unter der Anleihe;

fünftens, zur Zahlung der ausstehenden und fälligen Hauptschuld unter der Anleihe;

sechstens, zur Zahlung aller anderen ausstehenden und fälligen Beträge unter der Anleihe;

siebtens, sofern keine weiteren gegenwärtigen oder zukünftigen Verbindlichkeiten unter der Anleihe bestehen, zur Zahlung an diejenigen Personen, die zur vorzugsweisen Befriedigung vor der Emittentin bzw. Sicherungsgeberin berechtigt sind; und

achtens, zur Zahlung an die Sicherungsgeberin.“

In Ziffer 7.2.2-7.9. sind Ausnahmen und Einzelheiten hierzu geregelt.

In § 8 „Freigabe der bestellten Sicherheiten“ ist die Freigabe der Sicherheiten nach vollständig und dauerhafter Erfüllung der gesicherten Ansprüche geregelt. In § 9 „Allgemeine Verhaltenspflichten der Sicherungsgeberin“ sind übliche Allgemeine Verhaltenspflichten seitens der Emittentin in Bezug auf die Sicherheiten geregelt.

§ 10 „Haftung der Sicherheitentreuahänderin“ wird die Haftung der Sicherheitentreuahänderin geregelt, neben weiteren Einzelheiten enthält die Regelung einen Hinweis darauf, dass eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von EUR 5 Millionen seitens der Sicherheitentreuahänderin abgeschlossen wurde. Die Haftung wird insoweit für einfache und grobe Fahrlässigkeit auf den Anspruch bzw. auf die Leistung aus der Vermögensschadenshaftpflichtversicherung beschränkt.

In § 11 „Informationen an die Sicherheitentreuahänderin“ wird die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Informationen in der Weise geregelt, dass diese die Richtigkeit und Vollständigkeit von Zusicherungen, Erklärungen oder Dokumenten und bestimmten Aussagen der Emittentin unterstellen darf.

§ 12 „Anweisungen an die Sicherheitentreuahänderin“ wird geregelt, unter welchen Umständen die Sicherheitentreuahänderin Anweisungen der besicherten Parteien zu befolgen hat, bzw. aufgrund von sonstigen Verpflichtungen unter dieser Vereinbarung Maßnahmen oder Handlungen zu ergreifen.

§ 13 „Handlungen der Sicherheitentreuahänderin“ enthält übliche ergänzende Handlungsbefugnisse der Sicherheitentreuahänderin.

#### § 14 Pflichten der Sicherheitentreuahänderin und der Sicherungsgeberin

14.1. Die Sicherheitentreuahänderin hat unverzüglich durch Weiterleitung an die Zahlstelle zur Weiterleitung an die anderen Besicherten Parteien und/ oder Nutzung des Clearingsystems:

14.1.1. jeder der Sicherheitentreuahänderin bekannten Besicherten Partei eine Kopie der Mitteilungen weiterzuleiten, die sie von der Sicherungsgeberin erhalten hat; und

14.1.2. jede der Sicherheitentreuahänderin bekannte andere Besicherte Partei nach Erhalt einer Mitteilung über den Eintritt eines Kündigungsgrundes unter den Anleihebedingungen über den Eintritt dieses Kündigungsgrundes zu informieren.

14.2. Die Sicherheitentreuhanderin ist:

- 14.2.1. nicht verpflichtet, zu ermitteln, ob ein Kündigungsgrund unter den Anleihebedingungen eingetreten ist;
- 14.2.2. nicht verpflichtet, einer Partei darzulegen, welche Beträge sie für ihre eigene Tätigkeit erhalten hat;
- 14.2.3. nicht verpflichtet, die Werthaltigkeit oder Verwertbarkeit der Bestellten Sicherheiten zu prüfen und übernimmt hierfür keine Haftung;
- 14.2.4. nicht verpflichtet, irgendeiner anderen Person (einschließlich der anderen Besicherten Parteien) (i) vertrauliche Informationen oder (ii) jegliche andere Informationen, deren Offenlegung nach Ansicht der Sicherheitentreuhanderin eine Gesetzesverletzung oder die Verletzung einer Treuepflicht begründen würde, offenzulegen; und
- 14.2.5. nicht verpflichtet, in ein weiteres Treuhand- oder Vertretungsverhältnis mit der Sicherungsgeberin einzutreten.

14.3. Die Sicherungsgeberin ist:

- 14.3.1. verpflichtet zur Bestellung und/oder Abtretung von Grundschuld(en) im Gesamtbetrag von € 1.100.000,00 nebst mindestens 10 % Jahreszinsen an dem Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gleschendorf, Blatt 2945, Gemarkung Schürsdorf, Flur 000, Flurstück 55, zugunsten der Sicherheitentreuhanderin, einschließlich der diesbezüglichen Sicherungszweckerklärung, Abtretung der Rückgewähransprüche und Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung. Die zu bestellende(n) oder abzutretende(n) Grundschuld(en) müssen untereinander gleichrangig sein und sämtlichen übrigen Grundschulden im Range vorgehen;
- 14.3.2. verpflichtet zur Bestellung und/oder Abtretung von Grundschuld(en) im Gesamtbetrag von € 3.500.000,00 nebst mindestens 10 % Jahreszinsen an dem bis zum 31. Dezember 2031 bestehenden Erbbaurecht, eingetragen im Grundbuch von Gleschendorf – Erbbaugrundbuch – , Blatt 2946, Gemarkung Schürsdorf, Flur 000, Flurstück 55, zugunsten der Sicherheitentreuhanderin, einschließlich der diesbezüglichen Sicherungszweckerklärung, Abtretung der Rückgewähransprüche und Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung. Die zu bestellende(n) oder abzutretende(n) Grundschuld(en) müssen untereinander gleichrangig sein und sämtlichen übrigen Grundschulden im Range vorgehen;
- 14.3.3. verpflichtet, die auf dem vorgenannten Grundbesitz (einschließlich des Erbbaurechts) vorhandenen Gebäude und das jeweilige Zubehör marktüblich zu versichern;
- 14.3.4. verpflichtet zum Abschluss des Kontotreuhandvertrages mit der Sicherheitentreuhanderin; und
- 14.3.5. verpflichtet zum Abschluss des Globalzessionsvertrages mit der Sicherheitentreuhanderin.“

In § 15 „Informationspflichten“ ist in der ersten Ziffer geregelt, dass die Emittentin unverzüglich über eine Kündigung der Anleihe zu informieren hat, in Ziffer 2 ist eine weitgehende Verpflichtung der Sicherungsgeberin enthalten, unverzüglich alle Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen. In § 16 „Beauftragung Dritter und Berater“ sind die Voraussetzungen für die Beauftragung weiterer Personen durch die Sicherheitentreuhanderin geregelt. In § 17 „Kündigung der Sicherheitentreuhanderin“ ist deren Kündigung unter Berücksichtigung der Verpflichtung, einen Nachfolger zu benennen, in einzelnen geregelt. In § 18 „Provision der Sicherheitentreuhanderin“ sind allgemeine Regelungen zur Provision enthalten, die konkrete Provisionshöhe ist einer gesonderten Gebührenvereinbarung enthalten.

Die § 19 „Laufzeit; Unabhängigkeit“, § 20 „Teilunwirksamkeit; Verzichtserklärung; Änderungen; Sonstiges“, § 21 „Mitteilungen“, § 23 „Kosten und Auslagen“, § 24 „Abschluss dieser Vereinbarung“, § 25 „Anwendbares Recht“ und § 26 „Gerichtsstand“ enthaltenen im Wesentlichen übliche Regelungen,

§ 22 „Freistellung“ regelt die Freistellung der besicherten Parteien:

„22.1. Die Besicherten Parteien sind für keine Verluste oder Schäden haftbar, die der Sicherungsgeberin entstehen, es sei denn, diese sind auf vorsätzliches Fehlverhalten oder grobe Fahrlässigkeit der Sicherheitentreuhanderin oder einer anderen Besicherten Partei zurückzuführen. Eine gesamtschuldnerische Haftung wird hierdurch nicht begründet.

22.2. Die Sicherungsgeberin wird die Besicherten Parteien von sämtlichen Schäden, Verlusten, Klagen, Ansprüchen, Kosten, Forderungen und Haftungen freistellen und schadlos halten, die einer der Besicherten Parteien aufgrund irgendwelcher Handlungen oder Unterlassungen in der Ausübung oder angenommenen Ausübung ihrer in dieser Vereinbarung enthaltenen Rechte entstehen oder gegen sie geltend gemacht werden und die durch einen Verstoß der Sicherungsgeberin gegen eine ihrer in dieser Vereinbarung enthaltenen Verpflichtungen verursacht wurden, es sei denn, diese Schäden, Verluste, Klagen, Ansprüche, Kosten, Forderungen und Haftungen sind auf grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten der Besicherten Partei zurückzuführen.“

## c) Globalzessionsvertrag

(§§ Angaben beziehen sich in diesem Abschnitt auf diesen Vertrag, soweit nicht ein anderer Vertrag genannt ist)

Unter Bezugnahme auf den Sicherheitentreuhandvertrag werden auch Forderungen aus der Vermarktung des Stromes im Rahmen eines Globalzessionsvertrages abgetreten. Der Gegenstand der Abtretung ist in § 1 des Vertrages wie folgt geregelt:

„Die Sicherungsgeberin tritt hiermit zur Sicherung der Besicherten Verbindlichkeiten (wie im Sicherheitentreuhandvertrag definiert) an die dies annehmende Sicherheitentreuhanderin ihre sämtlichen bestehenden und zukünftigen Ansprüche aus und im Zusammenhang mit der Einspeisung, Lieferung oder Vermarktung von Strom, insbesondere (i) Ansprüche die ihr als Anlagenbetreiber einer oder mehrerer Anlagen im Sinne des § 3 Nr. 1 EEG 2023 (oder entsprechender gesetzlicher Nachfolgeregelungen) auf dem Grundstück in 23684 Scharbeutz, Gemarkung Schürsdorf, Flur 0, Flurstück 55 gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2023 (oder entsprechender gesetzlicher Nachfolgeregelungen) gegen den Netzbetreiber zu stehen, (ii) Ansprüche aus der Direktvermarktung im Sinne des § 3 Abs. 1 EEG 2023 (oder entsprechender gesetzlicher Nachfolgeregelungen) von unter Verwendung der vorgenannten Anlagen gewonnenem Strom, (iii) jedenfalls sämtliche Ansprüche gegen die Westnetz AG sowie die Nordgröön Energie GmbH

einschließlich deren jeweiliger Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger und (iv) Ansprüche nach dem KWKG 2023 (oder entsprechender gesetzlicher Nachfolgeregelungen) ab (nachfolgend auch die „Forderungen“ oder die „Abgetretenen Forderungen“).

Die bestehenden Forderungen gehen mit Abschluss des Vertrages, die künftigen im Zeitpunkt ihrer Entstehung auf den Sicherheitentrehänder über (§ 2 „Zeitpunkt des Übergangs der Forderungen“). Der Sicherungszweck nimmt Bezug auf die besicherten Verbindlichkeiten nach dem Sicherheitentreuhandvertrag (§ 3 „Sicherungszweck“). Die abgetretenen Forderungen sind durch die Sicherungsgeberin in Forderungslisten mitzuteilen (§ 4 „Forderungslisten“). Zu den abgetretenen Forderungen werden soweit vorhanden auch Sicherungen übertragen (§ 5 „Übergang von Rechten und Sicherheiten“). Die Benachrichtigung des Drittschuldners über die erfolgte Abtretung ist in § 6 „Benachrichtigungsschreiben“ geregelt.

Der Emittentin ist es gestattet, die abgetretenen Forderungen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes einzuziehen (§ 7 „Einziehung der Forderungen durch die Sicherungsgeberin, Abtretung von Ansprüchen aus Schecks und Wechseln, Factoring“).

Die Einziehung der Forderungen durch die Sicherheitentrehänderin im Sicherungsfall ist in § 8 „Einziehung von Forderungen durch die Sicherheitentrehänderin“ geregelt:

„8.1. Wenn sich die Sicherungsgeberin mit fälligen Zahlungen auf die Besicherten Verbindlichkeiten (wie im Sicherheitentreuhandvertrag definiert) im Verzug befindet oder der Sicherheitentrehänderin eine schriftliche Mitteilung über die Kündigung der Anleihe zugegangen ist oder die Sicherheitentrehänderin eine Anweisung der Anleihegläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Schuldverschreibungsgesetzes erhalten hat, demzufolge sie die Bestellten Sicherheiten (wie im Sicherheitentreuhandvertrag definiert) zu verwerten hat, kann die Sicherheitentrehänderin die ihr unter diesem Vertrag gewährten Sicherungsrechte durchsetzen und den Einzug oder die anderweitige Verwertung (z.B. durch Verkauf) der abgetretenen Forderungen veranlassen. Dazu kann die Sicherheitentrehänderin die Ermächtigung widerrufen, die Forderungsabtretung auch im Namen der Sicherungsgeberin gegenüber den jeweiligen Drittschuldnern offenlegen, die Forderungen einziehen und jede andere Maßnahme ergreifen, die zum Einzug der Forderungen notwendig oder nützlich ist.“

Weitere Einzelheiten hierzu sind in den Ziffern 8.2-8.6 geregelt.

§ 9 „Zusicherungen und Gewährleistungen“ enthält die üblichen Zusicherungen und Gewährleistungen bei Rechtsübertragungen. § 10 „Verhaltenspflichten der Sicherungsgeberin“ regelt die üblichen Verhaltenspflichten der Sicherungsgeberin wie Belastungsverbote und Informationsverpflichtungen. § 11 „Einsichts- und Prüfungsrechte der Sicherheitentrehänderin“ enthält übliche Einsichts- und Prüfungsrechte des Sicherheitentreuhanders. Für die § 12 „Freigabe von Sicherheiten“ wird auf den Sicherheitentreuhandvertrag verwiesen.

Die folgenden Ziffern enthalten lediglich übliche allgemeine Regelungen zu einem derartigen Vertrag ohne spezifische Besonderheiten § 13 „Abschluss dieses Vertrages“, § 14 „Verschiedenes“, § 15 „Freistellung“, § 16 „Kosten“, § 17 „Anwendbares Recht“ und § 18 „Gerichtsstand“.

## d) Kontotreuhandvertrag

(§§ Angaben beziehen sich in diesem Abschnitt auf diesen Vertrag, soweit nicht ein anderer Vertrag genannt ist)

Die Einzahlungen der Anleger werden auf ein Treuhandkonto der Emittentin geleistet oder weitergeleitet. Anders als die anderen Sicherheiten dient dies Treuhandkonto weniger zur Sicherung der Zinsansprüche und der vertragsmäßigen Rückzahlung der Anleihe, sondern zur Sicherung des Kaufes des Grundstückes und der Anlage und für den Fall, dass dies scheitert, der Rückzahlungsansprüche der Anleger. Zahlungen von dem Treuhandkonto erfolgen nach Erfüllung der Voraussetzungen in Bezug auf eine Tranche Grundbesitz und/oder eine Tranche Anlage. Sobald beide Tranchen bezahlt wurden, wird ein etwaiger Restbetrag an die Emittentin ausgekehrt und die Sicherheitentrehänderin kann das Treuhandkonto schließen. Weitere Einzahlungen der Anleger werden dann auf ein Verrechnungskonto der Emittentin eingehen. Das Treuhandkonto sichert somit nur den Ankauf des Grundstückes und der Anlage. Darüberhinausgehende Emissionserlöse stehen der Emittentin ohne treuhänderische Bindungen zur Verfügung, um diese für die Verwendungszwecke entsprechend diesem Wertpapierprospekt zu verwenden.

§ 1 „Definitionen und Auslegung“ verweist in § 1.1. für die Definitionen auf den Sicherheitentreuhandvertrag, § 1.2. enthält Auslegungshinweise. In § 2 „Treuhandliche Verwahrung und Verwaltung“ verpflichtet sich die Sicherheitentrehänderin, ein Treuhandkonto auf ihren Namen bei der Deutschen Bank AG zu eröffnen, auf dem sie das Guthaben getrennt von ihrem eigenen Vermögen und dem Vermögen Dritter zu verwahren und zu verwalten hat. Nach § 3 „Einzahlung des Emissionserlöses“ verpflichtet sich die Emittentin, sicherzustellen, dass sämtliche Zahlungen der Anleihegläubiger auf die Anleihe, die bei ihr oder einer Zahlstelle eingehen, unverzüglich auf das Treuhandkonto weitergeleitet werden. § 4 „Sicherungszweck“ verweist auf die Zweckbestimmung des Sicherheitentreuhandvertrages. Zu der treuhänderischen Verwaltung der Beträge enthält der Vertrag in §§ 5 und 6 Regelungen.

### § 5 Freigabe von Zahlungen zulasten des Treuhandkontos / Mittelverwendungskontrolle

Die Sicherheitentrehänderin ist verpflichtet, das Guthaben auf dem Treuhandkonto wie folgt auszuzahlen:

#### 5.1. Tranche Grundbesitz

5.1.1. Die Sicherheitentrehänderin zahlt einen Betrag in Höhe des Kaufpreises Grundbesitz („Tranche Grundbesitz“) aus, sofern folgende Bedingungen kumulativ vorliegen:

- 5.1.1.1. Der Kaufvertrag Grundbesitz ist geschlossen und vorbehaltlos wirksam.
- 5.1.1.2. Die Grundstücksgrundschild ist beurkundet und die Eintragung ist von dem Notar zum Grundbuchamt eingereicht und die zugehörige Grundschuldzweckerklärung ist abgeschlossen.
- 5.1.1.3. Es liegen Löschungsbewilligungen bezüglich aller der Grundstücksgrundschild im Range vorgehender oder mit ihr gleichrangiger Grundpfandrechte („**Löschungsbewilligungen Grundstück**“) vor und der Notar darf hiervon (i) ohne weiteres oder (ii) gegen Zahlung von Beträgen von dem Treuhandkonto an die jeweiligen Grundpfandgläubiger, deren Summe höchstens dem Betrag der Tranche Grundbesitz entspricht, Gebrauch machen.
- 5.1.2. Die Tranche Grundbesitz wird fällig mit Ablauf von 5 Bankarbeitstagen, nachdem die Sicherheitentreuahänderin eine schriftliche Mitteilung des Notars („**Mitteilung Grundstück**“) erhalten hat, die folgenden Inhalt hat:
  - 5.1.2.1. Bestätigung des Notars, dass sämtliche Bedingungen für die Auszahlung der Tranche Grundbesitz vorliegen;
  - 5.1.2.2. Angabe, ob und an welche Grundpfandgläubiger Zahlungen erfolgen müssen, damit er von den Löschungsbewilligungen Grundstück Gebrauch machen darf und wird, jeweils einschließlich der Angabe zum Betrag der Zahlung und zum Konto, auf das die Zahlung zu erfolgen hat.
- 5.1.3. Die Zahlung der Tranche Grundbesitz erfolgt an folgende Personen:
  - 5.1.3.1. an die jeweiligen Grundpfandrechtsgläubiger, deren Grundpfandrechte der Grundstücksgrundschild im Range vorgehen oder mit ihr gleichrangig sind, jeweils in Höhe des Betrages, den der Notar in der Mitteilung Grundstück mitgeteilt hat und auf das dort vom Notar mitgeteilte Konto;
  - 5.1.3.2. im Übrigen an den Verkäufer gemäß dem Kaufvertrag Grundbesitz.
- 5.2. Tranche Anlage**
- 5.2.1. Die Sicherheitentreuahänderin zahlt einen Betrag in Höhe des Kaufpreises Anlage („**Tranche Anlage**“) aus, sofern folgende Bedingungen kumulativ vorliegen:
  - 5.2.1.1. Der Kaufvertrag Anlage ist geschlossen und vorbehaltlos wirksam.
  - 5.2.1.2. Die Erbbaurechtsgrundschild ist beurkundet und die Eintragung ist von dem Notar zum Grundbuchamt eingereicht und die zugehörige Grundschuldzweckerklärung ist abgeschlossen.
  - 5.2.1.3. Es liegen Löschungsbewilligungen bezüglich aller der Erbbaurechtsgrundschild im Range vorgehender oder mit ihr gleichrangiger Grundpfandrechte („**Löschungsbewilligungen Erbbaurecht**“) vor und der Notar darf hiervon (i) ohne weiteres oder (ii) gegen Zahlung von Beträgen von dem Treuhandkonto an die jeweiligen Grundpfandgläubiger, deren Summe höchstens dem Betrag der Tranche Anlage entspricht, Gebrauch machen.
- 5.2.2. Die Tranche Anlage wird fällig mit Ablauf von 5 Bankarbeitstagen, nachdem die Sicherheitentreuahänderin eine schriftliche Mitteilung des Notars („**Mitteilung Erbbaurecht**“) erhalten hat, die folgenden Inhalt hat:
  - 5.2.2.1. Bestätigung des Notars, dass sämtliche Bedingungen für die Auszahlung der Tranche Anlage vorliegen;
  - 5.2.2.2. Angabe, ob und an welche Grundpfandgläubiger Zahlungen erfolgen müssen, damit er von den Löschungsbewilligungen Erbbaurecht Gebrauch machen darf und wird, jeweils einschließlich der Angabe zum Betrag der Zahlung und zum Konto, auf das die Zahlung zu erfolgen hat.
- 5.2.3. Die Zahlung der Tranche Anlage erfolgt an folgende Personen:
  - 5.2.3.1. an die jeweiligen Grundpfandrechtsgläubiger, deren Grundpfandrechte der Erbbaurechtsgrundschild im Range vorgehen oder mit ihr gleichrangig sind, jeweils in Höhe des Betrages, den der Notar in der Mitteilung Erbbaurecht mitgeteilt hat und auf das dort vom Notar mitgeteilte Konto;
  - 5.2.3.2. im Übrigen an den Verkäufer gemäß dem Kaufvertrag Anlage.
- 5.3. Liegen sowohl die Voraussetzungen für die Zahlung der Tranche Grundbesitz als auch für die Zahlung der Tranche Anlage vor, erreicht das Guthaben auf dem Treuhandkonto jedoch nicht die Summe beider Tranchen, so entscheidet die Emittentin durch schriftliche Mitteilung an die Sicherheitentreuahänderin, welche Tranche gezahlt werden soll.
- 5.4 Die Sicherheitentreuahänderin darf sich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Mitteilungen des Notars verlassen.

## § 6 Auskehrung Restbetrag

- 6.1. Ein allfälliger Restbetrag, der nach Zahlung der Tranche Grundbesitz und der der Tranche Anlage auf dem Treuhandkonto verblieben ist, ist nach Eintritt der Wirksamkeit des Globalzessionsvertrages (wie im Sicherheitentreuhandvertrag definiert) und gegen Nachweis der Emittentin, dass der Grundstücksgrundschild und der Erbbaurechtsgrundschild keine Grundpfandrechte mehr im Range vorgehen oder mit diesen gleichrangig sind, an die Emittentin zu zahlen. Die Sicherheitentreuahänderin darf sich auf Richtigkeit und Vollständigkeit des Nachweises gemäß vorstehendem Satz verlassen.
- 6.2. Nach Auskehrung des Restbetrages nach diesem § 6 ist die Sicherheitentreuahänderin berechtigt, das Treuhandkonto zu schließen.

Die folgenden Ziffern enthalten lediglich übliche allgemeine Regelungen zu einem derartigen Vertrag ohne spezifische Besonderheiten § 7 „Abschluss dieses Vertrages“, § 8 „Verschiedenes“, § 9 „Freistellung“, § 10 „Kosten“, „§ 11 Anwendbares Recht“ und § 12 „Gerichtsstand“.

# 10 Anleihebedingungen

Im Folgenden ist der Text der Anleihebedingungen („**Anleihebedingungen**“) für die Schuldverschreibungen abgedruckt. Die endgültigen Anleihebedingungen für die Schuldverschreibungen werden Bestandteil der jeweiligen Globalurkunde.

Diese Anleihebedingungen sind in deutscher und englischer Sprache abgefasst. Der deutsche Wortlaut ist rechtsverbindlich. Die englische Übersetzung dient nur zur Information.

## 10.1 Anleihebedingungen in Deutsch (verbindliche Fassung)

### Anleihebedingungen

der bis zu EUR 7.000.000

7,00 Prozent Schuldverschreibungen 2025/2030 der

### Bioenergiepark Küste Besitzgesellschaft mbH, Scharbeutz

(ISIN: DE000A4DFCD3, WKN: A4DFCD, Financial Instrument Short Name (FISN): BIO. KÜSTE/7 IHS 20300415 USEC)

Anleihebedingungen

(die „Anleihebedingungen“)

#### § 1

##### WÄHRUNG, FORM, GESAMTNENNBETRAG UND STÜCKELUNG

(a)

Diese Anleihe der Bioenergiepark Küste Besitzgesellschaft mbH, Scharbeutz (die „**Emittentin**“), im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 7.000.000 (in Worten: sieben Millionen Euro (der „**Gesamtnennbetrag**“)), ist in bis zu 7.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000 eingeteilt.

(b)

Die Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche werden für die gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde ohne Zinsschein als Rahmenurkunde (nachstehend die „**Globalurkunde**“) über die Gesamtemission verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 7500 mit Sitz in Frankfurt am Main und der Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream**“), in Girosammelverwahrung hinterlegt wird, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus der Anleihe erfüllt sind. Die Globalurkunde wird entweder durch die Emittentin oder durch einen Bevollmächtigten rechtsverbindlich unterzeichnet.

(c)

Die Globalurkunde wird bei Clearstream hinterlegt. Der Anspruch des Inhabers eines Miteigentumsanteils oder Rechts an der Globalurkunde („**Anleihegläubiger**“) auf Ausgabe einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.

(d)

Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen von Clearstream übertragen werden können.

#### § 2

##### STATUS DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND NEGATIVVERPFLICHTUNG

(a)

**Status.** Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit bestimmte zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

(b)

**Negativverpflichtung.** Die Emittentin verpflichtet sich solange Schuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen der Hauptzahlstelle (wie in § 11 definiert) zur Verfügung gestellt worden sind, keine Grundpfandrechte, Pfandrechte, Belastungen oder sonstigen Sicherungsrechte (jedes solches Sicherungsrecht eine „Sicherheit“) in Bezug auf ihren gesamten oder Teil ihres Geschäftsbetriebes, Vermögen

oder Einkünfte, jeweils gegenwärtig oder zukünftig, zur Sicherung von anderen Kapitalmarktverbindlichkeiten (wie nachstehend definiert) zu bestellen, ohne gleichzeitig oder zuvor für alle unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in gleicher Weise und in gleichem Rang Sicherheiten zu bestellen oder für alle unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge solch eine andere Sicherheit zu bestellen, die von einer unabhängigen, anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gleichwertig anerkannt wird. Diese Verpflichtung gilt jedoch nicht für Sicherheiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind, die Kapitalmarktverbindlichkeiten besichern, welche der Rückzahlung oder Zinszahlung in Bezug auf diese Anleihe mit gesichertem Vorrang zur Bedienung der Anleihegläubiger dienen oder die als Voraussetzung für staatliche Genehmigungen verlangt werden.

Im Sinne dieser Anleihebedingungen bedeutet „**Kapitalmarktverbindlichkeit**“ jede gegenwärtige oder zukünftige Verbindlichkeit hinsichtlich der Rückzahlung geliehener Geldbeträge, die durch besicherte oder unbesicherte Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstige Wertpapiere, die an einer Börse oder in einem anderen anerkannten Wertpapier- oder außerbörslichen Markt zugelassen sind, notiert oder gehandelt werden oder zugelassen, notiert oder gehandelt werden können.

Ein nach diesem § 2(b) zu leistendes Sicherungsrecht kann auch zugunsten der Person eines Treuhänders der Anleihegläubiger bestellt werden.

### § 3

#### VERZINSUNG, FÄLLIGKEIT UND RÜCKZAHLUNG

##### (a)

Die Schuldverschreibungen werden ab dem 15. April 2025 (einschließlich) (der „**Begebungstag**“) bezogen auf ihren Nennbetrag mit 7,00 Prozent jährlich verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich jeweils am 15. April eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“ und der Zeitraum ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) jeweils eine „**Zinsperiode**“) zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 15. April 2026 fällig.

##### (b)

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden, oder, sollte die Emittentin eine Zahlung aus diesen Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht leisten, mit Beginn des Tages der tatsächlichen Zahlung. Der Zinssatz erhöht sich in diesem Fall um 5 Prozentpunkte per annum ab Fälligkeit.

##### (c)

Sind Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer als eine Zinsperiode ist, so werden sie berechnet auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen verstrichenen Tage im relevanten Zeitraum (gerechnet vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage im Falle eines Schaltjahres) (Actual/Actual).

##### (d)

Die Schuldverschreibungen werden am 15. April 2030 (der „**Fälligkeitstermin**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt (der „**Rückzahlungsbetrag**“). Eine vorzeitige Rückzahlung findet außer in den in §§ 4 bis 6 genannten Fällen nicht statt.

### § 4

#### VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG AUS STEUERLICHEN GRÜNDEN UND NACH WAHL DER EMITTENTIN; CLEAN-UP-OPTION

##### (a)

**Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.** Sollte die Emittentin zu irgendeinem Zeitpunkt in der Zukunft aufgrund einer Änderung des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts oder seiner amtlichen Anwendung verpflichtet sein oder zu dem nächstfolgenden Zahlungstermin für Kapital oder Zinsen verpflichtet werden, die in § 8(a) genannten Zusätzlichen Beträge zu zahlen, und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger, der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermeiden können, so ist die Emittentin mit einer Frist von wenigstens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 13 die Schuldverschreibungen insgesamt zur vorzeitigen Rückzahlung zu 100 Prozent des Nennbetrags (der „**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (Tax)**“) zuzüglich bis zu dem für die Rückzahlung festgelegten Termin (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu kündigen.

Eine Kündigung gemäß diesem § 4(a) darf allerdings nicht

##### (i)

früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche Zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder

##### (ii)

erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

Eine solche Kündigung ist unwiderruflich und muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen sowie eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

(b)

**Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist berechtigt, die jeweils ausstehenden Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 13 und im Einklang mit diesem § 4(b) insgesamt oder teilweise ab dem ersten Kalendertag des jeweiligen Wahl-Rückzahlungsjahres (wie nachstehend definiert) zu dem dann anwendbaren Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) (wie nachstehend definiert) zuzüglich etwaiger bis zum relevanten Wahl-Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.

Wahl-Rückzahlungsjahr	Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call)
15. April 2028 (einschließlich) bis 15. April 2029 (ausschließlich)	102 % des Nennbetrags
15. April 2029 (einschließlich) bis 15. April 2030 (ausschließlich)	101 % des Nennbetrags

„**Wahl-Rückzahlungstag**“ bedeutet denjenigen Tag, der in der Erklärung der Kündigung nach diesem § 4(b) als Tag der Rückzahlung festgelegt wurde.

Die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach diesem § 4(b) ist den Anleihegläubigern durch eine unwiderrufliche Kündigungserklärung zu erklären und gemäß § 13 bekannt zu machen.

Die Kündigungserklärung hat die folgenden Angaben zu beinhalten:

(i)

eine Erklärung, ob die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zurückgezahlt werden, und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen,

(ii)

den Wahl-Rückzahlungstag, der nicht weniger als 30 Tage und nicht mehr als 60 Tage nach dem Tag der Kündigungserklärung durch die Emittentin gegenüber den Anleihegläubigern liegen darf, und

(iii)

den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call), zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden. Der Wahl-Rückzahlungstag muss ein Geschäftstag im Sinne von § 7(c) sein.

(c)

**Clean-up-Option.** Wenn 80 Prozent oder mehr des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden, ist die Emittentin berechtigt, die verbleibenden Schuldverschreibungen (ganz, jedoch nicht teilweise) mit einer Frist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen nach Maßgabe von § 13 mit Wirkung zu dem von der Emittentin in der Bekanntmachung festgelegten Vorzeitigen Rückzahlungstag (Clean-up) (wie nachstehend definiert) zu kündigen und zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Clean-up) (wie nachstehend definiert), zuzüglich aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (Clean-up) (ausschließlich), zurückzuzahlen.

„**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (Clean-up)**“ für Zwecke des § 4(c) bedeutet in Bezug auf jede Schuldverschreibung 100 Prozent des Nennbetrags.

„**Vorzeitiger Rückzahlungstag (Clean-up)**“ für Zwecke dieses § 4(c) bedeutet denjenigen Tag, der in der Erklärung der Kündigung nach § 4(c) als Tag der Rückzahlung festgelegt wurde.

Die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach diesem § 4(c) ist den Anleihegläubigern über eine unwiderrufliche Kündigungserklärung zu erklären, die gemäß § 13 bekannt zu geben ist. Die Kündigungserklärung hat die folgenden Angaben zu beinhalten:

(i)

den Vorzeitigen Rückzahlungstag (Clean-up) und

(ii)

eine zusammenfassende Erklärung, welche die das Rückzahlungsrecht nach § 4(c) der Emittentin begründenden Umstände darlegt.



## § 5

### VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG NACH WAHL DER ANLEIHEGLÄUBIGER BEI EINEM KONTROLLWECHSEL

#### (a)

**Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger bei einem Kontrollwechsel.** Wenn ein Kontrollwechsel (wie nachfolgend definiert) eintritt, ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, von der Emittentin die Rückzahlung oder, nach Wahl der Emittentin, den Ankauf seiner Schuldverschreibungen durch die Emittentin (oder auf ihre Veranlassung durch einen Dritten) zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Put) (wie nachstehend definiert) insgesamt oder teilweise zu verlangen (die „**Put Option**“). Eine solche Ausübung der Put Option wird jedoch nur dann wirksam, wenn innerhalb des Rückzahlungszeitraums (wie nachstehend definiert) Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen im Nennbetrag von mindestens 25 Prozent des Gesamtnennbetrags der zu diesem Zeitpunkt noch insgesamt ausstehenden Schuldverschreibungen von der Put Option Gebrauch gemacht haben. Die Put Option ist wie nachfolgend unter § 5(b) beschrieben auszuüben.

Ein „**Kontrollwechsel**“ liegt vor, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:

#### (i)

die Emittentin erlangt Kenntnis davon, dass eine Dritte Person oder gemeinsam handelnde Dritte Personen im Sinne von § 2 Absatz 5 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) (jeweils ein „**Erwerber**“) der rechtliche oder wirtschaftliche Eigentümer von mehr als 49 Prozent der Stimmrechte der Emittentin geworden ist; oder

#### (ii)

die Verschmelzung der Emittentin mit einer oder auf eine Dritte Person (wie nachfolgend definiert) oder die Verschmelzung einer Dritten Person mit oder auf die Emittentin oder der Verkauf aller oder im Wesentlichen aller Vermögensgegenstände der Emittentin an eine Dritte Person. Dies gilt nicht für Verschmelzungen oder Verkäufe im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften, in deren Folge (A) im Fall einer Verschmelzung die Inhaber von 100 Prozent der Stimmrechte der Emittentin wenigstens die Mehrheit der Stimmrechte an dem überlebenden Rechtsträger unmittelbar nach einer solchen Verschmelzung halten und (B) im Fall des Verkaufs von allen oder im Wesentlichen allen Vermögensgegenständen der erwerbende Rechtsträger eine Tochtergesellschaft der Emittentin ist oder wird und Garantin bezüglich der Schuldverschreibungen wird.

Als Kontrollwechsel ist es nicht anzusehen, wenn Anteile an der Emittentin im Wege der gesetzlichen oder gewillkürten Erbfolge oder im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übergehen.

„**Dritte Person**“ im Sinne dieses § 5(a)(i) und (ii) ist jede Person außer einer Verbundenen Person der Emittentin (wie nachstehend definiert).

„**Verbundene Person**“ bezeichnet jede Tochtergesellschaft der Emittentin, Herrn Johannes Schmidt und jede Gesellschaft, an der Herr Johannes Schmidt unmittelbar oder mittelbar mehr als 50 Prozent der Anteile hält.

Wenn ein Kontrollwechsel eintritt, wird die Emittentin unverzüglich, nachdem sie hiervon Kenntnis erlangt, den Anleihegläubigern Mitteilung vom Kontrollwechsel gemäß § 14 machen (die „**Put-Rückzahlungsmittelung**“), in der die Umstände des Kontrollwechsels sowie das Verfahren für die Ausübung der in diesem § 5(a) genannten Put Option angegeben sind.

„**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (Put)**“ bedeutet in Bezug auf jede Schuldverschreibung 100 Prozent des Nennbetrags.

#### (b)

Die Ausübung der Put Option gemäß § 5(a) muss durch den Anleihegläubiger innerhalb eines Zeitraums (der „**Put-Rückzahlungszeitraum**“) von 30 Tagen, nachdem die Put-Rückzahlungsmittelung veröffentlicht wurde, schriftlich gegenüber der depotführenden Stelle des Anleihegläubigers erklärt werden (die „**Put-Ausübungserklärung**“). Die Emittentin wird nach ihrer Wahl die maßgebliche(n) Schuldverschreibung(en) zehn Tage nach Ablauf des Rückzahlungszeitraums (der „**Put-Rückzahlungstag**“) zurückzahlen oder erwerben (bzw. erwerben lassen), soweit sie nicht bereits vorher zurückgezahlt oder erworben und entwertet wurde(n). Die Abwicklung erfolgt über Clearstream. Eine einmal gegebene Put-Ausübungserklärung ist für den Anleihegläubiger unwiderruflich.

## § 6

### VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG NACH

WAHL DER ANLEIHEGLÄUBIGER WEGEN  
VERTRAGSVERLETZUNG

(a)

Anleihegläubiger sind berechtigt, ihre Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig zu stellen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls

(i)

die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von zehn Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt;

(ii)

die Emittentin irgendeine andere Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen, mit Ausnahme nach § 7, nicht ordnungsgemäß erfüllt und die Unterlassung unheilbar ist oder, sofern sie heilbar ist, länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Hauptzahlstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten und die Emittentin entsprechend benachrichtigt hat, gerechnet ab dem Tag des Zugangs der Benachrichtigung bei der Emittentin;

(iii)

die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft (wie nachstehend definiert) eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von insgesamt mehr als EUR 1.000.000 (in Worten: eine Million Euro) aus einer Finanzverbindlichkeit (wie nachstehend definiert) oder aufgrund einer Bürgschaft oder Garantie, die für solche Verbindlichkeiten Dritter gegeben wurde, bei (ggf. vorzeitiger) Fälligkeit bzw. nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist bzw. im Falle einer Bürgschaft oder Garantie nicht innerhalb von 30 Tagen nach Inanspruchnahme aus dieser Bürgschaft oder Garantie erfüllt (*Drittverzug*);

„**Wesentliche Tochtergesellschaft**“ bezeichnet eine Tochtergesellschaft der Emittentin (**die Emittentin hat am 27. März 2025 keine Tochtergesellschaft**),

(1)

deren Umsatzerlöse 10 Prozent der Umsatzerlöse der Emittentin übersteigen oder

(2)

deren Bilanzsumme 10 Prozent der Bilanzsumme der Emittentin übersteigt, wobei die Schwelle jeweils anhand der Daten in dem jeweils letzten geprüften oder, im Fall von Halbjahresabschlüssen, ungeprüften Abschluss der Emittentin nach HGB und in dem jeweils letzten geprüften (soweit verfügbar) oder (soweit nicht verfügbar) ungeprüften Abschluss der betreffenden Tochtergesellschaft zu ermitteln ist.

„**Finanzverbindlichkeit**“ bezeichnet

(1)

zinstragende Verbindlichkeiten,

(2)

Verpflichtungen aus Schuldverschreibungen, Schuldscheinen oder ähnlichen Schuldtiteln und

(3)

die Hauptverpflichtung aus Akzept-, Wechseldiskont- und ähnlichen Krediten.

(iv)

die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft schriftlich erklärt, dass sie ihre Schulden bei Fälligkeit nicht zahlen kann (*Zahlungseinstellung*);

(v)

(A) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin oder einer Wesentlichen Tochtergesellschaft eröffnet wird oder (B) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft oder (C) ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, es sei denn, es wird mangels Masse abgewiesen oder eingestellt;

(vi)

die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ganz einstellt oder ihr gesamtes oder wesentliche Teile ihres Vermögens an Dritte (außer der Emittentin oder einer ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften) abgibt und dadurch der Wert des Vermögens der Emittentin wesentlich vermindert wird. Eine solche wesentliche Wertminderung wird im Falle einer Veräußerung von Vermögen angenommen, wenn der Wert der veräußerten Vermögensgegenstände 50 Prozent der Bilanzsumme der Emittentin übersteigt und der Nettoerlös aus der Veräußerung nicht als Liquidität in der Emittentin oder ihren Tochtergesellschaften

verbleibt oder in der Emittentin oder ihren Tochtergesellschaften reinvestiert oder zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder sonstigem Vermögen verwendet wird;

(vii)

die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt im Wesentlichen alle Aktiva und Passiva der Emittentin oder der Wesentlichen Tochtergesellschaft, einschließlich aller Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen betreffen;

(viii)

die Emittentin Gewinne ausschüttet, und hierdurch das bilanziell ausgewiesene Eigenkapital zu diesem Stichtag oder alternativ zu dem Bilanzstichtag des Jahres (31. Dezember) einen Betrag von EUR 1,5 Millionen unterschreitet.

(b)

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(c)

Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß § 6(a) ist durch den Anleihegläubiger entweder

(i)

schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und zusammen mit dem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank gemäß § 15(d) oder in einer anderen geeigneten Weise, dass der Benachrichtigende zum Zeitpunkt der Benachrichtigung Anleihegläubiger ist, persönlich oder durch eingeschriebenen Brief an die Emittentin zu übermitteln oder

(ii)

bei seiner Depotbank zur Weiterleitung an die Emittentin über Clearstream zu erklären. Eine Benachrichtigung oder Kündigung wird jeweils mit Zugang bei der Emittentin wirksam.

## § 7

### POSITIVVERPFLICHTUNG UND TRANSPARENZVERPFLICHTUNG

(a)

**Positivverpflichtung.** Die Emittentin verpflichtet sich, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, jedoch nicht länger als bis zu dem Zeitpunkt, zu dem alle Beträge an Kapital und Zinsen für die Schuldverschreibungen den Anleihegläubigern vollständig zur Verfügung gestellt worden sind, darauf hinzuwirken, dass sämtliche Tochtergesellschaften, sofern erforderlich, eine ausschüttungsfähige Liquidität aufweisen sowie Gewinne erwirtschaften und zumindest so viele Mittel an die Emittentin ausschütten, dass die Emittentin stets in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus diesen Anleihebedingungen zu erfüllen.

(b)

**Transparenzverpflichtung.** Die Emittentin verpflichtet sich, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, jedoch nicht länger als bis zu dem Zeitpunkt, zu dem alle Beträge an Kapital und Zinsen für die Schuldverschreibungen den Anleihegläubigern vollständig zur Verfügung gestellt worden sind, folgende Transparenzpflichten zu erfüllen:

(i)

Die Emittentin wird innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den nach den anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten und geprüften Jahresabschluss und Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr (der „**Finanzbericht**“) zusammen mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers oder dem Vermerk über dessen Versagung auf ihrer Website veröffentlichen.

(ii)

Die Emittentin wird für die ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres einen ungeprüften, verkürzten Zwischenabschluss aufstellen (der „**Halbjahresfinanzbericht**“) und diesen spätestens vier Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums auf ihrer Website veröffentlichen. Der Halbjahresfinanzbericht wird mindestens eine verkürzte Gesamtergebnisrechnung, eine verkürzte Bilanz und einen verkürzten Anhang enthalten und gemäß den für den geprüften Jahresabschluss angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt sein.

(iii)

Die Emittentin wird einen Unternehmenskalender (Website), der die wesentlichen Termine der Emittentin (z. B. Veröffentlichung des Finanzberichts und des Halbjahresfinanzberichts) enthält, auf der Website der Emittentin einrichten und fortlaufend aktualisieren.

(iv)

Die Emittentin wird jährlich in ihrem Finanzbericht und halbjährlich in ihrem Halbjahresfinanzbericht darüber informieren, ob sie die Verpflichtungen aus den Anleihebedingungen, insbesondere die Transparenzverpflichtung, erfüllt hat.

(c)

**Zinsanpassung.** Erfüllt die Emittentin ihre Verpflichtungen nach § 7(b) (Transparenzverpflichtung) nicht, erhöht sich der Zinssatz gemäß § 3(a) jeweils für die auf die Feststellung der Nichterfüllung der entsprechenden Verpflichtung folgende Zinsperiode um 1 Prozentpunkt (Act/Act) (der „**Angepasste Zinssatz**“). Der Angepasste Zinssatz wird den Anleihegläubigern von der Emittentin unverzüglich im Rahmen einer Zinsanpassungsmitteilung gemäß § 14 bekannt gegeben.

## § 8 ZAHLUNGEN, HINTERLEGUNG

(a)

Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in EUR zu zahlen. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Hauptzahlstelle (wie in § 11 definiert) zur Weiterleitung an Clearstream oder nach deren Weisung zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber. Die Zahlung an Clearstream oder nach deren Weisung befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

(b)

Falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen einer Schuldverschreibung an einem Tag zu leisten ist, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzugszinsen oder eine andere Entschädigung wegen dieser Verzögerung zu.

(c)

„**Geschäftstag**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jeder Tag (außer einen Samstag oder Sonntag), an dem

(i)

das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System 2 (TARGET) und

(ii) Clearstream geöffnet sind und Zahlungen weiterleiten.

(d)

Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen (wie in § 3(d) definiert), den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Tax) (wie in § 4(a) definiert), den jeweiligen Vorzeitigen Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) (wie in § 4(b) definiert), den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Clean-up) (wie in § 4(c) definiert), den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Put) (wie in § 5(a) definiert), jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge.

(e)

Die Emittentin ist berechtigt, alle auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge, auf die Anleihegläubiger keinen Anspruch erhoben haben, bei dem Amtsgericht Lübeck zu hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

## § 9 STEUERN

(a)

Sämtliche in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge werden ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art gezahlt, die durch oder für die Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben.

In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die „**Zusätzlichen Beträge**“) zahlen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der nach einem solchen Abzug oder Einbehalt verbleibende Nettobetrag denjenigen Beträgen entspricht, die ohne solchen Abzug oder Einbehalt zu zahlen gewesen wären.

(b)

Zusätzliche Beträge gemäß § 9(a) sind nicht zahlbar wegen Steuern oder Abgaben, die:

(i)

von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des Anleihegläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt; oder

(ii)

durch den Anleihegläubiger wegen einer anderen gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind als der bloßen Tatsache, dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder

(iii)

aufgrund (A) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (B) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (C) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder

(iv)

aufgrund einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung von Kapital oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 14 wirksam wird; oder

(v)

im Fall der Ausgabe von Einzelkunden von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn eine andere Zahlstelle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union die Zahlung ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte leisten können.

Die gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland erhobene Kapitalertragsteuer und der darauf jeweils anfallende Solidaritätszuschlag sind keine Steuer oder sonstige Abgabe im oben genannten Sinn, für die zusätzliche Beträge seitens der Emittentin zu zahlen wären.

## § 10 VORLEGUNGSFRIST, VERJÄHRUNG

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 BGB für die Schuldverschreibungen für Ansprüche auf Rückzahlung beträgt zehn Jahre statt der 30 Jahre nach § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Für Ansprüche auf Zinsen gilt die allgemeine gesetzliche Verjährungsfrist §§ 195, 199 BGB, also drei Jahre nach Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstand.

## § 11

### ZAHLSTELLE

(a)

Die Quirin Privatbank AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg unter der Nummer HRB 87859 mit Sitz in Berlin und der Geschäftsanschrift Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin (die „Zahlstelle“) ist Hauptzahlstelle. Die Zahlstelle in ihrer Eigenschaft als Hauptzahlstelle und jede an ihre Stelle tretende Hauptzahlstelle werden in diesen Anleihebedingungen auch als „Hauptzahlstelle“ bezeichnet. Die Hauptzahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichneten Geschäftsstellen durch eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

(b)

Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass stets eine Hauptzahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, andere Banken als Hauptzahlstelle zu bestellen und die Bestellung einer Bank zur Hauptzahlstelle zu widerrufen. Im Falle einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Hauptzahlstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine andere Bank als Hauptzahlstelle. Eine solche Bestellung oder ein solcher Widerruf der Bestellung ist gemäß § 14 oder, falls dies nicht möglich sein sollte, durch eine öffentliche Bekanntmachung in sonstiger Weise bekannt zu machen.

(c)

Die Hauptzahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Alle Bestimmungen und Berechnungen durch die Hauptzahlstelle erfolgen in

Abstimmung mit der Emittentin und sind, soweit nicht ein offenkundiger Fehler vorliegt, in jeder Hinsicht endgültig und für die Emittentin und alle Anleihegläubiger bindend.

(d)

Die Hauptzahlstelle ist in dieser Funktion ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Hauptzahlstelle und den Anleihegläubigern besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.

(e)

Die Hauptzahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

## § 12

### BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ERWERB VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN

(a)

Die Emittentin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit im Wesentlichen gleicher Ausstattung wie die Schuldverschreibungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zu einer einheitlichen Serie von Schuldverschreibungen konsolidiert werden können und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen („Aufstockung“). Der Begriff „Schuldverschreibung“ umfasst im Falle einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen. Die Begebung weiterer Schuldverschreibungen, die mit den Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale verfügen, sowie die Begebung von anderen Schuldtiteln bleiben der Emittentin unbenommen.

(b)

Die Emittentin kann jederzeit und zu jedem Preis im Markt oder auf andere Weise Schuldverschreibungen ankaufen.

## § 13

### ÄNDERUNG DER ANLEIHEBEDINGUNGEN DURCH BESCHLUSS DER ANLEIHEGLÄUBIGER; GEMEINSAMER VERTRETER

(a)

**Änderung der Anleihebedingungen.** Die Anleihebedingungen können durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („SchVG“) in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, mit den in dem nachstehenden § 13(b) genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Anleihegläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Anleihegläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.

(b)

**Qualifizierte Mehrheit.** Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit beschließen die Anleihegläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummern 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 Prozent der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine „Qualifizierte Mehrheit“).

(c)

**Beschlussfassung.** Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung nach § 13(c)(i) oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach § 13(c)(ii) getroffen.

(i)

Beschlüsse der Anleihegläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben. Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.

(ii)

Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i. V. m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben.

(d)

**Stimmrecht.** An Abstimmungen der Anleihegläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 271 Absatz 2 Handelsgesetzbuch) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden. Die Emittentin darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen. Niemand darf das Stimmrecht zu dem in Satz 3 erster Halbsatz bezeichneten Zweck ausüben.

(e)

**Nachweise.** Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 15(d) und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank zugunsten der Zahlstelle als Hinterlegungsstelle für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.

(f)

**Gemeinsamer Vertreter.** Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrung ihrer Rechte nach Maßgabe des SchVG einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger (der „**Gemeinsame Vertreter**“) bestellen.

(i)

Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbstständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der Gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten. Die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters bedarf einer Qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen gemäß § 13(b) zuzustimmen.

(ii)

Der Gemeinsame Vertreter kann von den Anleihegläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Der Gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die durch die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung des Gemeinsamen Vertreters, trägt die Emittentin.

(iii)

Der Gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Anleihegläubiger gegen den Gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger.

(g)

**Bekanntmachungen:** Bekanntmachungen betreffend diesen § 13 erfolgen gemäß den §§ 5 ff. SchVG sowie nach § 14.

## § 14 BEKANNTMACHUNGEN

(a)

Die Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger und auf der Website der Emittentin veröffentlicht. Eine Bekanntmachung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.

(b)

Sofern die Regularien der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, dies zulassen, ist die Emittentin berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung an Clearstream zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Anleihegläubiger zu bewirken. Bekanntmachungen über Clearstream gelten sieben Tage nach der Mitteilung an Clearstream, direkte Mitteilungen an die Anleihegläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.

## § 15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(a)

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin und der Hauptzahlstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(b)

Erfüllungsort ist Scharbeutz.

(c)

Gerichtsstand ist Lübeck.

Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 SchVG in Verbindung mit § 9 Absatz 3 SchVG ist das Amtsgericht Lübeck zuständig. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Anleihegläubiger ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht Lübeck ausschließlich zuständig.

(d)

Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder in Rechtsstreitigkeiten, an denen der Anleihegläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen geltend machen unter Vorlage einer Bescheinigung seiner Depotbank, die

(i)

den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält und

(ii)

den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist „**Depotbank**“ ein Bank- oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich Clearstream, Clearstream Luxembourg und Euroclear), das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat und bei dem der Anleihegläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.

(e)

Für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen sind ausschließlich die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

(f) Die deutsche Version dieser Anleihebedingungen ist bindend.



## 10.2 Anleihebedingungen in Englisch (Informationszweck)

Terms and Conditions of the Notes  
(the “Terms and Conditions”)

### § 1

#### CURRENCY, FORM, PRINCIPAL AMOUNT AND DENOMINATION

##### (a)

This note of Bioenergiepark Küste Besitzgesellschaft mbH, Scharbeutz (the “**Issuer**”) in the aggregate principal amount of up to EUR 7,000,000 (in words: seven million euros (the “**Aggregate Principal Amount**”), is divided into up to 7,000 partial notes (the “**Notes**”) payable to the bearer and ranking *pari-passu* among themselves in the denomination of EUR 1,000 each.

##### (b)

The Notes including the interest claims will be represented for the whole life of the Notes by a global bearer note (the “**Global Note**”) without interest coupons, which shall be deposited with Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, registered in the commercial register kept with the local court (Amtsgericht) of Frankfurt am Main under registration number HRB 7500 and with business address: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (“**Clearstream**”), is deposited in collective safe custody until all obligations of the Issuer under the Notes have been fulfilled.

##### (c)

The Global Note shall only be valid if it bears the handwritten signature of the statutory representative of the Issuer. The Global Note will be deposited with Clearstream. The holder of a co-ownership participation or right in the Global Note (the “**Noteholder**”) has no right to require the issue of definitive Notes or interest coupons.

##### (d)

The Noteholders will receive co-ownership participations or rights in the Global Note, which are transferable in accordance with applicable law and the rules and regulations of Clearstream.

### § 2

#### STATUS OF THE NOTES AND NEGATIVE PLEDGE

##### (a)

**Status.** The Notes constitute direct, unconditional, unsubordinated and secured obligations of the Issuer and rank *pari passu* without any preference among themselves and at least *pari passu* with all other unsubordinated and unsecured obligations of the Issuer, present and future save for certain mandatory exceptions provided by law.

##### (b)

**Negative Pledge.** The Issuer undertakes, so long as any of the Notes are outstanding, but only up to the time all amounts of principal and interest have been placed at the disposal of the Principal Paying Agent (as defined in § 11), not to create or permit to subsist, will create or permit to subsist, any mortgage, lien, pledge, charge or other security interest (each such right a “**Security**”) over the whole or any part of its undertakings, assets or revenues, present or future, to secure any Capital Market Indebtedness (as defined below), without, at the same time or prior thereto, securing all amounts payable under the Notes either with equal and rateable Security or providing all amounts payable under the Notes such other Security as shall be approved by an independent accounting firm of recognized standing as being equivalent security, provided, however, that this undertaking shall not apply with respect to any Security which is provided for by law, that secures capital market liabilities, that serves the repayment or interest payment in relation to this bond with secured priority to service the bondholders or which has been required as a condition precedent for public permissions.

For the purposes of these Terms and Conditions, “**Capital Market Indebtedness**” shall mean any present or future obligation for the repayment of borrowed monies which is in the form of, or represented or evidenced by bonds, notes, debentures, loan stock or other securities which are, or are capable of being, quoted, listed, dealt in or traded on any stock exchange, or other recognised over-the-counter or securities market.

A Security pursuant to this § 2(b) may also be provided to a trustee of the noteholders.

### § 3

#### INTEREST, MATURITY AND REDEMPTION

##### (a)

The Notes will bear interest on their principal amount at a rate of 7% per annum as from 15<sup>th</sup> April 2025 (the “**Issue Date**”). Interest is payable annually in arrears on 15<sup>th</sup> April of each year (each an “**Interest Payment Date**” and the period from the Issue Date (inclusive) up to the first Interest Payment Date (exclusive) and thereafter as from any Interest Payment Date (inclusive) up to the next following Interest Payment Date (exclusive) being an “**Interest Period**”). The first interest payment will be due on 15<sup>th</sup> April 2026.

(b)

The Notes shall cease to bear interest from the beginning of the day they are due for redemption, or, in case the Issuer fails to make any payment under the Notes when due, from the beginning of the day on which such payment is made. In such case, the rate of interest shall be increased by 5 percentage points per annum from the due date.

(c)

Where interest is to be calculated in respect of a period which is shorter than an Interest Period the interest will be calculated on the basis of the actual number of days elapsed in the relevant period (from and including the most recent Interest Payment Date) divided by the actual number of days of the Interest Period (365 days and 366 days, respectively, in case of a leap year) (Actual/Actual).

(d)

The Notes will be redeemed at par (the "**Final Redemption Amount**") on 15<sup>th</sup> April 2030 (the "**Redemption Date**"). There will be no early redemption except as provided for in §§ 4 to 6.

#### § 4

##### EARLY REDEMPTION FOR TAX REASONS AND AT THE OPTION OF THE ISSUER; CLEAN-UP-OPTION

(a)

**Early Redemption for Tax Reasons.** If at any future time as a result of a change of the laws applicable in the Federal Republic of Germany or a change in their official application, the Issuer is required, or at the time of the next succeeding payment due in respect of principal or interest will be required, to pay Additional Amounts as provided in this § 8(a), and such obligation cannot be avoided taking reasonable measures available to the Issuer, the Issuer will be entitled, upon not less than 30 days' and not more than 60 days' notice to be given by publication in accordance with § 13, prior to the Redemption Date to redeem all Notes at 100% of the Principal Amount (the "**Early Redemption Amount (Tax)**") plus accrued interest to (but excluding) the date fixed for redemption.

No notice of redemption pursuant to this § 4(a) shall be made given

(i)

earlier than 90 days prior to the earliest date on which the Issuer would be obligated to pay such Additional Amounts if a payment in respect of the Notes was then due, or

(ii)

if at the time such notice is given, such obligation to pay such Additional Amounts does not remain in effect.

Any such notice shall be irrevocable and must specify the date fixed for redemption and must set forth a statement in summary form of the facts constituting the basis for the right of the Issuer so to redeem.

(b)

**Early Redemption at the Option of the Issuer.** The Issuer may, upon not less than 30 days' and not more than 60 days' notice to be given by publication in accordance with § 13 and in compliance with this § 4(b), declare due and redeem the Notes, in whole or in part, as of the first calendar day of the respective Call Redemption Year (as defined below) at the applicable Call Redemption Amount (as defined below) plus accrued and unpaid interest to (but excluding) the relevant Call Redemption Date (as defined below) fixed for redemption.

Call Redemption Year	Call Redemption Amount
15 <sup>th</sup> April 2028 (inclusive) to 15 <sup>th</sup> April 2029 (exclusive)	102% of the Principal Amount
15 <sup>th</sup> April 2029 (inclusive) to 15 <sup>th</sup> April 2030 (exclusive)	101% of the Principal Amount

"**Call Redemption Date**" means the date specified in the notice pursuant to § 4(b) as the relevant redemption date.

The early redemption of the Notes pursuant to this § 4(b) shall be declared by the Issuer to the Noteholders by way of an irrevocable notice of termination to be published in accordance with § 13.

Such notice of termination shall specify the following details:

(i)

a statement as to whether the Notes are to be redeemed in whole or in part and, in the latter case, the aggregate principal amount of the Notes which are to be redeemed;

(ii)

the Call Redemption Date, which shall be not less than 30 days and not more than 60 days after the date on which the notice of termination is being given by the Issuer to the Noteholders and

(iii)

the Call Redemption Amount at which the Notes are to be redeemed. The Call Redemption Date must be a Business Day within the meaning of § 7(c).

(c)

**Clean-up-option.** If 80% or more of the Aggregate Principal Amount of the Notes initially issued have been repurchased and cancelled, the Issuer may, by giving not less than 30 nor more than 60 days' notice to the Noteholders in accordance with § 13, call, at its option, the remaining Notes (in whole but not in part) with effect from the redemption date specified by the Issuer in the notice. In the case such call notice is given, the Issuer shall redeem the remaining Notes on the specified Early Redemption Date (Clean-up) (as defined below) at the Early Redemption Amount (Clean-up) (as defined below) plus accrued interest to (but excluding) the specified Early Redemption Date (Clean-up).

**"Early Redemption Amount (Clean-up)"** for purposes of § 4(c) means, in respect of each Note, 100% of the Principal Amount.

**"Early Redemption Date (Clean-up)"** for purposes of this § 4(c) means the date specified in the notice pursuant to § 4(c) as the relevant redemption date.

The irrevocable notice of the early redemption of the Notes pursuant to this § 4(c) shall be given by the Issuer to the Noteholders in accordance with § 13. Such notice shall specify the following details:

(i)

the Early Redemption Date (Clean-up) and

(ii)

a statement in summary form of the facts constituting the basis for the right of the Issuer to redeem the Notes in accordance with § 4(c).

§ 5

#### EARLY REDEMPTION AT THE OPTION OF THE NOTEHOLDERS IN CASE OF A CHANGE OF CONTROL

(a)

**Early Redemption at the Option of the Noteholders upon a Change of Control.** If a Change of Control (as defined below) occurs, each Noteholder shall have the right to require the Issuer to redeem or, at the Issuer's option, purchase (or procure the purchase by a third party of) in whole or in part his Notes at the Put Early Redemption Amount (as defined below) (the **"Put Option"**). An exercise of the Put Option shall, however, only become valid if during the Put Period (as defined below) Noteholders of Notes with a Principal Amount of at least 25% of the Aggregate Principal Amount of the Notes then outstanding have exercised the Put Option. The Put Option shall be exercised as set out below under § 5(b).

**"Change of Control"** means the occurrence of any of the following events:

(i)

the Issuer becomes aware that any Third Person or group of Third Persons acting in concert within the meaning of § 2(5) of the German Securities Acquisition and Takeover Act (*Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz, WpÜG*) (each an **"Acquirer"**) has become the legal or beneficial owner of more than 49% of the voting rights of the Issuer; or

(ii)

the merger of the Issuer with or into a Third Person (as defined below) or the merger of a Third Person with or into the Issuer, or the sale of all or substantially all of the assets of the Issuer to a Third Person, other than in a transaction following which (A) in the case of a merger holders that represented 100% of the voting rights of the Issuer own directly or indirectly at least a majority of the voting rights of the surviving person immediately after such merger and (B) in the case of a sale of all or substantially all of the assets, each transferee becomes a guarantor in respect of the Notes and is or becomes a subsidiary of the Issuer.

It shall not be qualified as a Change of Control, if shares of the Issuer will be transferred by testamentary or hereditary succession or, as the case may be, by way of anticipated hereditary succession.

**“Third Person”** shall for the purpose of this § 5(a)(i) and (ii) mean any person other than an Affiliated Company of the Issuer (as defined below).

**“Affiliated Company”** means any Subsidiary of the Issuer, Mr. Johannes Schmidt or any company, of which 50% of the shares are held directly or indirectly by Mr. Johannes Schmidt.

If a Change of Control occurs, then the Issuer shall, without undue delay, after becoming aware thereof, give notice of the Change of Control (a **“Put Event Notice”**) to the Noteholders in accordance with § 14 specifying the nature of the Change of Control and the procedure for exercising the Put Option contained in this § 5(a).

**“Put Early Redemption Amount”** means, in respect of each Note, 100% of the Principal Amount.

(b)

The exercise of the Put Option pursuant to § 5(a) must be declared by the Noteholder within 30 days after a Put Event Notice has been published (the **“Put Period”**) to the Depositary Bank of such Noteholder in writing (a **“Put Notice”**). The Issuer shall redeem or, at its option, purchase (or procure the purchase of) the relevant Note(s) on the date (the **“Put Redemption Date”**) ten days after the expiration of the Put Period unless previously redeemed or purchased and cancelled. Payment in respect of any Note so delivered will be made in accordance with the customary procedures through Clearstream. A Put Notice, once given, shall be irrevocable.

## § 6

### EARLY REDEMPTION AT THE OPTION OF THE NOTEHOLDERS FOR EVENTS OF DEFAULT

(a)

Each Noteholder will be entitled to declare his Notes due and demand immediate redemption of his Notes at the Principal Amount plus accrued interest, if

(i)

the Issuer fails to provide principal or interest within ten days from the relevant due date;

(ii)

the Issuer fails to duly perform any other obligation arising from the Notes, other than under § 7, and such default is incapable of remedy or, where such default is capable of remedy, continues unremedied for more than 30 days after the Principal Paying Agent has received notice thereof from a Noteholder and has informed the Issuer accordingly, counted from the day of receipt of the notice by the Issuer;

(iii)

the Issuer or a Material Subsidiary (as defined below) fails to fulfil any payment obligation in excess of a total amount of EUR 2,000,000 (in words: two million euros) under any Financial Indebtedness (as defined below), or under any guaranty or suretyship for any such indebtedness of a third party, when due (including in case of any acceleration) or after expiry of any grace period or, in the case of such guarantee or suretyship, within 30 days of such guarantee or suretyship being invoked (*Cross Default*);

**“Material Subsidiary”** means a Subsidiary of the Issuer **(there is no subsidiary of the issuer on 27 March 2025)**

(1)

whose revenues exceed 10% of the revenues of the Issuer or

(2)

whose total assets and liabilities exceed 10% of the total assets and liabilities of the Issuer, where each threshold shall be calculated on the basis of the last audited or, in case of half yearly accounts, unaudited financial statements of the Issuer in accordance with HGB and in the last audited (if available) or (if unavailable) unaudited financial statements of the Subsidiary.

**“Financial Indebtedness”** means

(1)

interest-bearing liabilities,

(2)

liabilities under bonds, debentures or other similar instruments, and

(3)

the principal component of obligations in respect of letters of credit, bankers’ acceptances and similar instruments.

(iv)

the Issuer or a Material Subsidiary states in writing that it is unable to pay its debts as they become due (*Cessation of payment*);

(v)

(A) the Issuer’s or a Material Subsidiary’s assets have been subjected to an insolvency proceeding, or (B) the Issuer or a Material Subsidiary applies for or institutes such proceedings or offers or makes an arrangement for the benefit of its creditors generally, or (C) a third party applies for insolvency proceedings against the Issuer or a Material Subsidiary and such proceedings are not discharged or stayed within 30 days, unless such proceeding is dismissed due to insufficient assets;

(vi)

the Issuer ceases its business operations in whole or sells or transfers its assets in whole or a material part thereof to a third party (except for the Issuer and any of its Subsidiaries) and this causes a substantial reduction of the value of the assets of the Issuer. In the event of a sale of assets such a substantial reduction shall be assumed if the value of the assets sold exceeds 50% of the total assets and liabilities of the Issuer and if the net proceeds of such sale are not maintained as liquidity within the Issuer or its Subsidiaries or are not re-invested into the Issuer or its Subsidiaries or not used for the acquisition of companies, parts of companies or other assets;

(vii)

the Issuer or a Material Subsidiary is wound up, unless this is effected in connection with a merger or another form of amalgamation with another company or in connection with a restructuring, and the other or the new company effectively assumes substantially all of the assets and liabilities of the Issuer or the Material Subsidiary, including all obligations of the Issuer arising in connection with the Notes;

(viii)

the issuer distributes profits and, as a result, the equity reported in the balance sheet falls below an amount of EUR 1.5 million on this reporting date or, alternatively, on the balance sheet date of the year (December 31).

(b)

The right to declare the Notes due and demand immediate redemption shall cease if the reason for the termination has been rectified before the exercise of the termination right.

(c)

A notification or termination pursuant to § 6(a) has to be effected by the Noteholder either

(i)

in writing in the German or English language *vis-a-vis* the Issuer together with a special confirmation of the Depository Bank in accordance with § 15(d) hereof or in any other adequate manner evidencing that the notifying person is a Noteholder as per the notification, to be delivered personally or by registered mail to the Issuer or

(ii)

has to be declared *vis-a-vis* his Depository Bank for communication to the Issuer via Clearstream. A notification or termination will become effective upon receipt thereof by the Issuer.

## § 7

### POSITIVE OBLIGATION AND TRANSPARENCY OBLIGATION

(a)

**Positive Obligation.** The Issuer undertakes itself under an obligation that, during the term of the Notes, but not for longer than until the time to which all amounts of principle and interest for the Notes places the Noteholders fully at their disposal, to ensure that all Subsidiaries, if required, exhibit a distributable liquidity, as well as, generating profits and at least as many resources to complete the issue, the Issuer always being capable of meeting their obligations to these Terms and Conditions.

(b)

**Transparency Obligation.** During the term of the Notes, but not for longer than until the time to which all amounts of principle and interest for the Notes places the Noteholders fully at their disposal, the Issuer undertakes to comply with the following transparency obligations:

(i)

Within a period of six months as of the end of each financial year, the Issuer shall publish the audited financial statements and management report for the past financial year prepared in accordance with the applicable accounting principles (the "**Financial Report**") together with the auditor's certificate and notice of its refusal, respectively, on its website.

(ii)

For the six-month period following the commencement of each financial year, the Issuer shall prepare interim condensed financial statements (the "**Semi-Annual Financial Report**") which shall be published in accordance on its website within four months as of the end of the reporting period. The Semi-Annual Financial Report shall at least contain a condensed statement of comprehensive income, a condensed balance sheet and selected notes and must have been prepared in accordance with the accounting principles pursuant to which the audited financial statements were prepared.

(iii)

A corporate calendar (Website) containing all dates relevant to the Issuer (such as publication of the Financial Report and the Semi-Annual Financial Report) shall be made available and continuously updated by the Issuer on its website.

(iv)

The Issuer informs yearly in its Financial Report and semi-yearly in its Semi-Annual Financial Report, whether the obligations under the Terms and Conditions, especially the Transparency Obligations have been fulfilled with.

(c)

**Interest Rate Step-up.** If the obligations pursuant to § 7(b) (Transparency Obligation) have not been complied with by the Issuer, the interest rate pursuant to § 3(a) for the Interest Period following the determination of such non-compliance shall be increased by 1 percentage point (Act/Act) (the "**Adjusted Interest Rate**"). The Adjusted Interest Rate shall be announced immediately pursuant to § 14 in an Interest Rate Adjustment Announcement by the Issuer.

## § 8 PAYMENTS, DEPOSITING IN COURT

(a)

The Issuer undertakes to pay, as and when due, principal and interest on the Notes in euros. Payment of principal and interest on the Notes shall be made, subject to applicable fiscal and other laws and regulations, through the Principal Paying Agent (as defined in § 11) for on-payment to Clearstream or to its order for credit to the respective account holders. Payments to Clearstream or to its order shall to the extent of amounts so paid constitute the discharge of the Issuer from its corresponding liabilities under the Terms and Conditions of the Notes.

(b)

If any payment of principal or interest with respect to a Note is to be effected on a day other than a Business Day (as defined below), payment will be effected on the next following Business Day. In this case, the relevant Noteholders will neither be entitled to any payment claim nor to any interest claim or other compensation with respect to such delay.

(c)

In these Terms and Conditions, "**Business Day**" means a day (other than a Saturday or Sunday) on which

(i)

the Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System 2 (TARGET) and

(ii) Clearstream are operating and settle payments.

(d)

References in these Terms and Conditions to principal in respect of the Notes shall be deemed to include, as applicable: the Final Redemption Amount of the Notes (as defined in § 3(d)); the Early Redemption Amount (Tax) (as defined in § 4(a)); the Call Redemption Amount (Call) (as defined in § 4(b)); the Early Redemption Amount (Clean-up) (as defined in § 4(c)); the Put Early Redemption Amount (as defined in § 5(a)); and any premium and any other amounts which may be payable under or in respect of the Notes.

(e)

The Issuer may deposit with the local court (*Amtsgericht*) in Lübeck any amounts payable on the Notes not claimed by Noteholders. To the extent that the Issuer waives its right to withdraw such deposited amounts, the relevant claims of the Noteholders against the Issuer shall cease.

## § 9 TAXES

(a)

All amounts payable under the Notes will be paid without deduction or withholding for or on account of any present or future taxes or duties of whatever nature imposed or levied by way of deduction or withholding at source by or on behalf of the Federal Republic of Germany or by or on behalf of any political subdivision or authority thereof or therein having power to tax, unless such deduction or withholding is required by law.

In such event the Issuer will pay such additional amounts (the "**Additional Amounts**") as may be necessary in order that the net amounts after such deduction or withholding will equal the amounts that would have been payable if no such deduction or withholding had been made.

(b)

No Additional Amounts will be payable pursuant to § 9(a) with respect to taxes or duties which:

(i)

are payable by any person acting as custodian bank or collecting agent on behalf of a Noteholder, or otherwise in any manner which does not constitute a deduction or withholding by the Issuer from payments of principal or interest made by it; or

(ii)

are payable by reason of the Noteholder having, or having had, another personal or business connection with the Federal Republic of Germany than the

mere fact that payments in respect of the Notes are, or for purposes of taxation are deemed to be, derived from sources in, or are secured in, the Federal Republic of Germany; or

(iii)

are deducted or withheld pursuant to (A) any European Union Directive or Regulation concerning the taxation of interest income, or (B) any international treaty or understanding relating to such taxation and to which the Federal Republic of Germany or the European Union is a party, or (C) any provision of law implementing, or complying with, or introduced to conform with, such Directive, Regulation, treaty or understanding; or

(iv)

are payable by reason of a change in law that becomes effective more than 30 days after the relevant payment of principal or interest becomes due, or, if this occurs later, after all due amounts have been duly provided for and a notice to that effect has been published in accordance with § 14; or

(v)

in the case of the issuance of definitive notes, are withheld or deducted by a Paying Agent, if the payment could have been made by another paying agent in a Member State of the European Union without such deduction or withholding.

The withholding tax (*Kapitalertragsteuer*) currently levied in the Federal Republic of Germany and the solidarity surcharge (*Solidaritätszuschlag*) imposed thereon do not constitute a tax or duty as described above in respect of which additional amounts would be payable by the Issuer.

#### § 10 PRESENTATION PERIOD, PRESCRIPTION

The presentation period pursuant to Section 801 (1) sentence 1, (3) BGB for the bonds for claims for repayment is ten years instead of the 30 years pursuant to Section 801 (1) sentence 1 BGB. The period of limitation for claims under the Notes presented during the period for presentation will be two years calculated from the expiration of the relevant presentation period. Claims for interest are subject to the general statutory limitation period of §§ 195, 199 BGB, i.e. three years from the end of the year in which the claim arose.

#### § 11 PAYING AGENT

(a)

The Quirin Privatbank AG, registered in the commercial register kept with the local court Berlin Charlottenburg under registration number HRB 87859 and with business address Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin (the „**Paying Agent**“) will be the Principal Paying Agent. The Paying Agent in its capacity as Principal Paying Agent and any successor Principal Paying Agent are also referred to in these Terms and Conditions as „**Principal Paying Agent**“. The Principal Paying Agent reserves the right at any time to change its specified offices to some other office in the same city.

(b)

The Issuer will procure that there will at all times be a Principal Paying Agent. The Issuer is entitled to appoint other banks as Principal Paying Agent and to terminate the appointment of the Principal Paying Agent. In the event of such termination or such bank being unable or unwilling to continue to act as Principal Paying Agent, the Issuer will appoint another bank as Principal Paying Agent. Such appointment or termination will be published without undue delay in accordance with § 14, or, should this not be possible, be published in another way.

(c)

The Principal Paying Agent acting in such capacity, act only as agents of the Issuer. There is no agency or fiduciary relationship between the Paying Agents and the Noteholders.

(d)

The Principal Paying Agent is hereby granted exemption from the restrictions of § 181 German Civil Code and any similar restrictions of the applicable laws of any other country.

#### § 12 FURTHER ISSUES, PURCHASE OF NOTES

(a)

The Issuer reserves the right to issue from time to time, without the consent of the Noteholders, additional notes with substantially identical terms as the Notes (as the case may be, except for the issue date, interest commencement date and/or issue price), in a manner that the same can be consolidated to form a single Series of Notes and increase the aggregate principal amount of the Notes (“Tap Issue”). The term “Note” will, in the event of such Tap



Issue, also comprise such additionally issued Notes. The Issuer shall, however, not be limited in issuing additional notes, which are not consolidated with the Notes and which provide for different terms, as well as in issuing any other debt securities.

(b)

The Issuer may at any time purchase Notes in the market or otherwise.

### § 13

#### AMENDMENTS TO THE TERMS AND CONDITIONS BY RESOLUTION OF THE NOTEHOLDERS; JOINT-REPRESENTATIVE

(a)

**Amendments to the Terms and Conditions.** The Issuer may amend the Terms and Conditions with consent by a majority resolution of the Noteholders pursuant to § 5 et seq. of the German Act on Issues of Debt Securities (*Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen – “SchVG”*), as amended from time to time. In particular, the Noteholders may consent to amendments which materially change the substance of the Terms and Conditions, including such measures as provided for under § 5(3) of the SchVG, by resolutions passed by such majority of the votes of the Noteholders as stated under § 13(b) below. A duly passed majority resolution shall be binding upon all Noteholders. Resolutions which do not provide for identical conditions for all Noteholders are void, unless Noteholders who are disadvantaged have expressly consented to their being treated disadvantageously.

(b)

**Qualified Majority.** Except as provided by the following sentence and provided that the quorum requirements are being met, the Noteholders may pass resolutions by simple majority of the voting rights participating in the vote. Resolutions which materially change the substance of the Terms and Conditions, in particular in the cases of § 5(3) numbers 1 through 9 of the SchVG, may only be passed by a majority of at least 75% of the voting rights participating in the vote (a “**Qualified Majority**”).

(c)

**Passing of Resolutions.** Resolutions of the Noteholders shall be made either in a Noteholder’s meeting in accordance with § 13(c)(i) or by means of a vote without a meeting (*Abstimmung ohne Versammlung*) in accordance with § 13(c)(ii).

(i)

Resolutions of the Noteholders in a Noteholder’s meeting shall be made in accordance with § 9 et seq. of the SchVG. Noteholders holding Notes in the total amount of 5% of the outstanding principal amount of the Notes may request, in writing, to convene a Noteholders’ meeting pursuant to § 9 of the SchVG. The convening notice of a Noteholders’ meeting will provide the further details relating to the resolutions and the voting procedure. The subject matter of the vote as well as the proposed resolutions will be notified to Noteholders in the agenda of the meeting. The attendance at the Noteholders’ meeting or the exercise of voting rights requires a registration of the Noteholders prior to the meeting. Any such registration must be received at the address stated in the convening notice by no later than the third calendar day preceding the Noteholders’ meeting.

(ii)

Resolutions of the Noteholders by means of a voting not requiring a physical meeting (*Abstimmung ohne Versammlung*) shall be made in accordance with § 18 of the SchVG. Noteholders holding Notes in the total amount of 5% of the outstanding principal amount of the Notes may request, in writing, the holding of a vote without a meeting pursuant to § 9 in connection with § 18 of the SchVG. The request for voting as submitted by the chairman (*Abstimmungsleiter*) will provide the further details relating to the resolutions and the voting procedure. The subject matter of the vote as well as the proposed resolutions shall be notified to Noteholders together with the request for voting.

(d)

**Voting Right.** Each Noteholder participating in any vote shall cast votes in accordance with the nominal amount or the notional share of its entitlement to the outstanding Notes. As long as the entitlement to the Notes lies with, or the Notes are held for the account of, the Issuer or any of its affiliates (§ 271(2) of the German Commercial Code (*Handelsgesetzbuch*)), the right to vote in respect of such Notes shall be suspended. The Issuer may not transfer Notes, of which the voting rights are so suspended, to another person for the purpose of exercising such voting rights in the place of the Issuer; this shall also apply to any affiliate of the Issuer. No person shall be permitted to exercise such voting right for the purpose stipulated in sentence 3, first half sentence, herein above.

(e)

**Proof of Eligibility.** Noteholders must demonstrate their eligibility to participate in the vote at the time of voting by means of a special confirmation of

the Depository Bank in accordance with § 15(d) hereof and by submission of a blocking instruction by the Depository Bank for the benefit of the Paying Agent as depository (*Hinterlegungsstelle*) for the voting period.

(f)

**Joint-Representative.** The Noteholders may by majority resolution appoint a common representative (the “**Common Representative**”) in accordance with the SchVG to exercise the Noteholders’ rights on behalf of all Noteholders.

(i)

The Common Representative shall have the duties and powers provided by law or granted by majority resolution of the Noteholders. The Common Representative shall comply with the instructions of the Noteholders. To the extent that the Common Representative has been authorised to assert certain rights of the Noteholders, the Noteholders shall not be entitled to assert such rights themselves, unless explicitly provided for in the relevant majority resolution. The Common Representative shall provide reports to the Noteholders on its activities. The appointment of a Common Representative may only be passed by a Qualified Majority if such Common Representative is to be authorised to consent to a material change in the substance of the Terms and Conditions as set out in § 13(b) hereof.

(ii)

The Common Representative may be removed from office at any time by the Noteholders without specifying any reasons. The Common Representative may demand from the Issuer to furnish all information required for the performance of the duties entrusted to it. The Issuer shall bear the costs and expenses arising from the appointment of a Common Representative, including reasonable remuneration of the Common Representative.

(iii)

The Common Representative shall be liable for the performance of its duties towards the Noteholders who shall be joint- and several creditors (*Gesamtgläubiger*); in the performance of its duties it shall act with the diligence and care of a prudent business manager. The liability of the Common Representative may be limited by a resolution passed by the Noteholders. The Noteholders shall decide upon the assertion of claims for compensation of the Noteholders against the Common Representative.

(g)

**Notices:** Any notices concerning this § 13 shall be made in accordance with § 5 et seq. of the SchVG and § 14.

#### § 14 NOTICES

(a)

Notices relating to the Notes will be published in the Federal Gazette (*Bundesanzeiger*) and on the Issuer’s website. A notice will be deemed to be made on the day of its publication (or in the case of more than one publication on the day of the first publication).

(b)

The Issuer shall also be entitled to make notifications to Clearstream for communication by Clearstream to the Noteholders or directly to the Noteholders provided this complies with the rules of the stock exchange on which the Notes are listed. Notifications vis à vis Clearstream will be deemed to be effected seven days after the notification to Clearstream, direct notifications of the Noteholders will be deemed to be effected upon their receipt.

#### § 15 FINAL PROVISIONS

(a)

The form and content of the Notes and the rights and duties of the Noteholders, the Issuer and the Principal Paying Agent shall in all respects be governed by the laws of the Federal Republic of Germany.

(b) Place of performance is Scharbeutz.

(c)

Place of jurisdiction shall be Lübeck.

The local court (*Amtsgericht*) in Lübeck will have jurisdictions for all judgments pursuant to § 9(2), § 13(3) and § 18(2) SchVG in accordance with § 9(3) SchVG. The regional court (*Landgericht*) Lübeck will have exclusive jurisdictions for all judgments over contested resolutions by Noteholders in accordance with § 20(3) SchVG.

(d)

Any Noteholder may in any proceedings against the Issuer or to which the Noteholder and the Issuer are parties protect and enforce in its own name its rights arising under its Notes by submitting the following documents: a certificate issued by its Depository Bank

(i)

stating the full name and address of the Noteholder,

(ii)

specifying an aggregate principal amount of Notes -credited on the date of such statement to such -Noteholder's -securities deposit account maintained with such -Depository Bank.

For purposes of the foregoing, "**Depository Bank**" means any bank or other financial institution authorised to engage in securities deposit business with which the Noteholder maintains a securities deposit account in respect of any Notes, and includes Clearstream, Clearstream Luxembourg and Euroclear.

(e)

The courts of the Federal Republic of Germany shall have exclusive jurisdiction over the annulment of lost or destroyed Notes.

(f)

The German version of these Terms and Conditions shall be binding.

.....

# 11 Überblick über wesentliche Regelungen betreffend die Beschlussfassung der Anleihegläubiger

Die Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen können gemäß den Anleihebedingungen im Wege eines Beschlusses durch Abstimmung außerhalb von Gläubigerversammlungen Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen oder über andere die Schuldverschreibungen betreffende Angelegenheiten mit bindender Wirkung gegenüber allen Anleihegläubigern beschließen. Jeder ordnungsgemäß gefasste Beschluss der Anleihegläubiger bindet jeden Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen unabhängig davon, ob der Anleihegläubiger an der Beschlussfassung teilgenommen und ob der Anleihegläubiger für oder gegen den Beschluss gestimmt hat.

Nachfolgend werden einige der gesetzlichen Bestimmungen über die Aufforderung zur Stimmabgabe und die Abstimmung, die Beschlussfassung und die Bekanntmachung von Beschlüssen sowie die Durchführung und die Anfechtung von Beschlüssen vor deutschen Gerichten zusammengefasst.

## 11.1 Besondere Regelungen über Abstimmung ohne Versammlung

Die Abstimmung wird von einem Abstimmungsleiter (der „**Abstimmungsleiter**“) geleitet. Abstimmungsleiter ist

- (i) ein von der Emittentin beauftragter Notar, oder
- (ii) sofern ein gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger (der „**gemeinsame Vertreter**“) bestellt wurde, der gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger, wenn dieser zu der Abstimmung aufgefordert hat, oder
- (iii) eine vom Gericht bestimmte Person.

In der Aufforderung zur Stimmabgabe ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Anleihegläubiger ihre Stimmen abgeben können. Der Zeitraum beträgt mindestens 72 Stunden. Während des Abstimmungszeitraums können die Anleihegläubiger ihre Stimme gegenüber dem Abstimmungsleiter in Textform abgeben. In der Aufforderung muss im Einzelnen angegeben werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Stimmen gezählt werden. Der Abstimmungsleiter stellt die Berechtigung zur Stimmabgabe anhand der von den Anleihegläubigern eingereichten Nachweise fest und erstellt ein Verzeichnis der stimmberechtigten Anleihegläubiger. Wird die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt, kann der Abstimmungsleiter eine Gläubigerversammlung einberufen.

Jeder Anleihegläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann binnen eines Jahres nach Ablauf des Abstimmungszeitraums von der Emittentin eine Abschrift der Niederschrift nebst Anlagen verlangen. Jeder Anleihegläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann gegen das Ergebnis schriftlich Widerspruch innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung der Beschlüsse erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Abstimmungsleiter. Hilft er dem Widerspruch ab, hat er das Ergebnis unverzüglich bekannt zu machen. Hilft der Abstimmungsleiter dem Widerspruch nicht ab, hat er dies dem widersprechenden Anleihegläubiger unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Emittentin hat die Kosten einer Abstimmung ohne Versammlung zu tragen und, sofern das Gericht eine Gläubigerversammlung einberufen hat, einen Abstimmungsleiter berufen oder abberufen hat, auch die Kosten dieses Verfahrens.

## 11.2 Regelungen über die Gläubigerversammlung, die auf die Abstimmung ohne Versammlung entsprechend anzuwenden sind

Auf die Abstimmung ohne Versammlung sind zudem die Vorschriften über die Einberufung und Durchführung der Anleihegläubigerversammlung entsprechend anzuwenden. Nachfolgend werden einige dieser Regelungen zusammengefasst dargestellt.

Die Anleihegläubigerversammlung wird von der Emittentin oder von dem gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, dies mit schriftlicher Begründung in den gesetzlich zugelassenen Fällen verlangen.

Die Gläubigerversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Die Teilnahme und Ausübung der Stimmrechte kann von der vorherigen Anmeldung abhängig gemacht werden. Die Einberufung legt fest, wie die Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung nachzuweisen ist. Die Gläubigerversammlung soll bei einer deutschen Emittentin am Sitz der Emittentin stattfinden, kann aber auch bei Schuldverschreibungen, die an einer Wertpapierbörse innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen sind, am Sitz dieser Wertpapierbörse stattfinden.

Die Einberufung ist öffentlich bekannt zu machen und soll die Tagesordnung enthalten, in der zu jedem Gegenstand, über den ein Beschluss gefasst werden soll, ein Vorschlag zur Beschlussfassung aufzunehmen ist. Jeder Anleihegläubiger kann sich in der Gläubigerversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anwesenden wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Wird in der Gläubigerversammlung die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann der Vorsitzende eine zweite Versammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung einberufen. Die zweite Versammlung ist beschlussfähig, für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, müssen die Anwesenden mindestens 25 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Sämtliche von den Anleihegläubigern gefassten Beschlüsse müssen öffentlich bekannt gemacht werden. Beschlüsse der Gläubigerversammlung, durch welche der Inhalt der Anleihebedingungen abgeändert oder ergänzt wird, sind in der Weise zu vollziehen, dass die maßgebliche Sammelurkunde ergänzt oder geändert wird.

Ist über das Vermögen der Emittentin in Deutschland das Insolvenzverfahren eröffnet worden, ist ein gemeinsamer Vertreter, sofern er bestellt wurde, für alle Anleihegläubiger allein berechtigt und verpflichtet, die Rechte der Anleihegläubiger im Insolvenzverfahren geltend zu machen. Die Beschlüsse der Anleihegläubiger unterliegen der Insolvenzordnung. Ein Beschluss der Anleihegläubiger kann wegen Verletzung des Gesetzes oder der Anleihebedingungen durch Klage angefochten werden. Die Klage ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Beschlusses zu erheben.

## 12 Besteuerung

Die Steuergesetzgebungen des Mitgliedstaats der Anlegerin/des Anlegers und des Gründungsstaats der Emittentin können sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken. Potenziellen Anlegern wird deshalb empfohlen, sich steuerlichen Rat über die steuerlichen Auswirkungen des Kaufs, des Eigentums und der Veräußerung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung ihrer individuellen Situation (Wohnort, Aufenthalt) einzuholen. *Es gibt für festverzinsliche Wertpapiere dieser Art keine spezifischen steuerlichen Regelungen.*

# 13 Glossar/Quellen

## **BaFin**

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

## **BGB**

Bürgerliches Gesetzbuch

## **BHKW**

Blockheizkraftwerk

## **CSSF**

Die Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) ist die luxemburgische Finanzaufsichtsbehörde.

## **Drittverzugs Klausel (Cross Default)**

Eine Cross-Default-Klausel ist eine Vereinbarung in internationalen Kreditverträgen oder Anleihebedingungen, wonach eine Vertragsstörung bereits eintreten soll, wenn der Kreditnehmer im Verhältnis zu anderen Gläubigern vertragsbrüchig wird, ohne dass der die Klausel beinhaltende Kreditvertrag verletzt worden ist.

## **Emission**

Die Ausgabe und Platzierung neuer Wertpapiere (Aktien, Schuldverschreibungen usw.) auf einem Kapitalmarkt durch einen öffentlichen Verkauf wird als Emission bezeichnet. Sie kann durch die Vermittlung einer Bank (Emissionsbank) oder auch als Eigenemission ohne Zuhilfenahme eines Intermediärs durchgeführt werden. Die Emission von Wertpapieren dient zumeist der Beschaffung von Kapital für das emittierende Unternehmen.

## **Emittent**

Als Emittent wird derjenige bezeichnet, der ein neues eigenes Wertpapier am Markt zum Verkauf anbietet.

## **ESG**

Die drei Buchstaben stehen für drei Verantwortungsbereiche von Unternehmen: Umwelt, Soziales und verantwortungsvolle Unternehmensführung, auf Englisch: Environmental, Social und Good Governance.

## **ESMA**

European Securities and Markets Authority

## **EU**

Europäische Union

## **EUR**

Euro

## **EWR**

Der Europäische Wirtschaftsraum umfasst alle Staaten der EU und -Island, Liechtenstein und Norwegen.

## **Festverzinsliche Wertpapiere**

Festverzinsliche Wertpapiere werden während ihrer gesamten Laufzeit zu einem fest vereinbarten unveränderlichen Satz verzinst. Sie können sowohl von der öffentlichen Hand als auch von privaten Unternehmen emittiert werden. Sie dienen der Kapitalbeschaffung.

## **Freiverkehr (Open Market)**

Handel in amtlich nicht notierten Werten. Dieser findet entweder im Börsensaal während der Börsenzeit oder im elektronischen Handelssystem statt. Handelsrichtlinien sollen einen ordnungsgemäßen Handel gewährleisten. Im Vergleich zum regulierten Markt sind die qualitativen Anforderungen an die Wertpapiere sowie die Publizitätsforderungen geringer.

## **Globalurkunde**

Globalurkunde oder auch Sammelurkunde ist im Bankwesen die Bezeichnung für ein Wertpapier, in welchem einheitlich die Rechte mehrerer Aktionäre einer Aktienemission oder mehrerer Gläubiger einer Anleihenemission verbrieft sind.

## **GmbH**

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

**HGB**

Handelsgesetzbuch; Handelsrecht ist das Sonderrecht des Kaufmanns. Die Vorschriften des Handelsrechts betreffen im Wesentlichen die Rechtsbeziehungen des Kaufmanns zu seinen Geschäftspartnern, die wettbewerbsrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Beziehungen zu anderen Unternehmern.

**HRA**

Handelsregister Teil A

**HRB**

Handelsregister Teil B

**Inhaberschuldverschreibung**

Eine Inhaberschuldverschreibung ist eine Sonderform einer Schuldverschreibung, bei der der Inhaber auf der Urkunde nicht namentlich erwähnt wird. Derjenige, der die Schuldverschreibung besitzt, ist praktisch auch der Gläubiger. Im Gegensatz dazu stehen Recta- und Namensschuldverschreibungen, bei denen der Gläubiger namentlich auf der Urkunde festgehalten wird. Außerdem gibt es noch die Mischform der Namenspapiere mit Inhaberklausel, dabei handelt es sich um ein sogenanntes Orderpapier. Inhaberschuldverschreibungen sind im deutschen Schuldrecht in §§ 793 ff. BGB geregelt, Inhaberschuldverschreibungen mit Namensklausel sind in § 808 BGB geregelt, während Namensschuldverschreibungen in § 806 BGB zumindest ausdrücklich erwähnt werden.

**ISIN**

International Securities Identification Number – die ISIN dient der eindeutigen internationalen Identifikation von Wertpapieren. Sie besteht aus einem zweistelligen Ländercode (zum Beispiel DE für Deutschland), gefolgt von einer zehnstelligen alphanumerischen Kennung.

**Kapitalertragsteuer**

Die Kapitalertragsteuer ist eine Quellensteuer. Erträge aus z. B. Wertpapieren werden direkt bei dem emittierenden Unternehmen bzw. der Depotbank besteuert, um dem Fiskus einen schnellen und direkten Zugriff auf die Steuer zu ermöglichen. Die abgeführte Kapitalertragsteuer führt bei Anlegern zu einer Steuergutschrift, die im Rahmen der persönlichen Einkommensbesteuerung berücksichtigt wird.

**Kapitalmarktverbindlichkeit**

Kapitalmarktverbindlichkeit bedeutet jede Verbindlichkeit hinsichtlich der Rückzahlung geliehener Geldbeträge, die entweder durch (i) einen deutschem Recht unterliegenden Schuldschein oder durch (ii) Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstige Wertpapiere, die an einer Börse oder an einem anderen anerkannten Wertpapiermarkt notiert oder gehandelt werden oder werden können, verbrieft, verkörpert oder dokumentiert sind.

**MEZ**

Mitteuropäische Zeit

**Mio.**

Millionen

**Mrd.**

Milliarden

**Nettoverschuldung**

Die Nettoverschuldung umfasst die langfristigen Verbindlichkeiten (mit Ausnahme der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten an Dritte und latente Steuerschulden) abzüglich Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente.

**Photovoltaik (PV)**

In PV-Anlagen wandeln Solarzellen die Sonnenstrahlen direkt in Strom um. Knapp 2,2 Mio. PV-Anlagen waren Ende 2021 bundesweit installiert. Mit 60 Gigawatt Peak (GWp) leisten sie den zweitgrößten Anteil aller erneuerbaren Stromerzeugungssysteme in Deutschland.

**PPA**

Power Purchase Agreements, also langfristige Stromliefer- und Abnahmeverträge

**Quellensteuer**

Quellensteuer nennt man eine Steuer auf Einkünfte, die direkt an der Quelle abgezogen und an das zuständige Finanzamt abgeführt wird.

**Rating**

Ein Rating oder Kreditrating ist im Finanzwesen eine Einschätzung der Bonität eines Schuldners.

### **Schuldverschreibung**

Schuldverschreibungen sind öffentliche oder private in Wertpapier verbriefte Anleihen, in denen sich der Aussteller zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme (oder sonstigen Leistung) an den Gläubiger verpflichtet. Schuldverschreibungen zur Deckung langfristigen Kapitalbedarfs sind Mittel der Fremdfinanzierung. Als Emittentin können auftreten: Regierungen von Staaten, Ländern, Provinzen, Banken (Bankschuldverschreibungen), emissionsfähige Unternehmen (Industrieanleihen, -obligationen). Der Inhaber einer Schuldverschreibung ist Gläubiger einer Forderung. Diese richtet sich gegen den Aussteller der Urkunde. Im Allgemeinen handelt es sich um Wertpapiere mit festem Zinssatz und Laufzeiten bis zu 15 Jahre.

### **SchVG**

Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen

### **TEUR**

1.000 EUR

### **Wertpapierkennnummer (WKN)**

Die Wertpapierkennnummer (WKN) ist eine sechsstellige Ziffern- und Buchstabenkombination (National Securities Identifying Number) zur Identifizierung von Finanzinstrumenten.

### **WpÜG**

Wertpapierübernahmegesetz